



Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

1. Kantone (25)

- Zürich
- Bern
- Luzern
- Uri
- Schwyz
- Solothurn
- Obwalden
- Nidwalden
- Glarus
- Zug
- Freiburg
- Waadt
- Basel-Stadt
- Basel-Landschaft
- Schaffhausen
- Appenzell Ausserrhoden
- Appenzell Innerrhoden
- St. Gallen
- Graubünden
- Wallis
- Genf
- Jura
- Tessin
- Thurgau
- Aargau

2. Politische Parteien (6)

- Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP)
- Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP)
- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Grünliberale Partei (glp)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (1)

- Schweizerischer Städteverband (SSV)

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)

- Verband der Schweizer Unternehmen (economiesuisse)
- Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

5. Finanzbehörden und Steuer-Organisationen (3)

- Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK)
- Schweizerische Steuerkonferenz (SSK)
- Städtische Steuerkonferenz Schweiz

6. Übrige Organisationen und Interessenten (4)

- Centre Patronal (CP)
- Fédération des Entreprises Romandes (FER)
- Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand (EXPERTsuisse)
- TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband)

Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmer (7)

- Piratenpartei
- Stadtrat Winterthur
- BDO AG
- KMU-Forum
- EITswiss
- Schweizerischer Verband der Informations- und Kommunikationstechnologie (swissICT)
- Swiss Fintech Innovations (SFTI)



Eidgenössisches Finanzdepartement
3003 Bern

25. September 2019 (RRB Nr. 890/2019)

**Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2019, mit dem Sie uns den Entwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich mit erläuterndem Bericht zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen Steuerpflichtigen und Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in den Kantonen bereits erfolgreich eingerichtete elektronische Verfahren. Wir begrüssen die Vorlage somit, wobei wir einzelne Nachbesserungen im Sinne unserer Antworten im beiliegenden Fragebogen vorschlagen.

Bei den Durchführungsbestimmungen begrüssen wir die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir beantragen aber, dass in Art. 72 StHG ausdrücklich festgehalten wird, dass der Bund den Kantonen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht belässt, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht (vgl. <https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/>, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28. Oktober 2015, Ziff. I, S. 1). Ohne die beantragte Ergänzung von Art. 72 StHG sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimm-



mungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird. Dies hat sich in jüngerer Zeit bei Änderungen von DBG und StHG in anderen Erlassen mit Federführung ausserhalb des Eidgenössischen Finanzdepartements gezeigt. Die Verankerung der Frist von mindestens zwei Jahren ist deshalb notwendig. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens zwei Jahre.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Dr. Silvia Steiner

Dr. Kathrin Arioli





Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Zürich

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen und technischen Umsetzung der Vorgabe.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüssen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d. h., wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d. h., wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d. h., wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a–s und 72u–w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrates wie folgt zu formulieren: <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf unsere Stellungnahme.</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a–72s und 72u–72w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, die zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist im Weiteren Art. 72y StHG, der sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z</p>

	StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1 ^{quater} StHG, der am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.
--	---

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG und damit der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.

**III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)
 Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
 Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
 Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)**

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft an das Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen den Steuerpflichtigen und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich begrüsst werden. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrates liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen tatsächlich auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 10.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zu Frage 10.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben von Steuerpflichtigen an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 beruht E-Art. 35a Abs. 2 VStG auf der Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1–4) und im StHG (Fragen 5–9) zu regeln. Wir begrünnen dies, weil es sehr wichtig ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge zu den tatsächlich betroffenen Personen mittels AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen zu den tatsächlich betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen

	Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.
--	---

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir begrüssen diesen Vorschlag.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir begrüssen diesen Vorschlag.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Wir begrüssen diesen Vorschlag. Nach erfolgter Identifikation können Ersatzpflichtige und die Wehrpflichtersatzverwaltung die Daten über das kantonale Portal austauschen. In Art. 30a Abs. 3 WPEG ist der Begriff «Steuerbehörde» durch «Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe» zu ersetzen.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

vernehmlassungen@estv.admin.ch
WORD und PDF

18. September 2019

RRB-Nr.: 1020/2019
Direktion: Finanzdirektion
Unser Zeichen: 2018.FINSV.2038 /
Ihr Zeichen:
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich soll in erster Linie die vom Parlament überwiesene Motion Schmid (17.3371) umgesetzt werden, welche die Pflicht zur Unterzeichnung der Steuererklärung beseitigen möchte¹.

Die für die Kantone massgebliche Bestimmung des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG; SR 642.14) lautet neu wie folgt:

Art. 38a Elektronische Verfahren

1 Sehen die Kantone die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Eingaben der steuerpflichtigen Person vor, so stellen sie deren Identifizierung und die Datenintegrität nach kantonalem Recht sicher.

2 Ist eine Unterzeichnung der Eingabe gesetzlich vorgeschrieben, so kann die kantonale Behörde bei der elektronischen Übermittlung der Eingabe anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person vorsehen.

3 Die Kantone können vorsehen, dass die Steuerbehörde der steuerpflichtigen Person mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zustellt.

¹ Medienmitteilung vom 21. Juni 2019: https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-75515.html

Für die direkte Bundessteuer ist eine analoge Regelung vorgesehen. Der Regierungsrat des Kantons Bern ist mit der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich einverstanden. Beim Ausfüllen der Steuererklärung via BE-Login können die steuerpflichtigen Personen im Kanton Bern bereits heute ohne handschriftliche Unterzeichnung und damit medienbruchfrei ihre Steuererklärung freigeben. Verfügungen und Entscheide können zudem bereits heute mit dem Einverständnis der betroffenen Personen auf elektronischem Weg zugestellt werden. Zur Sicherstellung eines schweizweit geltenden, umfassenden Datenschutzes **beantragt** Ihnen der Regierungsrat jedoch, folgende Ergänzung in Artikel 38 Absatz 1 StHG (sowie Art. 104a Abs. 1 DBG, Art. 35a Abs. 1 VStG und Art. 30a WPEG) vorzunehmen:

Sehen die Kantone die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Eingaben der steuerpflichtigen Person vor, so stellen sie deren Identifizierung, die Datenintegrität und die Vertraulichkeit nach kantonalem Recht sicher.

Dies, da nebst den erwähnten Aspekten der Datensicherheit gerade im Steuerbereich, wo die Pflicht zur Geheimhaltung regelmässig spezialgesetzlich verankert ist (vgl. etwa Art. 110 DBG, Art. 39 StHG, Art. 37 VStG), auch die Vertraulichkeit der übermittelten Daten eine wichtige datenschutzrechtliche Anforderung darstellt (vgl. Art. 7 DSG/Art. 20 VDSG und die entsprechenden Vorschriften in den kantonalen Datenschutzgesetzen).

Mit der Vorlage sollen gleichzeitig im Bereich der indirekten Steuern auf eidgenössischer Ebene (Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Mehrwertsteuer) sowie im Bereich der internationalen Amtshilfe neue Regeln eingeführt werden. Die Bestimmungen sehen vor, dass der Bundesrat die betroffenen Personen zum elektronischen Verkehr mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) verpflichten kann. Die Kantone sind von dieser Neuregelung nicht betroffen.

Betroffen sind die Kantone aber von der vorgeschlagenen Neuregelung der Übergangsbestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz. Damit den Kantonen genügend Zeit zur Umsetzung ins kantonale Recht bleibt, sieht die Bestimmung vor, dass der Bund bei der Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens Rücksicht auf die Kantone nimmt. Aus der Bestimmung geht indessen nicht hervor, was unter dem Begriff der Rücksichtnahme zu verstehen ist. Da der Gesetzgebungsprozess in den meisten Kantonen rund zwei Jahre dauert, sollte das Datum des Inkrafttretens deshalb frühestens zwei Jahre nach der Beschlussfassung erfolgen. Dies war in der jüngeren Vergangenheit nicht immer der Fall.

Der Regierungsrat **beantragt** deshalb, Artikel 72 Absatz 2 StHG wie folgt zu ergänzen:

Bei der Festsetzung des Inkrafttretens nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen. Die Antworten zu den konkret gestellten Fragen werden im Anhang wiedergegeben.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Christoph Ammann

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

ANHANG

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Bern, Finanzdirektion

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich)</i>
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir stimmen dem Vorschlag bedingt zu:</p> <p>Damit den Kantonen genügend Zeit zur Umsetzung ins kantonale Recht bleibt, sieht die Bestimmung vor, dass der Bund bei der Festsetzung des Zeitpunkts des Inkrafttretens «Rücksicht» nimmt auf die Kantone. Was darunter zu verstehen ist, wird jedoch in der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung nicht konkretisiert. Da der Gesetzgebungsprozess in den meisten Kantonen rund zwei Jahre dauert, sollte das Datum des Inkrafttretens in der Regel frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss zu einer Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes erfolgen. Dies war in der Vergangenheit nicht immer der Fall.</p> <p>Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>Bei der Festsetzung des Inkrafttretens nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u></p> <p>Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird dem Bund (Parlament, Bundesrat) keine verbindliche Frist vorgegeben. Ausnahmen sind weiterhin möglich. Die Bestimmung stellt jedoch sicher, dass dem Bund auch bei künftigen Revisionen bewusst ist, dass die geforderte Rücksicht auf die Kantone eine zweijährige Umsetzungsfrist bedingt. Eine blosser Erwähnung in der zu erstellenden Botschaft genügt hierfür nicht.</p>

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

- III. **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAHiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Die Fragen 10 bis 13 betreffen den Verkehr mit der ESTV. Die Kantone sind nicht unmittelbar betroffen. Wir haben keine Bemerkungen.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Siehe Antwort zur Frage 10.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Siehe Antwort zur Frage 10.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Siehe Antwort zur Frage 10.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Artikel 35a regelt das elektronische Verfahren bei der Verrechnungssteuer sinngemäss gleich wie im StHG und im DBG. Wir stimmen dem Vorschlag zu.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu.

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Keine weiteren Bemerkungen.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Keine weiteren Bemerkungen.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
-----	---

Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Keine weiteren Bemerkungen.
---------	---

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine Bemerkungen

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Flösser Manfred, Steuerverwaltung des Kantons Bern

Telefon-Nummer: 031 633 60 77

E-Mail-Adresse: manfred.floesser@fin.be.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 27. September 2019

Protokoll-Nr.: 1056

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern die Vorlage grundsätzlich begrüsst. Diese entspricht im Wesentlichen der in unserem Kanton bereits gelebten Praxis.

Für Ausführungen zu Einzelheiten der Vorlage verweise ich Sie auf die Antworten im Fragebogen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungsrat

Beilage:

- Fragebogen Antworten Kanton Luzern



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von:
Kanton Luzern / Finanzdepartement

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Der Kanton Luzern begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Der Kanton Luzern begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen beziehungsweise technischen Umsetzung der Vorgabe.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, die steuerpflichtige Person mit der heute verlangten Unterschrift bestätigt, dass die Steuererklärung (mitsamt den Beilagen) vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Diese Erklärung ist von Bedeutung im Zusammenhang mit den Straftatbeständen des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung. Das elektronische Verfahren soll selbstverständlich keine höheren Anforderungen stellen als das heutige Papier-Verfahren. Allerdings soll es auch nicht geringere Anforderungen definieren. Dementsprechend ist eine elektronische Bestätigung (elektronische Signatur) der Richtigkeit der Angaben in der Steuererklärung ein MUSS.</p>

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Der Kanton Luzern begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Es ist insbesondere zu begrüßen, dass die Kantone elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbe-

	dingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
--	---

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, das heisst, der Kanton Luzern begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	<p>Stellungnahme analog Frage 2, das heisst, der Kanton Luzern begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, die steuerpflichtige Person mit der heute verlangten Unterschrift bestätigt, dass die Steuererklärung (mitsamt den Beilagen) vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt ist. Diese Erklärung ist von Bedeutung im Zusammenhang mit den Straftatbeständen des Steuerbetrugs und der Steuerhinterziehung. Das elektronische Verfahren soll selbstverständlich keine höheren Anforderungen stellen als das heutige Papier-Verfahren. Allerdings soll es auch nicht geringere Anforderungen definieren. Dementsprechend ist eine elektronische Bestätigung (elektronische Signatur) der Richtigkeit der Angaben in der Steuererklärung ein MUSS.</p>

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, das heisst der Kanton Luzern begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Es ist insbesondere zu begrüessen, dass die Kantone elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Der Kanton Luzern beantragt, Artikel 72 Absatz 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p><u>"Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht."</u></p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten "punktuellen Fremdänderungen" von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidgenössischen Finanzdepartements, bei denen "en passant" ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens zwei Jahre. Die Verankerung der Frist von zwei Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung.</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Artikel 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Artikel 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Artikel 72z StHG bezüglich die Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Artikel 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Der Kanton Luzern begrüsst die Aufhebung von Artikel 71 Absatz 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird. Sonst keine weiteren Bemerkungen.

- III. **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Artikel 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Artikel 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Der Kanton Luzern regt daher an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichtet der Kanton Luzern daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und hält stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung beziehungsweise den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüssen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes beziehungsweise Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	<p>Analog der Antwort auf Frage 10 geht der Kanton Luzern davon aus, dass es bei Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Der Kanton Luzern verzichtet daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.</p>

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 geht der Kanton Luzern davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Der Kanton Luzern verzichtet daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Artikel 35a Absatz 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Artikel 35a Absatz 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Der Kanton Luzern begrüsst dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zu meist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Artikel 35a Absatz 1 und Absatz 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Artikel 35a Absatz 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Der Kanton Luzern begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Der Kanton Luzern begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Keine Bemerkungen.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

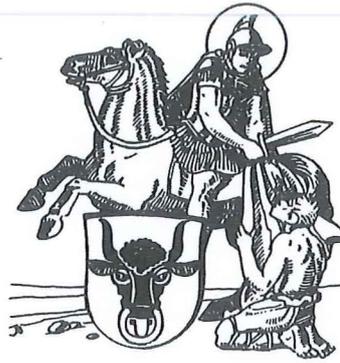
Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Monique Müller..... [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: 041 228 59 97..... [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: monique.mueller@lu.ch..... [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. Juni 2019 zur Vernehmlassung zu vorgängig genannter Vorlage eingeladen. Gegenstand dieser Vorlage bildet die Schaffung von rechtlichen Grundlagen, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu erleichtern und zu unterstützen. Künftig sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuerdeklaration und weiterer Eingaben von steuerpflichtigen Personen auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Bei den indirekten Steuern soll die Steuerkundschaft zudem verpflichtet werden können, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Gleichzeitig sollen mit dieser Vorlage auch die Durchführungsbestimmungen für die Kantone im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) vereinfacht werden.

Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich. Der Vorentwurf nimmt das wichtige Anliegen zur Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und belässt den Kantonen den notwendigen Freiraum für die Umsetzung von sachgerechten und bürgerfreundlichen Lösungen.

Inhaltlich verweist der Regierungsrat ausdrücklich auf die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) und fordert punktuelle Nachbesserungen im Sinne des ausgefüllten Fragebogens. Die Beantwortung erfolgte - mit Ausnahme der Fragen 18 bis 20

- in Anlehnung an die Musterstellungnahme der FDK.

Der Regierungsrat fordert in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen im StHG (Art. 72*** E-StHG) ausdrücklich die Verankerung **«einer Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht»**. Andernfalls bestehen grosse Zweifel, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für die kantonale Umsetzung von neuen oder geänderten StHG-Bestimmungen künftig nicht ausreichend Rücksicht genommen wird.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen freundlich.

Altdorf, 4. Oktober 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor-Stv.

Roger Nager

Adrian Zurfluh

Beilagen

- Stellungnahme der FDK vom 27. September 2019 (Beilage 1)
- Ausgefüllter Fragebogen des Kantons Uri in Anlehnung an die Musterstellungnahme der FDK (Beilage 2)

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNE
UND FINANZDIREKTORE**

Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 27. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 21. Juni 2019 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 27. September 2019 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir stimmen der Vorlage zu, beantragen jedoch Art. 72 Abs. 1 E-StHG wie folgt zu ergänzen: "Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht."

Begründung: Wir begrüßen und unterstützen den Vorschlag des Bundesrats, die rechtlichen Grundlagen im Steuerbereich anzupassen oder neu zu schaffen, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu erleichtern und zu unterstützen. Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuerdeklaration und weiterer Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Bei den indirekten Steuern sollen die Steuerpflichtigen zudem verpflichtet werden können, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Zudem soll die Vorlage genutzt werden, um Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) zu vereinfachen.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der **elektronischen Verfahren im Steuerbereich** nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

Bei den **Durchführungsbestimmungen** begrüßen wir die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir erneuern und bekräftigen aber ausdrücklich den schon bei früheren Geschäften und Anlässen gestellten **Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren»** für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale (Steuer-)Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht (vgl. <https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/>, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28. Oktober 2015, Ziff. I, S. 1). Ohne die beantragte Ergänzung von Art. 72 Abs. 1 E-StHG sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist nicht mehr explizit im Gesetz steht. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements. Die Verankerung der Frist ist notwendig. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre.

Abschliessend verweisen wir auf die in der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz enthaltenen Hinweise, namentlich auf die Angleichung der französischen Fassung von Art. 104a Abs. 2 E-DBG und von Art. 38a Abs. 2 E-StHG an die deutsche Fassung sowie die zusätzliche Aufhebung von Art. 72y und Art. 72z StHG.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Charles Juillard

Der Sekretär:

Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Geschäftsstelle SIK



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme vom: Kanton Uri (die Beantwortung erfolgt – mit Ausnahme der Fragen 18 bis 20 – in Anlehnung an die Musterstellungnahme der FDK).

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.</p> <p>Zur Vermeidung von Unklarheiten wird jedoch angeregt, den französischen Wortlaut zu präzisieren und besser auf die eigentlich gemeinte Bedeutung gemäss deutschem Wortlaut auszurichten. Art. 104a Abs. 2 DBG sei somit in der französischen Version wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de la transmission par voie électronique</u>, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»</p>

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrünnen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	<p>Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.</p> <p>Analog Frage 2 und somit analog Art. 104a Abs. 2 DBG sei der französische Wortlaut von Art. 38a Abs. 2 StHG wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de la</u> transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»</p>

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrünnen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant » noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir begrüssen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.</p> <p>Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p>

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAHiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüessen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	<p>Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.</p>

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Weder das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär noch der Dachverband wurden von offizieller Seite an der Vernehmlassung beteiligt. Wir sind mit der vorgeschlagenen Änderung des WPEG (E-Art. 30a) grundsätzlich einverstanden. In Artikel 22 Absatz 4 WPEG wird ausdrücklich festgehalten, dass Organisation und Amtsführung (betreffend Wehrpflichtersatz) durch das kantonale Recht geregelt werden, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Imholz Pius [bitte ausfüllen]
 Telefon-Nummer: 041 875 21 33 [bitte ausfüllen]
 E-Mail-Adresse: pius.imholz@ur.ch [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Schwyz, 24. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 haben Sie die Kantone eingeladen, bis 14. Oktober 2019 zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz begrüsst in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 29. August 2019 die Vorlage in ihrer aktuellen Fassung. Sie leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur rechtlichen Umsetzung der in allen Kantonen voranschreitenden Digitalisierung der Steuerverfahren, indem sie die erforderlichen rechtlichen Grundlagen unter Wahrung der kantonalen Autonomie schafft. Aus Sicht des Kantons Schwyz weist die Vorlage indessen einen wesentlichen Nachbesserungsbedarf auf. Die neue vereinheitlichte Übergangsbestimmung zur Umsetzung von Steuerharmonisierungsrecht des Bundes durch die Kantone sollte mit einer Mindestfrist von zwei Jahren ergänzt werden. Dies gewährleistet die rechtzeitige Umsetzung von Bundesharmonisierungsrecht durch die Kantone. Im Weiteren verweisen wir auf die Ausführungen in unserem beigefügten Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

Kopie z.K. an:

- Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Regierungsrat des Kantons Schwyz

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	<i>Der Kanton Schwyz befürwortet diese Regelung, insbesondere die Sicherstellung von Identifizierung und Datenintegrität durch kantonales Recht. Damit können die Kantone auf ihre eigenen, spezifischen Bedürfnisse im Hinblick auf die elektronischen Verfahren im Steuerbereich Rücksicht nehmen.</i>

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<i>Die Vorschrift erwähnt – im Unterschied zur vorhergehenden Bestimmung – das kantonale Recht nicht explizit. Sie spricht lediglich von der Zuständigkeit der «kantonalen Behörde». Es ist indessen auch hier davon auszugehen, dass für die Regelung der elektronischen Bestätigung kantonales Recht massgebend ist. Daher stimmt der Kanton Schwyz dieser Vorschrift aus demselben Grund wie in der vorhergehenden Antwort zu. Allenfalls könnte die Massgeblichkeit kantonalen Rechts im Entwurf deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.</i>

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	<i>Der Kanton Schwyz begrüsst diese Bestimmung, da sie einem verbreiteten Bedürfnis seitens der Steuerbehörden und Steuerpflichtigen entspricht, sich moderner Kommunikationsmittel zu bedienen. Da auch hier eine Zuständigkeit der Kan-</i>

	<i>tone verankert wird, können diese auch hier auf ihre besonderen Bedürfnisse angepasste Vorschriften erlassen. Insbesondere können so auch die Vorgaben des kantonalen Datenschutzes berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die Datensicherheit.</i>
--	---

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	<i>Der Kanton Schwyz hat keine weiteren Bemerkungen zu den DBG-Änderungen.</i>

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich)</i>
Antwort	<i>Vgl. Antwort zu Frage 1.</i>

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich)</i>
Antwort	<i>Vgl. Antwort auf Frage 2.</i>

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich)</i>
Antwort	<i>Vgl. Antwort auf Frage 3.</i>

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<i>Erfahrungen im Kanton Schwyz haben gezeigt, dass eine rechtzeitige Umsetzung harmonisierungsrechtlicher Vorgaben des Bundes mit knapper Umsetzungsfrist nicht immer sichergestellt werden konnte, so dass eine vorübergehende Regelung auf Verordnungsstufe getroffen werden musste. Daher hält der Kanton Schwyz die neue Bestimmung des Vorentwurfs, wonach der «Bund bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung auf die Kantone Rücksicht nimmt», für unzureichend. Er spricht sich dafür aus, eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung harmonisierungsrechtlicher Vorgaben im kantonalen Recht in Art. 72 Abs. 1 E-StHG vorzusehen. Mit den übrigen Änderungen der Übergangsbestimmungen im StHG erklärt sich der Kanton Schwyz einverstanden.</i>

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<i>Der Kanton Schwyz unterstützt die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, wonach für die Steuererklärungen und die dazugehörigen Beilagen für die ganze Schweiz einheitliche Formulare verwendet werden. Diese Bestimmung wird den unterschiedlichen kantonalen Gegebenheiten nicht gerecht.</i>

- III. **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<i>Die im obigen Titel aufgeführten Bundesgesetze (Ausnahme VStG) betreffen die Kantone nicht unmittelbar. Die vorgesehenen Gesetzesänderungen beziehen sich</i>

	<i>auf den Rechtsverkehr zwischen Steuerpflichtigen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Mangels direkter Betroffenheit verzichtet der Kanton Schwyz bei den Fragen 10 bis 12 auf eine Stellungnahme. In allgemeiner Weise hält er indessen fest, dass die angestrebte Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen Behörden und Steuerpflichtigen grundsätzlich zu befürworten ist.</i>
--	--

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	<i>Vgl. Antwort auf Frage 10.</i>

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	<i>Vgl. Antwort auf Frage 10.</i>

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<i>Diese Vorschrift betrifft gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 elektronische Eingaben der Steuerpflichtigen bei den kantonalen Steuerbehörden im Zusammenhang mit der Verrechnungssteuer (Art. 35a Abs. 2 E-VStG). Wichtigster Anwendungsfall ist der Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Der Kanton Schwyz befürwortet diese Vorschrift, welche sich mit den entsprechenden Bestimmungen des Vorentwurfs zum DBG und StHG deckt (vgl. Antworten auf die Fragen 2 und 6). Dies führt zu einer begrüssenswerten Vereinheitlichung der elektronischen Verfahren im Bereich der drei Bundesgesetze DBG, StHG und VStG. Dasselbe gilt auch für die übrigen Absätze von Art. 35a E-VStG, welche den Vorschriften gemäss Fragen 1, 3, 5 und 7 entsprechen.</i>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<i>Der Kanton Schwyz hat keine weiteren Bemerkungen zu den Änderungen der im III. Titel aufgeführten Bundesgesetze.</i>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).
Antwort	<i>Der Kanton Schwyz begrüsst diese Vorschriften. Die Verwendung der AHV-Nummer gewährleistet schweizweit eine eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiterer Vorgänge auf die effektiv betroffenen Steuerpflichtigen. Dies führt zu einer Vereinfachung für alle Verfahrensbeteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften Zuordnungen im Massenverfahren).</i>

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (E-Art. 38 Abs. 5 VStG).
Antwort	<i>Diese Vorschrift dient der Durchsetzung der in Frage 15 enthaltenen Regelung bezüglich der Versicherungsorganisationen und ist aus Ansicht des Kantons Schwyz gerechtfertigt.</i>

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	<i>Der Kanton Schwyz hat keine weiteren Bemerkungen zu den VStG-Änderungen.</i>

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (E-Art. 30a Abs. 1)
Antwort	<i>Die im Vorentwurf vorgesehenen Änderungen zur Wehrpflichtersatzabgabe (Frage 18 bis 20) entsprechen den neuen Regelungen im DBG, StHG und VStG. Es kann daher auf die Antworten zu den Fragen 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 13 verwiesen werden.</i>

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (E-Art. 30a Abs. 2)
Antwort	<i>Vgl. Antwort auf Frage 18.</i>

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (E-Art. 30a Abs. 3)
Antwort	<i>Vgl. Antwort auf Frage 18.</i>

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	<i>Der Kanton Schwyz hat keine Bemerkungen zur praktischen Umsetzung der vorgesehenen Gesetzesänderungen.</i>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Beeler Markus (Amtsvorsteher)

Telefon-Nummer: 041 819 2304

E-Mail-Adresse: markus.beeler@sz.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

24. September 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 haben Sie uns das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. Gegenstand der Vernehmlassung

Der Bundesrat schlägt vor, die rechtlichen Grundlagen im Steuerbereich anzupassen oder neu zu schaffen, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu erleichtern und zu unterstützen. Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuerdeklaration und weiterer Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Bei den indirekten Steuern soll die Steuermündigkeit zudem verpflichtet werden können, mit der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Zudem soll die Vorlage genutzt werden, um Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) zu vereinfachen.

2. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn begrüsst die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich. Unsere Bemerkungen zu einzelnen Punkten bringen wir im beigelegten Fragebogen vor; wir bitten Sie, diese als Nachbesserungen zu berücksichtigen.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuermündigkeit und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche sowie innovative Lösungen.

Bei den Durchführungsbestimmungen begrüssen wir die gesetzssystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir unterstrei-

chen jedoch unseren Wunsch, wonach für die Umsetzung von Bundesrecht in kantonales Steuerrecht eine „Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren“ gesetzlich verankert wird. Die kantonalen Gesetzgebungsprojekte müssen auch bei einer Anpassung an neues Bundessteuerrecht sorgfältig geführt werden können, wofür den Kantonen genügend Zeit zur Verfügung stehen muss. Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme abgeben zu dürfen, bedanken wir uns bestens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland FÜRST
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage
Fragebogen



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Regierungsrat des Kantons Solothurn

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Die Kantone sind zuständig für das Verfahren und den Vollzug bei der Erhebung der direkten Bundessteuer. Es ist aus unserer Sicht fraglich, ob diesbezüglich Vorgaben im Bundesrecht bestehen sollen. Werden Vorgaben gemacht, müssen sie grundsätzlicher Art sein und dürfen die Kantone in ihrer jeweiligen Umsetzung nicht einschränken. Die im Vorentwurf vorgesehene Regelung, die die Identifizierung und die Datenintegrität explizit nennt, begrünnen wir, da sie den Kantonen den nötigen Freiraum bei der Umsetzung lässt, im Ergebnis jedoch schlank gehalten ist.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Auch diese Regelung lässt den Kantonen den nötigen Freiraum, weshalb wir ihren Wortlaut begrünnen.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrünnen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p><u>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.»</u></p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant » noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird. Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren. Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht. Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen

	effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.
--	---

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden. Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüßen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir begrüßen diese Regelung und stellen auch hier fest, dass der Freiraum der Kantone gewährleistet ist.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir begrüßen diese Regelung und stellen auch hier fest, dass der Freiraum der Kantone gewährleistet ist.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Thomas Fischer, Chef Steueramt a.i. / Leiter Recht u. Aufsicht

Telefon-Nummer: 032 627 87 06

E-Mail-Adresse: thomas.fischer@fd.so.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:
vernehmlassungen@estv.admin

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK_3541
Unser Zeichen:

Sarnen, 23. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich, Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2019, mit dem Sie uns den Vorentwurf des Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich zur Stellungnahme unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Kanton Obwalden befürwortet die in der Vorlage vorgesehenen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

Bei den Durchführungsbestimmungen wird die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen begrüsst. Der Kanton Obwalden beantragt in diesem Zusammenhang jedoch eine explizite gesetzliche Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens zwei Jahren» für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht.

Die detaillierte Haltung des Kantons Obwalden zur Vorlage können Sie dem beigefügten Fragebogen entnehmen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Josef Hess
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Beilage:
– Fragebogen



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Obwalden

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
----	--

Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.
---------	-----------------------------

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich)</i>
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich)</i>
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich)</i>
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant» noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Wir begrüssen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.

	Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.
--	---

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)
 Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
 Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen
 (E-Art. 4a StAhiG)
 Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen
 (E-Art. 28a AIAG)
 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)**

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüssen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
-----	--

Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.
---------	--

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden. Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3). Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Da die Organisation der Wehrpflichtersatzbehörde grundsätzlich durch das kantonale Recht geregelt ist (WPEG Art. 22, Abs. 4), begrüßen wir diese Ergänzung mit dem Fokus auf den digitalen Fortschritt.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Da die Ersatzpflicht zwischen dem vollendeten 19. Altersjahr und dem vollendeten 37. Altersjahr dauern kann (WPEG, Art. 3, ff.), ist davon auszugehen, dass diese Bevölkerungsgruppe vermehrt mit digitalen Vorgängen betraut ist. Somit ist auch dieser Vorschlag positiv zu beurteilen, um den Ersatzpflichtigen effiziente und zeitgemässe Prozesse anzubieten.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Siehe Beurteilung Punkt 19. Wir beantragen eine Änderung in Absatz 3: "Steuerbehörde" ist durch " <u>zuständige Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe</u> " zu ersetzen".

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Keine Bemerkungen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Nufer Marianne

Telefon-Nummer: 041 666 62 65

E-Mail-Adresse: marianne.nufer@ow.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 24. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 21. Juni 2019, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Mit der Vorlage sollen die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu fördern. Die Kantone sollen bei elektronischer Einreichung der Steuererklärung und weiterer Eingaben für die direkten Steuern auf das Erfordernis der Unterschrift verzichten können. Und bei den indirekten Steuern sollen die betroffenen Personen verpflichtet werden können, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) elektronisch zu verkehren und dafür auch bestimmte Portale zu verwenden. Die Vorlage soll zudem dazu genutzt werden, die Durchführungsbestimmungen bei künftigen Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) zu vereinfachen.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich eine eigene Stellungnahme eingereicht, welche der Vorlage grundsätzlich zustimmt. Der Kanton Nidwalden schliesst sich der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz an und stimmt der Vorlage zu. Elektronische Verfahren vereinfachen den Kontakt mit den Steuerbehörden, wobei die Vorlage hierfür den Kantonen den notwendigen Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen lässt und auch Rücksicht auf bereits bestehende elektronische Verfahren in vielen Kantonen nimmt. Auch die Vereinfachungen bei den Durchführungsbestimmungen für künftige Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sind zu begrüssen. Sie stellen sicher, dass diese gleichzeitig mit den entsprechenden Änderungen bei der direkten Bundessteuer und mit denjenigen in den anderen Kantonen zur Anwendung kommen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Ausführungen im beiliegenden Fragebogen, wo speziell noch auf technische, organisatorische und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Verfahren im Steuerbereich eingegangen wird.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Alfred Bossard
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Beilage:
Fragebogen

Geht an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme: Kanton Nidwalden

I. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.</p> <p>Zur Vermeidung von Unklarheiten wird jedoch angeregt, den französischen Wortlaut zu präzisieren und besser auf die eigentlich gemeinte Bedeutung gemäss deutschem Wortlaut auszurichten. Art. 104a Abs. 2 DBG sei somit in der französischen Version wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de la</u> transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»</p>

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe. Analog Frage 2 und somit analog Art. 104a Abs. 2 DBG sei der französische Wortlaut von Art. 38a Abs. 2 StHG wie folgt zu formulieren: «Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, <u>en cas de</u> lors de la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
----	---

Antwort	<p>Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Insbesondere begrüßen wir den Verzicht auf eine konkrete Umsetzungsfrist für die Kantone, womit sichergestellt ist, dass Änderungen (im DBG/StHG) auf Bundes- wie auch auf Kantonsebene und auch unter den Kantonen gleichzeitig zur Anwendung kommen. Eine (feste) Umsetzungsfrist von beispielsweise zwei Jahren – wie dies in der Vergangenheit bei einzelnen Änderungen etwa vorkam – war bisher schon und wäre auch in Zukunft wenig praktikabel, da die Anzahl der Änderungen im Bundesrecht (DBG/StHG) in den letzten Jahren sehr stark zugenommen hat und diese in den Kantonen ohnehin nur noch "gebündelt" umgesetzt werden können, wozu eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren auch nicht in jedem Fall ausreicht (bzw. auch bisher nicht immer ausgereicht hat). Allerdings könnten in der Praxis zwei Jahre bis zum Inkrafttreten von Bundeserlassen auch bei der vorgeschlagenen Regelung durchaus als Richtgrösse dienen.</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>
---------	--

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Wir haben keine weiteren Bemerkungen.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)
 Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
 Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAHiG)
 Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)**

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese

	<p>letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüssen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>
--	---

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee,</p>

	das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüßen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.
--	--

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüßen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Bemerkung analog Frage 18.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Bemerkung analog Frage 18.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Raphael Hemmerle

Telefon-Nummer: 041 618 71 27

E-Mail-Adresse: raphael.hemmerle@nw.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

per E-Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Glarus, 10. September 2019
Unsere Ref: 2019-487

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Hochgeachteter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus begrüsst und unterstützt die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich, wobei wir punktuelle Nachbesserungen im Sinne des ausgefüllten Fragebogens als wichtig und hilfreich erachten.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

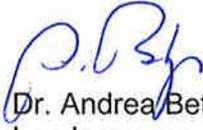
Bei den Durchführungsbestimmungen begrüssen wir die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir erneuern und bekräftigen aber ausdrücklich den schon bei früheren Geschäften und Anlässen gestellten Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren» für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale (Steuer-)Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht. Eine solche Frist ist insbesondere für den Kanton Glarus, der seine Gesetze nur einmal im Jahr an der Landsgemeinde anpassen kann, zwingend erforderlich.

In der Beilage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen, in welchem in strukturierter Weise auf die technischen, organisatorischen und rechtlichen Detailfragen rund um die geplanten elektronischen Verfahren im Steuerbereich und die Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen im StHG eingegangen wird.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat


Dr. Andrea Bettiga
Landammann


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

Beilage:

- Fragebogen

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen@estv.admin.ch

versandt am: **11. Sep. 2019**



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Steuerverwaltung des Kantons Glarus

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton

	kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
--	--

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Eine solche Frist ist insbesondere für den Kanton Glarus, der seine Gesetze nur einmal im Jahr an der Landsgemeinde anpassen kann, zwingend erforderlich. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant » noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p>

	Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1 ^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.
--	---

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird. Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)
 Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
 Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
 Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)**

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren. Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.

	<p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>
--	---

11.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?</p>
Antwort	<p>Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.</p>

12.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?</p>
Antwort	<p>Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.</p>

13.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?</p>
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4)</p>

	und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüßen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.
--	--

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüßen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (E-Art. 38 Abs. 5 VStG).
-----	---

Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.
---------	--

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Die Steuerverwaltung ist nicht unmittelbar in den Vollzug des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe involviert (abgesehen von der Zurverfügungstellung von Steuerdaten). Daher ist es uns nicht möglich, zur vorliegenden Frage 18 inhaltlich Stellung zu nehmen.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)

Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.
---------	------------------------------

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Remo Allemann

Telefon-Nummer: 055 646 61 81

E-Mail-Adresse: remo.allemann@gl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 24. September 2019 sa

**Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich;
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Das eidgenössische Finanzdepartement hat uns mit Schreiben vom 21. Juni 2019 eingeladen, zu oben erwähntem Bundesgesetz bis 14. Oktober 2019 Stellung zu nehmen. Wir nehmen diese Gelegenheit gerne wahr. Die Begründungen für die nachfolgend gestellten Anträge finden Sie im beiliegenden Fragebogen (vgl. Klammerbemerkung zu den einzelnen Anträgen):

Anträge:

1. Das Bundesgesetz sei unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Anträge 2 bis 5 im vorgeschlagenen Sinne zu verabschieden.
2. Art. 104a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Steuer (DBG) sei in der französischen Version wie folgt zu formulieren (vgl. Antwort zu Frage 2):

«² Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, ~~en cas de~~ **lors de la** transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»
3. Art. 38a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) sei in der französischen Version wie folgt zu formulieren (vgl. Antwort zu Frage 6):

«² Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, ~~en cas de~~ **lors de** la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»

4. Art. 72 Abs. 1 StHG sei abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren (vgl. Antwort zu Frage 8):

«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone **und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.**»

5. Bei den Übergangsbestimmungen seien zusätzlich zu den vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmungen auch die Art. 72y und 72z StHG aufzuheben (vgl. Antwort zu Frage 8).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und und bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Ausgefüllter Fragebogen zur Vernehmlassung

Kopie per E-Mail an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Sicherheitsdirektion
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle)
- Steuerverwaltung



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Zug

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe. Zur Vermeidung von Unklarheiten regen wir an, den französischen Wortlaut zu präzisieren und besser auf die eigentlich gemeinte Bedeutung gemäss deutschem Wortlaut auszurichten. Art. 104a Abs. 2 DBG sei somit in der französischen Version wie folgt zu formulieren: «Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de la</u> transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbe-

	<p>dingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.</p> <p>Obwohl es sich bei Steuerdaten datenschutzrechtlich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt, sind an das Einverständnis Anforderungen zu stellen. Es soll sich nicht um ein bloss stillschweigendes Einverständnis handeln, was in den Materialien festzuhalten ist. Ebenfalls ist festzuhalten, dass die Einwilligung widerrufen werden kann.</p> <p>Zudem ist im Bericht zu Art. 104a Abs. 3 darauf hinzuweisen, dass die Kantone bei der elektronischen Zustellung von Entscheiden, den Zeitpunkt der Eröffnung explizit regeln müssen, da sich die Regeln im Bereich der postalischen Zustellung nicht auf die elektronische Zustellung übertragen lassen (vgl. Regelung des Kantons Zug in § 18 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren, BGS 162.13).</p>
--	---

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich)</i>
Antwort	Siehe Antwort auf Frage 1

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich)</i>
----	---

Antwort	<p>Siehe Antwort auf Frage 2</p> <p>Analog Frage 2 und somit analog Art. 104a Abs. 2 DBG sei der französische Wortlaut von Art. 38a Abs. 2 StHG wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de la</u> transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»</p>
---------	--

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Siehe Antwort auf Frage 3

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir <u>beantragen</u>, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens zweijährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die zweijährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant» noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens zwei Jahre. Die Verankerung der Frist von zwei Jahren im StHG trägt</p>

	<p>ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>
--	--

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also die Aufhebung der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.</p> <p>Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p>

- III. **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese</p>

	<p>letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüssen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>
--	---

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir sind jedoch der Meinung, dass unterschiedliche Regelungen betreffend Fristwahrung bei der Einreichung von Eingaben bzw. betreffend den Eröffnungszeitpunkt von Verfügungen wo möglich zu vermeiden sind. Unterschiedliche Regelungen im Steuer- und übrigen Verwaltungsrecht des Bundes führen zur Rechtsunsicherheit und einer horizontalen Rechtszersplitterung. Im Übrigen verzichten wir analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	<p>Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind.</p> <p>Dabei müsste es jedoch das Ziel sein, dass der Bund die in den Kantonen verwendeten Identitäten akzeptiert. Es soll verhindert werden, dass eine steuerpflichtige Person zwei unterschiedliche Identitäten anschaffen muss, um mit den Steuerbehörden des Kantons und des Bundes verkehren zu können.</p>

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrünnen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten zu Fragen 1 und 2.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrünnen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Siehe Antwort auf Fragen 1 und 2

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Siehe Antwort auf Fragen 1 und 2

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzu-
-----	---

	stellen? (E-Art. 30a Abs. 3)
Antwort	Siehe Antwort auf Frage 3

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Jud Guido [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: 041 728 36 98..... [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: guido.jud@zg.ch..... [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Document PDF et Word à :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Fribourg, le 24 septembre 2019

Consultation concernant la loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôt

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation susmentionnée et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Par la présente, nous vous informons que nous pouvons entièrement nous rallier aux prises de position de la Conférence suisse des impôts (CSI) et de la Conférence des Directeurs cantonaux des Finances (CDF), comme cela ressort des réponses au questionnaire annexé.

Nous saluons tout particulièrement le fait que le projet prévoit une solution pragmatique en aménageant une large marge de manœuvre aux cantons. Une telle solution s'impose, étant donné que de nombreux cantons, à l'instar du canton de Fribourg, ont déjà développé des procédures électroniques dans le cadre de leur propre politique de numérisation.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position au sujet de l'objet susmentionné et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—
mentionnée



Avant-projet de la loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Questionnaire de consultation

Position de: Conférence suisse des impôts

I. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

1.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons la possibilité de prévoir des solutions qui répondent à leurs besoins et qui tiennent compte des procédures électroniques qui sont déjà prévues dans les différents droits cantonaux et mises en œuvre dans leurs pratiques respectives.

2.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	<p>Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons une marge de manœuvre dans la mise en œuvre pratique et technique de la disposition.</p> <p>Afin d'éviter toute confusion, nous proposons toutefois de préciser la version française en l'alignant mieux sur la signification véritable de la formulation retenue dans la version allemande. La version française de l'art. 104a al. 2 LIFD doit ainsi être reformulée comme suit :</p> <p>« Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de</u> la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable. »</p>

3.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'ac-
----	--

	cord de ceux-ci?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Les cantons soutiennent tout particulièrement le fait qu'ils <i>puissent</i> prévoir la notification électronique sans toutefois y être <i>tenus</i> . Chaque canton peut donc décider, en fonction de ses conditions-cadres propres et de son analyse coût/bénéfice si, quand et pour quels documents il souhaite prévoir une transmission électronique.

4.	Autres remarques concernant les modifications de la LIFD?
Réponse	Pas d'autre remarques.

II. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

5.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique? (<i>Renvoi à la réponse à la question 1 possible</i>)
Réponse	Réponse identique à celle de la question 1, à savoir : nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons la possibilité de prévoir des solutions qui répondent à leurs besoins et qui tiennent compte des procédures électroniques qui sont déjà prévues dans les différents droits cantonaux et mises en œuvre dans leurs pratiques respectives.

6.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature? (<i>Renvoi à la réponse à la question 2 possible</i>)
Réponse	Réponse identique à celle de la question 2, à savoir : nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons une marge de manœuvre dans la mise en œuvre pratique et technique de la disposition. Par analogie à la version française de l'art. 104a al. 2 LIFD nous proposons de reformuler la version française de l'art.38a al. 2 LHID comme suit :

	« Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de</u> la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable. »
--	--

7.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci? (<i>Renvoi à la réponse à la question 3 possible</i>)
Réponse	Réponse identique à la question 3, à savoir : nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Les cantons soutiennent tout particulièrement le fait qu'ils <i>puissent</i> prévoir la notification électronique sans toutefois y être <i>tenus</i> . Chaque canton peut donc décider, en fonction de ses conditions-cadres propres et de son analyse coût/bénéfice si, quand et pour quels documents il souhaite prévoir une transmission électronique.

8.	Comment jugez-vous la proposition de simplifier les dispositions d'exécution (<i>P-art. 72 LHID</i>) en prévoyant dorénavant une disposition finale d'ordre général et en abrogeant les dispositions transitoires (<i>art. 72a à 72s et 72u à 72w</i>)?
Réponse	<p>Nous proposons de formuler l'art. 72 al. 1 LHID différemment, comme suit :</p> <p>« Les cantons adaptent leur législation aux dispositions de la présente loi pour la date de leur entrée en vigueur. Lors de la détermination de la date d'entrée en vigueur, la Confédération tient compte des cantons et leur aménage en règle générale, un délai d'au moins deux ans pour la mise en œuvre dans le droit cantonal. »</p> <p>Motivation : Sans cette adaptation, si le délai usuel d'au moins deux ans pour la procédure législative cantonale n'est plus expressément prévu dans la loi, nous craignons qu'il ne sera plus tenu compte du temps nécessaire aux cantons pour l'élaboration des dispositions de mise en œuvre. Nous avons des raisons fondées de penser que la réglementation vague proposée par le Conseil fédéral ouvrira – de plus en plus – la porte à des délais trop courts pour la mise en œuvre cantonale, même si, juridiquement parlant, il est aujourd'hui déjà possible de réduire le délai de deux ans pour la procédure législative cantonale. Dans ce contexte, on pense notamment à plusieurs « modifications ponctuelles » de la LIFD et de la LHID que l'on a pu constater récemment dans le cadre de procédures législatives portant sur des thématiques n'afférant pas au domaine des impôts (par ex. loi sur l'énergie, FAIF, loi sur les jeux d'argent) et dont la responsabilité ne relevait pas du Département fédéral des finances. On y réduit « en passant » une déduction fiscale pour garantir un contre-financement ou l'on introduit au contraire un nouvel allègement fiscal pour garantir la majorité politique d'un projet, malgré l'absence d'une quelconque connexité matérielle.</p> <p>Dans beaucoup de cantons, la procédure législative ordinaire dure au moins deux ans. Le fait de prévoir expressément le délai de 2 ans dans la LHID tient également compte de l'accord passé dans le cadre du Dialogue confédéral entre le Conseil fédéral et la Conférence des Gouvernements cantonaux (voir également, https://kdk.ch/fr/themes/federalisme-et-droit-public/mise-en-oeuvre-du-droit-</p>

	<p>federal-par-les-canton/ document de travail « mise en œuvre coordonnée du droit fédéral » du 28 octobre 2015, ch. I, p. 1.</p> <p>Nous sommes d'accord avec les autres adaptations proposées à l'art. 72 al. 2 et aux articles 72a-s et 72 u-w LHID ainsi qu'avec le maintien des articles 72t et 72x LHID qui ne peuvent, à raison, pas (encore) être abrogés.</p> <p>L'art. 72y LHID doit également être abrogé : il se rapporte à la loi sur la réforme fiscale et le financement de l'AVS (RFFA) et est entré en vigueur le 9 juillet 2019. Il y a également lieu d'abroger l'art. 72z LHID concernant la disposition « Too big too fail » pour les banques dans le contexte de l'art. 28 al. 1 quater LHID, entré en vigueur le 1^{er} janvier 2019.</p>
--	--

9.	Autres remarques concernant les modifications de la LHID?
Réponse	<p>Nous saluons expressément l'abrogation de l'art. 71 al. 3 LHID, à savoir l'obligation d'utiliser des formulaires identiques dans toute la Suisse ; cette disposition ne tient en effet pas compte des différences qui existent dans les conditions-cadres cantonales (sociétales, juridiques, organisationnelles, informatiques).</p> <p>En dehors de cela, nous n'avons pas d'autres remarques.</p>

- III. Loi fédérale sur l'impôt anticipé (P-art. 34a et 35a)**
Loi fédérale sur les droits de timbre (P-art. 41a)
Loi fédérale sur la TVA (P-art. 65a)
Loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale (P-art. 4a LAAF)
Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (P-art. 28a LEAR)
Loi fédérale sur l'échange international automatique des déclarations pays par pays des groupes d'entreprises multinationales (art. 22a LEDPP)

10.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut prescrire l'exécution par voie électronique et régler à cet effet les modalités?
Réponse	<p>Compte tenu de la systématique législative et sur la base des renseignements fournis par l'AFC le 11 juillet 2019, la question 10 porte uniquement sur le projet d'art. 34a LIA et donc sur les procédures portant sur les échanges entre les personnes morales et l'AFC. Elle ne concerne ainsi pas le projet d'art. 35a LIA qui règle les nouvelles informations que les personnes privées devront fournir aux autorités fiscales cantonales (ces procédures font l'objet de la question 13). Nous proposons de préciser ce point dans le message au parlement afin d'éviter des confusions.</p>

	<p>A notre avis, les autres lois fédérales mentionnées dans le ch. III ne concernent pas non plus directement les cantons, étant donné qu'il est partout question des échanges directs entre les contribuables et l'AFC et non pas des informations aux autorités fiscales cantonales.</p> <p>Étant donné que les autorités fiscales cantonales ne sont pas directement touchées nous renonçons à prendre position de manière approfondie sur chacune des dispositions. Nous nous limitons à relever, de manière générale, que nous saluons expressément les efforts de la Confédération visant à simplifier les échanges par voie électronique entre les autorités et la population ou les entreprises. Il est dans le propre intérêt de la Confédération et du Conseil fédéral, de régler les modalités relatives à l'échange électronique avec les autorités fédérales de manière aussi simple et pragmatique que possible, de manière à ce que les canaux et les prestations proposés suscitent l'intérêt des administrés et puissent être rapidement et largement déployés dans l'activité quotidienne.</p>
--	--

11.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut, en cas de procédures électroniques, fixer les règles relatives à l'observation d'un délai en dérogation à la PA?
Réponse	Comme pour la question 10, nous partons de l'idée que la question 11 porte exclusivement sur les échanges directs entre les contribuables et l'AFC et que les cantons ne sont dès lors pas directement touchés. Nous renonçons dès lors à une prise de position détaillée sur le contenu.

12.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'AFC doit assurer l'identification des personnes concernées et l'intégrité des données en cas de transmission d'écrits par voie électronique?
Réponse	Comme pour la question 10, nous partons de l'idée que la question 12 porte exclusivement sur les échanges directs entre les contribuables et l'AFC et que les cantons ne sont dès lors pas directement touchés. Nous renonçons dès lors à une prise de position détaillée sur le contenu.

13.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	<p>La question 13 porte sur le projet d'art. 35a al. 2 LIA et donc sur la transmission électronique (d'informations) des contribuables aux autorités fiscales cantonales.</p> <p>Compte tenu du contexte global du projet de consultation et de la confirmation donnée par l'AFC du 11 juillet 2019, le projet d'art. 35a al. 2 LIA vise à régler la procédure électronique de manière analogue aux dispositions dans la LIFD (ques-</p>

	<p>tions 1 à 4) et dans la LHID (art. 5 à 9), ce que nous saluons expressément. Il est en effet primordial que les procédures applicables aux fins de la LIFD, de la LHID et de la LIA soient coordonnées, particulièrement pour les requêtes aux autorités fiscales cantonales, et notamment pour les demandes de remboursement de l'impôt anticipé des personnes physiques, qui sont souvent déposées avec les déclarations d'impôt sur le revenu et la fortune.</p>
--	--

14.	Autres remarques?
Réponse	<p>La question 14 se réfère au domaine de compétence des cantons, concrètement au projet d'art. 35a al. 1 et 3 LIA et porte donc sur les transmissions électroniques des contribuables aux autorités fiscales cantonales (al. 1) et sur les notifications de l'administration aux contribuables avec le consentement de ces derniers (al. 3).</p> <p>Compte tenu du contexte global du projet de consultation et de la confirmation donnée par l'AFC du 11 juillet 2019, le projet d'art. 35a al. 1 et 3 LIA vise à régler la procédure électronique de manière analogue aux dispositions dans la LIFD (questions 1 à 4) et dans la LHID (art. 5 à 9), ce que nous saluons expressément. Il est en effet primordial que les procédures applicables aux fins de la LIFD, de la LHID et de la LIA soient coordonnées.</p>

IV. Loi fédérale sur l'impôt anticipé

15.	<p>Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les autorités fiscales de tous les échelons sont habilitées à utiliser systématiquement le numéro AVS (<i>art. 36a, al. 2, LIA</i>) et les compagnies d'assurance sont tenues d'utiliser le numéro AVS lors de la déclaration de prestations en capital (<i>P-art. 38, al. 4, LIA</i>)?</p>
Réponse	<p>Nous saluons la réglementation proposée dans l'avant-projet. Une attribution univoque des annonces et des autres opérations à la bonne personne par le biais du n° d'assuré AVS simplifie la procédure pour toutes les parties et sert les intérêts de la protection des données (évite les attributions manuelles erronées à la mauvaise personne/au mauvais dossier).</p>

16.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle la personne soumise à l'obligation de déclarer au sens de l'art. 19 peut reporter le versement de la prestation d'assurance due contractuellement jusqu'à réception du numéro AVS sans être pour autant en demeure (<i>P-art. 38, al. 5, LIA</i>)?
Réponse	<p>Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Le n° d'assuré AVS permet l'attribution univoque des annonces et des autres opérations à la personne ou au dossier concerné.</p> <p>Elle permet de lutter efficacement contre les confusions et les erreurs fâcheuses, qui peuvent se produire dans les dossiers de masse malgré tout le soin apporté.</p>

17.	Autres remarques concernant les modifications de la LIA?
Réponse	Pas d'autres remarques.

V. Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

18.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification de l'assujetti et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits par voie électronique (<i>P-art. 30a, al. 1</i>)?
Réponse	<p>Dans la plupart des cantons, les autorités fiscales cantonales ne sont pas directement impliquées dans l'exécution de la loi sur la taxe d'exemption de servir (hormis la mise à disposition des données fiscales). Il ne nous est dès lors pas possible de prendre position au sujet de la question 18. Nous partons de l'idée que les autorités cantonales compétentes, en principe « le service des affaires militaires » ou un service portant une dénomination analogue, sont également consultés. Ce sont en effet eux qui disposent des connaissances nécessaires en matière d'exécution, comme par exemple au sujet des échanges par voie postale ou électronique entre les personnes soumises à la taxe d'exemption de l'obligation de servir et les autorités.</p>

19.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement par l'assujetti les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature (<i>P-art. 30a, al. 2</i>)?
Réponse	Voir la question 18.

20.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux assujettis sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci (<i>P-art. 30a, al. 3</i>)?
Réponse	Voir la question 18.

VI. Mise en œuvre

21.	Avez-vous des remarques concernant la mise en œuvre pratique de ces modifications de lois?
Réponse	Non

Interlocuteur en cas de questions concernant le questionnaire complété:

Nom / prénom: Alain Mauron
 Numéro de téléphone: 026 305 32 70
 Adresse électronique: alain.mauron@fr.ch

Prière d'envoyer le questionnaire complété à: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Réf. : CS/15025831

Lausanne, le 9 octobre 2019

Procédure de consultation - Loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance du présent projet qui vise pour l'essentiel l'adaptation ou la création de bases légales afin d'accélérer le processus de numérisation actuellement en cours.

Le Conseil d'Etat approuve le présent projet et vous fait part, par le biais du questionnaire en annexe, de ses remarques et suggestions.

Concernant les dispositions d'exécution de la LHID, prévoyant une nouvelle disposition finale d'ordre général, il est nécessaire de voir ancré expressément dans la loi un délai d'au moins deux ans pour la mise en œuvre du droit fédéral dans le droit fiscal cantonal. Cela est conforme à l'accord passé dans le cadre du Dialogue confédéral entre le Conseil fédéral et la Conférence des gouvernements cantonaux.

Concernant la problématique de la double signature des conjoint-e-s, le Conseil d'Etat prend acte qu'elle n'est pas directement réglée dans la présente révision, mais qu'elle pourrait l'être ultérieurement.

Nous vous remercions d'avoir consulté le Canton de Vaud sur ce projet et vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Vincent Grandjean

Annexe mentionnée

Courrier envoyé sous forme électronique à vernehmlassungen@estv.admin.ch



Avant-projet de la loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Questionnaire de consultation

Position du Canton de Vaud

I. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

1.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet qui laisse aux cantons la possibilité de prévoir des solutions qui répondent à leurs besoins et qui tiennent compte des procédures électroniques qui sont déjà prévues.

2.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	Nous saluons la réglementation qui est compatible avec la pratique vaudoise. Afin d'éviter toute confusion, nous proposons toutefois de préciser la version française en l'alignant mieux sur la signification véritable de la formulation retenue dans la version allemande. La version française de l'art. 104a al. 2 LIFD doit ainsi être reformulée comme suit : « Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de</u> la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable. »

3.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue tout particulièrement le fait que les cantons <i>puissent</i> prévoir la notification électronique sans toutefois y être <i>tenus</i> . Chaque canton peut donc décider, en fonction de ses conditions-cadres propres et de son analyse coût/bénéfice si, quand et pour quels documents il souhaite prévoir une transmission électronique.

4.	Autres remarques concernant les modifications de la LIFD?
Réponse	Pas d'autres remarques.

II. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

5.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique? (<i>Renvoi à la réponse à la question 1 possible</i>)
Réponse	Réponse identique à celle de la question 1.

6.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature? (<i>Renvoi à la réponse à la question 2 possible</i>)
Réponse	Réponse identique à celle de la question 2, Par analogie à la version française de l'art. 104a al. 2 LIFD nous proposons de reformuler la version française de l'art.38a al. 2 LHID comme suit : « Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de</u> la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable. »

7.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci? (<i>Renvoi à la réponse à la question 3 possible</i>)
Réponse	Réponse identique à la question 3.

8.	Comment jugez-vous la proposition de simplifier les dispositions d'exécution (<i>P-art. 72 LHID</i>) en prévoyant dorénavant une disposition finale d'ordre général et en abrogeant les dispositions transitoires (<i>art. 72a à 72s et 72u à 72w</i>)?
Réponse	<p>Nous proposons de formuler l'art. 72 al. 1 LHID différemment, comme suit :</p> <p>« Les cantons adaptent leur législation aux dispositions de la présente loi pour la date de leur entrée en vigueur. Lors de la détermination de la date d'entrée en vigueur, la Confédération tient compte des cantons et leur aménage en règle générale, un délai d'au moins deux ans pour la mise en œuvre dans le droit cantonal. »</p> <p>Motivation : Sans cette adaptation, si le délai usuel d'au moins deux ans pour la procédure législative cantonale n'est plus expressément prévu dans la loi, nous craignons qu'il ne sera plus tenu compte du temps nécessaire aux cantons pour l'élaboration des dispositions de mise en œuvre. Nous avons des raisons fondées de penser que la réglementation vague proposée par le Conseil fédéral ouvrira – de plus en plus – la porte à des délais trop courts pour la mise en œuvre cantonale, même si, juridiquement parlant, il est aujourd'hui déjà possible de réduire le délai de deux ans pour la procédure législative cantonale. Dans ce contexte, on pense notamment à plusieurs « modifications ponctuelles » de la LIFD et de la LHID que l'on a pu constater récemment dans le cadre de procédures législatives portant sur des thématiques n'afférant pas au domaine des impôts (par ex. loi sur l'énergie, FAIF, loi sur les jeux d'argent) et dont la responsabilité ne relevait pas du Département fédéral des finances. On y réduit « en passant » une déduction fiscale pour garantir un contre-financement » ou l'on introduit au contraire un nouvel allègement fiscal pour garantir la majorité politique d'un projet, malgré l'absence d'une quelconque connexité matérielle.</p> <p>Dans beaucoup de cantons la procédure législative ordinaire dure au moins deux ans. Le fait de prévoir expressément le délai de 2 ans dans la LHID tient également compte de l'accord passé dans le cadre du Dialogue confédéral entre le Conseil fédéral et la Conférence des Gouvernements cantonaux (voir également, https://kdk.ch/fr/themes/federalisme-et-droit-public/mise-en-oeuvre-du-droit-federal-par-les-canton/ document de travail « mise en œuvre coordonnée du droit fédéral » du 28 octobre 2015, ch. I, p. 1.</p> <p>Nous sommes d'accord avec les autres adaptations proposées à l'art. 72 al. 2 et aux articles 72a-s et 72 u-w LHID ainsi qu'avec le maintien des articles 72t et 72x LHID qui ne peuvent, à raison, pas (encore) être abrogés.</p> <p>L'art. 72y LHID doit également être abrogé : il se rapporte à la loi sur la réforme fiscale et le financement de l'AVS (RFFA) et est entré en vigueur le 9 juillet 2019. Il y a également lieu d'abroger l'art. 72z LHID concernant la disposition « Too big too fail » pour les banques dans le contexte de l'art. 28 al. 1 quater LHID, entré en vigueur le 1^{er} janvier 2019.</p>

9.	Autres remarques concernant les modifications de la LHID?
Réponse	<p>Nous saluons expressément l'abrogation de l'art. 71 al. 3 LHID, à savoir l'obligation d'utiliser des formulaires identiques dans toute la Suisse ; cette disposition ne tient en effet pas compte des différences qui existent dans les conditions-cadres cantonales (sociétales, juridiques, organisationnelles, informatiques).</p> <p>En dehors de cela, nous n'avons pas d'autres remarques.</p>

- III. Loi fédérale sur l'impôt anticipé (P-art. 34a et 35a)**
Loi fédérale sur les droits de timbre (P-art. 41a)
Loi fédérale sur la TVA (P-art. 65a)
Loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale (P-art. 4a LAAF)
Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (P-art. 28a LEAR)
Loi fédérale sur l'échange international automatique des déclarations pays par pays des groupes d'entreprises multinationales (art. 22a LEDPP)

10.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut prescrire l'exécution par voie électronique et régler à cet effet les modalités?
Réponse	<p>Compte tenu de la systématique législative et sur la base des informations fournies dans la réponse de la CSI à la présente consultation, la question 10 porte uniquement sur le projet d'art. 34a LIA et donc sur les procédures portant sur les échanges entre les personnes morales et l'AFC. Elle ne concerne ainsi pas le projet d'art. 35a LIA qui règle les nouvelles informations que les personnes privées devront fournir aux autorités fiscales cantonales (ces procédures font l'objet de la question 13). Nous proposons de préciser ce point dans le message au parlement afin d'éviter des confusions.</p> <p>A notre avis, les autres lois fédérales mentionnées dans le ch. III ne concernent pas non plus directement les cantons, étant donné qu'il est partout question des échanges directs entre les contribuables et l'AFC et non pas des informations aux autorités fiscales cantonales.</p> <p>Etant donné que les autorités fiscales cantonales ne sont pas directement touchées nous renonçons à prendre position de manière approfondie sur chacune des dispositions. Nous nous limitons à relever, de manière générale, que nous saluons expressément les efforts de la Confédération visant à simplifier les échanges par voie électronique entre les autorités et la population ou les entreprises. Il est dans le propre intérêt de la Confédération et du Conseil fédéral, de régler les modalités relatives à l'échange électronique avec les autorités fédérales de manière aussi simple et pragmatique que possible, de manière à ce que les canaux et les prestations proposés suscitent l'intérêt des administrés et puissent être rapidement et largement déployés dans l'activité quotidienne.</p>

11.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut, en cas de procédures électroniques, fixer les règles relatives à l'observation d'un délai en dérogation à la PA?
Réponse	Comme pour la question 10, nous partons de l'idée que la question 11 porte exclusivement sur les échanges directs entre les contribuables et l'AFC et que les cantons ne sont dès lors pas directement touchés. Nous renonçons dès lors à une prise de position détaillée sur le contenu.

12.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'AFC doit assurer l'identification des personnes concernées et l'intégrité des données en cas de transmission d'écrits par voie électronique?
Réponse	Comme pour la question 10, nous partons de l'idée que la question 12 porte exclusivement sur les échanges directs entre les contribuables et l'AFC et que les cantons ne sont dès lors pas directement touchés. Nous renonçons dès lors à une prise de position détaillée sur le contenu.

13.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	<p>La question 13 porte sur le projet d'art. 35a al. 2 LIA et donc sur la transmission électronique (d'informations) des contribuables aux autorités fiscales cantonales.</p> <p>Le projet d'art. 35a al. 2 LIA vise à régler la procédure électronique de manière analogue aux dispositions dans la LIFD (questions 1 à 4) et dans la LHID (art. 5 à 9), ce que nous saluons expressément. Il est en effet primordial que les procédures applicables aux fins de la LIFD, de la LHID et de la LIA soient coordonnées, particulièrement pour les requêtes aux autorités fiscales cantonales, et notamment pour les demandes de remboursement de l'impôt anticipé des personnes physiques, qui sont souvent déposées avec les déclarations d'impôt sur le revenu et la fortune.</p>

14.	Autres remarques?
Réponse	<p>La question 14 se réfère au domaine de compétence des cantons, concrètement au projet d'art. 35a al. 1 et 3 LIA et porte donc sur les transmissions électroniques des contribuables aux autorités fiscales cantonales (al. 1) et sur les notifications de l'administration aux contribuables avec le consentement de ces derniers (al. 3).</p> <p>Le projet d'art. 35a al. 1 et 3 LIA vise à régler la procédure électronique de manière analogue aux dispositions dans la LIFD (questions 1 à 4) et dans la LHID (art. 5 à 9), ce que nous saluons expressément. Il est en effet primordial que les procédures applicables aux fins de la LIFD, de la LHID et de la LIA soient coordonnées.</p>

IV. Loi fédérale sur l'impôt anticipé

15.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les autorités fiscales de tous les échelons sont habilitées à utiliser systématiquement le numéro AVS (<i>art. 36a, al. 2, LIA</i>) et les compagnies d'assurance sont tenues d'utiliser le numéro AVS lors de la déclaration de prestations en capital (<i>P-art. 38, al. 4, LIA</i>)?
Réponse	Nous saluons la réglementation proposée dans l'avant-projet. Une attribution univoque des annonces et des autres opérations à la bonne personne par le biais du n° d'assuré AVS simplifie la procédure pour toutes les parties et sert les intérêts de la protection des données (évite les attributions manuelles erronées à la mauvaise personne/au mauvais dossier).

16.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle la personne soumise à l'obligation de déclarer au sens de l'art. 19 peut reporter le versement de la prestation d'assurance due contractuellement jusqu'à réception du numéro AVS sans être pour autant en demeure (<i>P-art. 38, al. 5, LIA</i>)?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Le n° d'assuré AVS permet l'attribution univoque des annonces et des autres opérations à la personne ou au dossier concerné. Elle permet de lutter efficacement contre les confusions et les erreurs fâcheuses, qui peuvent se produire dans les dossiers de masse malgré tout le soin apporté.

17.	Autres remarques concernant les modifications de la LIA?
Réponse	Pas d'autres remarques.

V. Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

18.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification de l'assujetti et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits par voie électronique (<i>P-art. 30a, al. 1</i>)?
Réponse	L'identification univoque de l'assujetti, l'échange sécurisé des documents entre administration et assujetti ainsi que la garantie de l'intégrité des données sont les éléments sans lesquels, un système de transmission d'écrits par voie électronique de données sensibles, ne pourrait pas survivre, faute de confiance. Cet article nous paraît donc tout à fait pertinent.

19.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement par l'assujetti les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature (<i>P-art. 30a, al. 2</i>)?
Réponse	D'un point de vue pratique, nous jugeons très positivement une innovation en ce sens.

20.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux assujettis sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci (<i>P-art. 30a, al. 3</i>)?
Réponse	D'un point de vue pratique, nous jugeons très positivement une innovation en ce sens.

VI. Mise en œuvre

21.	Avez-vous des remarques concernant la mise en œuvre pratique de ces modifications de lois?
Réponse	Non

Interlocuteur en cas de questions concernant le questionnaire complété:

Nom / prénom: Curchod Pierre
 Numéro de téléphone: 021/316.20.73
 Adresse électronique: pierre.curchod@vd.ch

Prière d'envoyer le questionnaire complété à: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

per Mail an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Basel, 18. September 2019

Regierungsratsbeschluss vom 17. September 2019

**Vernehmlassungsverfahren
Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundespräsident Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 14. Oktober 2019 Gelegenheit gegeben, sich zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vernehmen zu lassen.

Der Bundesrat schlägt vor, die rechtlichen Grundlagen im Steuerbereich anzupassen oder neu zu schaffen, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu erleichtern und zu unterstützen. Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuererklärung und weiterer Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Bei den indirekten Steuern soll die Steuerkundschaft sogar verpflichtet werden können, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Zudem soll die Vorlage genutzt werden, um Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) zu vereinfachen.

Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst und unterstützt die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich, wobei wir punktuelle Nachbesserungen im Sinne des ausgefüllten Fragebogens als wichtig und hilfreich erachten.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

Bei den Durchführungsbestimmungen begrüsst der Regierungsrat Basel-Stadt die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestim-

mungen. Wir erneuern und bekräftigen aber ausdrücklich den schon bei früheren Geschäften und Anlässen gestellten Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer „Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren“ für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale (Steuer-)Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht (vgl. <https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/>, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28. Oktober 2015, Ziff. I, S. 1).

In der Beilage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen, in welchem in strukturierter Weise auf die technischen, organisatorischen und rechtlichen Detailfragen rund um die geplanten elektronischen Verfahren im Steuerbereich und die Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen im StHG eingegangen wird.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen gemäss ausgefülltem Fragebogen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Steuerverwaltung Basel-Stadt

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrünnen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eige-

	nen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
--	---

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant » noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht, die seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.</p> <p>Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p>

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Ta-</p>

	gesgeschäft finden.
--	---------------------

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weitere Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Die kantonalen Steuerbehörden sind in den meisten Kantonen nicht unmittelbar in den Vollzug des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe involviert (abgesehen von der Zurverfügungstellung von Steuerdaten). Daher ist es uns nicht möglich, zur vorliegenden Frage 18 inhaltlich Stellung zu nehmen.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Enz Marc

Telefon-Nummer: +41 (0)61 267 96 33

E-Mail-Adresse: marc.enz@bs.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Finanzdepartement
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Liestal, 17. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 bitten Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zum im Titel erwähnten Bundesgesetz unsere Stellungnahme abzugeben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu diesem Entwurf wie folgt Stellung nehmen zu können:

1. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Der Bundesrat schlägt vor, die rechtlichen Grundlagen anzupassen oder neu zu schaffen, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu erleichtern und zu unterstützen.

Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuererklärung und weiterer Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Bei den indirekten Steuern soll die Steuerkundschaft zudem verpflichtet werden können, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Zudem soll die Vorlage genutzt werden, um Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) zu vereinfachen.

2. Unsere grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft unterstützt die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich, wobei punktuelle Verbesserungen im Sinne des ausgefüllten Fragebogens (s. Beilage) als wichtig erachtet werden. Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen das allgemeine Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich den dazu nötigen Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen. Diese nehmen Rücksicht auf in der Praxis bereits erfolgreich eingesetzte elektronische Verfahren.

Bei den Durchführungsbestimmungen begrüßen wir die gesetzssystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir erinnern dabei

aber auch ausdrücklich an den schon früher gestellten Antrag auf eine explizite gesetzliche Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren» für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen entspricht (s. Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28. Oktober 2015).

3. Antworten auf den detaillierten Fragebogen in der Beilage

In der Beilage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen, in welchem in strukturierter Weise auf die technischen, organisatorischen und rechtlichen Detailfragen rund um die geplanten elektronischen Verfahren im Steuerbereich und die Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen im StHG eingegangen wird.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen im ausgefüllten Fragebogen.

Hochachtungsvoll



Isaac Reber
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Fragebogen ausgefüllt



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

I. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z. B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht bzw. in der kantonalen Vollzugspraxis.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird jedoch gemäss dem Vorschlag der SSK angeregt, den französischen Wortlaut zu präzisieren und besser auf die eigentlich gemeinte Bedeutung gemäss deutschem Wortlaut auszurichten. Art. 104a Abs. 2 DBG sei somit in der französischen Version wie folgt zu formulieren: «Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de de lors de la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?

Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu befürworten, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Digitalisierungsstrategie entscheiden, ob und ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
---------	--

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z. B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog zur Frage 1, d. h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht bzw. in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog zur Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe. Analog Frage 2 und somit analog Art. 104a Abs. 2 DBG sei der französische Wortlaut von Art. 38a Abs. 2 StHG gleichermassen zu formulieren.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog zur Frage 3, d. h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Digitalisierungsstrategie entscheiden, ob und ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene, mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich wäre, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z. B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen sozusagen «en passant» noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegen zu finanzieren; oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG berücksichtigt ausserdem die Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen.</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung</p>

	<p>der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden. Aufzuheben ist ferner Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich der «too-big-to-fail-Regelung» für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>
--	--

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.</p> <p>Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p>

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAHiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss einer Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV,</p>

	<p>nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>
--	--

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee,</p>

	<p>das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüßen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>
--	---

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüßen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).</p>
Antwort	<p>Wir befürworten die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).</p>

16.	<p>Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf, ohne damit in Verzug zu geraten? (E-Art. 38 Abs. 5 VStG).</p>
-----	---

Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt allenfalls vorkommen können.
---------	---

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Die kantonale Steuerbehörde ist nur mittelbar in den Vollzug des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe involviert, mittels Meldung der Steuerdaten. Vollzugsorgan ist das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB). Es handelt sich entgegen dem Titel des Bundesgesetzes ja auch nicht um eine eigene Steuerart, sondern um eine Ersatzabgabe anstelle einer Dienstpflichtleistung. Es ist aber auch hier in gleicher Weise zu begrüßen, dass die beteiligten Personen und Behörden den elektronischen Verkehr sinnvoll und beidseitig entlastend nutzen können. Der dazu nötige Freiraum bleibt den Kantonen bei der Umsetzung ihrer eigenen Digitalisierungsstrategie erhalten.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Benjamin Pidoux

Telefon-Nummer: 061 552 53 15

E-Mail-Adresse: benjamin.pidoux@bl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen

www.sh.ch

T +41 52 632 71 11

F +41 52 632 72 00

staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Herr Bundesrat Ueli Maurer

per E-Mail:

vernehmlassungen@estv.ad-

Schaffhausen, 10. Sept. 2019

Vernehmlassung EFD betreffend Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Wir begrüssen und unterstützen die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich. Bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen diese das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren. Bei den Durchführungsbestimmungen begrüssen wir die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir beantragen jedoch die explizite gesetzliche Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens zwei Jahren» für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale Steuerrecht. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten im beiliegenden Fragebogen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Ernst Landolt", written over a horizontal line.

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Dr. Stefan Bilger", written in a cursive style.

Dr. Stefan Bilger

Beilage: Fragebogen



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Schaffhausen

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingenaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt dessen Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens zweijährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die zweijährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidgenössischen Finanzdepartements, bei denen «en passant » noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens zwei Jahre. Die Verankerung der Frist von zwei Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

- III. **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Dieser Punkt betrifft nur den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog zu Frage 10 verzichten wir auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog zu Frage 10 verzichten wir auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Die Idee ist hier, das elektronische Verfahren gemäss E-Art. 35a Abs. 2 VStG analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüßen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Die Frage nach weiteren Bemerkungen bezieht sich vorliegend im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3). Die Idee ist auch hier, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüßen dies aus den bereits bei Frage 13 genannten Gründen.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir begrüßen, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung neue Möglichkeiten («kann») zur Digitalisierung des Dokumentenaustausches im Bereich WPE geschaffen werden. Da die Umsetzung in der Verantwortung der Kantone liegt, müssen deren kantonale Strategien und Gesetzgebungen entsprechend angepasst werden. Dies dürfte je nach Kanton mehr oder weniger Zeit in Anspruch nehmen.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (E-Art. 30a Abs. 3)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Greh Nathalie
 Telefon-Nummer: 052 632 72 80
 E-Mail-Adresse: nathalie.greh@ktsh.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. September 2019

Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 21. Juni 2019 das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

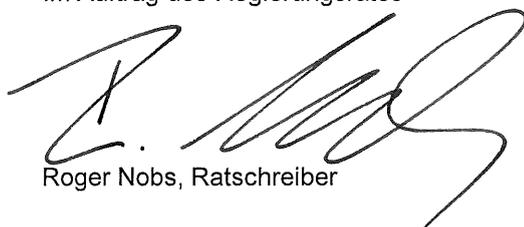
Der Regierungsrat begrüsst und unterstützt die Anpassungen im Bereich des elektronischen Verfahrens im Steuerbereich. Er schliesst sich der Stellungnahme des Vorstandes der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 29. August 2019 (inkl. Fragebogen) an.

Der Regierungsrat spricht sich explizit für die Beibehaltung der zweijährigen Anpassungsfrist zur kantonalen Umsetzung von StHG-Bestimmungen aus.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Eidg. Finanzdepartement
3003 Bern

Appenzell, 3. Oktober 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie begrüsst und unterstützt die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich, wobei sie punktuelle Nachbesserungen im Sinne des ausgefüllten Fragebogens als wichtig und hilfreich erachtet.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

Bei den Durchführungsbestimmungen begrüsst die Standeskommission die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Die Standeskommission erneuert und bekräftigt aber ausdrücklich den schon bei früheren Geschäften und Anlässen gestellten Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren» für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht.

In der Beilage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen, in dem in strukturierter Weise auf die technischen, organisatorischen und rechtlichen Detailfragen rund um die geplanten elektronischen Verfahren im Steuerbereich und die Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen im StHG eingegangen wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Stadeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Beilage:
Fragebogen

Zur Kenntnis an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Appenzell Innerrhoden

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen und technischen Umsetzung der Vorgabe.
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrünnen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, das heisst wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, das heisst wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, das heisst wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	<p>Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>»</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht.</p>

	Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.
--	--

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung und den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes und Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Wir verzichten analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Wir verzichten analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Nef Werner

Telefon-Nummer: 071 788 94 11

E-Mail-Adresse: werner.nef@fd.ai.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 25. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken für Ihr Schreiben vom 21. Juni 2019 und die Gelegenheit, uns zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich äussern zu können.

1. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Wir begrüssen und unterstützen die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich, wobei wir punktuelle Nachbesserungen im Sinn des ausgefüllten Fragebogens als wichtig und hilfreich erachten.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der elektronischen Verfahren im Steuerbereich nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

Bei den Durchführungsbestimmungen begrüssen wir die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir erneuern und bekräftigen aber nochmals ausdrücklich den schon bei früheren Geschäften und Anlässen gestellten Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren» für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale (Steuer-)Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht.¹

¹ Vgl. Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28. Oktober 2015, Ziff. I, S. 1, abrufbar unter <https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/>.



2. Antworten auf den detaillierten Fragebogen in der Beilage

In der Beilage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen, in dem in strukturierter Weise auf die technischen, organisatorischen und rechtlichen Detailfragen rund um die geplanten elektronischen Verfahren im Steuerbereich und die Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14; abgekürzt StHG) eingegangen wird.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Heidi Hanselmann
Präsidentin



Canisius Braun
Staatssekretär

Beilage:

Ausgefüllter Fragebogen

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton St.Gallen

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.</p> <p>Zur Vermeidung von Unklarheiten wird jedoch angeregt, den französischen Wortlaut zu präzisieren und besser auf die eigentlich gemeinte Bedeutung gemäss deutschem Wortlaut auszurichten. Art. 104a Abs. 2 DBG sei somit in der französischen Version wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de la</u> transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»</p>

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
----	--

Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
---------	--

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe. Analog Frage 2 und somit analog Art. 104a Abs. 2 DBG sei der französische Wortlaut von Art. 38a Abs. 2 StHG wie folgt zu formulieren:

	«Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de la</u> transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»
--	---

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrates wie folgt zu formulieren: «Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen <u>in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u> » Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant» noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre.

	<p>Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a–s und 72u–w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, der sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>
--	---

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir begrüssen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.</p> <p>Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p>

- III. **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der</p>

	<p>ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrates liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>
--	---

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrünnen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrünnen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch

	im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen / Dossiers).
--	---

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen / Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Bemerkung analog Frage 18.

--	--

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Bemerkung analog Frage 18.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Henk Fenners

Telefon-Nummer: 058 229 41 51

E-Mail-Adresse: henk.fenners@sg.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Sitzung vom

Mitgeteilt den

Protokoll Nr.

24. September 2019

24. September 2019

711

Eidg. Steuerverwaltung
per Mail
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 21. Juni 2019 eingeladen, zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Stellung zu nehmen. Wir nutzen diese Gelegenheit gerne und schliessen uns den von der Schweizerischen Steuerkonferenz erarbeiteten Antworten auf Ihren Fragebogen vollumfänglich an. Die Antworten über die Wehrpflichtersatzabgabe haben wir ergänzt.

Das Bundesgesetz geht auf die Motion von Ständerat Schmid betreffend Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen zurück, welche von beiden Räten angenommen wurde. Der Bundesrat schlägt vor, die rechtlichen Grundlagen im Steuerbereich anzupassen oder neu zu schaffen, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu erleichtern und zu unterstützen. Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuerdeklaration und weiterer Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können.

Die Bündner Regierung begrüsst und unterstützt diese Neuerungen grundsätzlich, wobei punktuelle Änderungen im Sinne des Fragebogens als sinnvoll erachtet werden. Der bundesrätliche Vorschlag zeigt einen guten Mittelweg auf, mit welchem sowohl die Aspekte der Einfachheit und Praktikabilität des Steuererklärungsprozesses als auch die notwendigen Anforderungen an die Identifizierung der Steuerpflichtigen, an deren klare Willenserklärung anlässlich der Datenübermittlung sowie an die Datensicherheit berücksichtigt werden.

Mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz soll auch Artikel 72 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Harmonisierungsgesetz, StHG, SR 642.14) geändert sowie die Artikel 72a bis 72s und 72u bis 72w aufgehoben werden. Diese Bestimmungen regeln die Umsetzung von Änderungen des Harmonisierungsgesetzes in den Kantonen und haben eigentlich keinen Bezug zur Unterschrift auf der Steuererklärung. Wir wehren uns nicht gegen den Einbezug dieser Änderung in diese Vorlage. Wir fordern aber mit der Schweizerischen Steuerkonferenz, dass die heute geltende Frist von mindestens zwei Jahren ausdrücklich im Gesetzestext verankert wird. Nur mit dieser Minimalfrist kann das harmonisierte Bundessteuerrecht im ordentlichen kantonalen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung der im Fragebogen formulierten Anliegen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Graubünden

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüssen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?

Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.
---------	-----------------------------

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
----	---

Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.
---------	--

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
----	---

Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.
---------	---

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
----	---

Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
---------	---

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
----	---

Antwort	Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren: «Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen
---------	--

	<p><u>in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.»</u></p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant » noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>
--	--

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir begrüssen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.</p> <p>Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p>

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüessen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
-----	--

Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.
---------	--

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden. Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3). Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch

	im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).
--	---

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Die Wehrpflichtersatzabgabe-Verwaltung erhält die Steuerfaktoren direkt über die Veranlagungslösung der kantonalen Steuerverwaltung. Sie ist damit von diesem Schritt nicht direkt betroffen.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Die Wehrpflichtersatzabgabe-Verwaltung begrüsst den Vorschlag. Durch die persönliche Bestätigung der Ersatzpflichtigen, wird eine zusätzliche Sicherheit gegeben.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Die Wehrpflichtersatzabgabe-Verwaltung begrüsst den Vorschlag. Diese Handhabung ist zeitgemäss, kostensparend und fördert die Digitalisierung.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Urs Hartmann

Telefon-Nummer: 081 257 33 24

E-Mail-Adresse: urs.hartmann@stv.gr.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

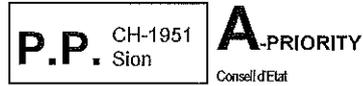


Conseil d'Etat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2019.03993



Poste CH SA

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne



Références BA/CB
Date 2 octobre 2019

Consultation relative à la loi sur les procédures électroniques en matière d'impôts Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Votre correspondance du 21 juin 2019 concernant la procédure de consultation citée en marge nous est bien parvenue. Nous formulons ci-après nos observations.

Le Conseil fédéral propose d'adapter les bases légales en matière d'impôt et d'en créer de nouvelles en vue de faciliter et de soutenir la digitalisation dans le domaine fiscal. En ce qui concerne les impôts directs et la demande de remboursement de l'impôt anticipé, les cantons doivent avoir la possibilité de renoncer à la signature personnelle en cas de dépôt par voie électronique de la déclaration fiscale (impôt sur le revenu et la fortune) et d'autres informations. Dans le domaine des impôts indirects, les contribuables doivent pouvoir être tenus de communiquer avec l'Administration fédérale des contributions (AFC) par voie électronique en utilisant, pour ce faire, les portails prévus à cet effet. Ce projet vise également à simplifier les dispositions de mise en œuvre prévues dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs (LHID).

Le Conseil d'Etat valaisan salue et soutient, sur le principe, les nouveautés et les adaptations proposées dans le projet. Il estime toutefois que des améliorations ponctuelles, dans le sens de ce qui est proposé dans les réponses au questionnaire, sont nécessaires et utiles.

Les nouveautés et les adaptations concernant la procédure électronique dans le domaine des impôts tiennent compte de la demande importante de faciliter les communications par voie électronique entre les contribuables et les autorités fiscales. Elles offrent aux cantons, dans leurs domaines de compétences, la possibilité de prévoir des solutions appropriées, qui conviennent aux citoyens et qui tiennent compte des procédures électroniques qui sont déjà mises en œuvre dans la pratique.

S'agissant des dispositions de mise en œuvre, nous saluons la simplification de la systématique législative et l'abrogation des dispositions transitoires devenues obsolètes. Cependant, comme nous avons déjà eu l'occasion de le relever par le passé dans le cadre de différents dossiers et manifestations, nous réitérons et réaffirmons ici la demande de voir ancrer, expressément dans la loi, un délai d'au moins deux ans pour la mise en œuvre du droit fédéral dans le droit cantonal fiscal, conformément à l'accord passé dans le cadre du Dialogue confédéral entre le Conseil fédéral et la Conférence des Gouvernements cantonaux.

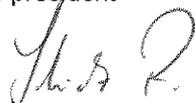


Enfin, nous vous transmettons en annexe le questionnaire rempli.

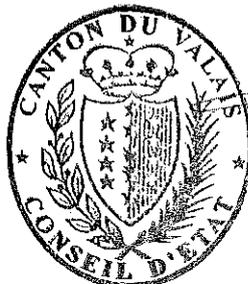
Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président



Roberto Schmidt



Le chancelier



Philipp Spörri

Annexe mentionnée

Copie à vernehmlassungen@estv.admin.ch



Avant-projet de la loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Questionnaire de consultation

Position de: Canton du Valais

I. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

1.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons la possibilité de prévoir des solutions qui répondent à leurs besoins et qui tiennent compte des procédures électroniques qui sont déjà prévues dans les différents droits cantonaux et mises en œuvre dans leurs pratiques respectives.

2.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	<p>Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons une marge de manœuvre dans la mise en œuvre pratique et technique de la disposition.</p> <p>Afin d'éviter toute confusion, nous proposons toutefois de préciser la version française en l'alignant mieux sur la signification véritable de la formulation retenue dans la version allemande. La version française de l'art. 104a al. 2 LIFD doit ainsi être reformulée comme suit :</p> <p><i>« Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors</u> de la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable. »</i></p>

3.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Les cantons soutiennent tout particulièrement le fait qu'ils puissent prévoir la notification électronique sans toutefois y être tenus. Chaque canton peut donc décider, en fonction de ses conditions-cadres propres et de son analyse coût/bénéfice si, quand et pour quels documents il souhaite prévoir une transmission électronique.

4.	Autres remarques concernant les modifications de la LIFD?
Réponse	Pas d'autre remarque.

II. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

5.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique? (<i>Renvoi à la réponse à la question 1 possible</i>)
Réponse	Réponse identique à celle de la question 1.

6.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature? (<i>Renvoi à la réponse à la question 2 possible</i>)
Réponse	Réponse identique à celle de la question 2.

7.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci? (<i>Renvoi à la réponse à la question 3 possible</i>)
Réponse	Réponse identique à celle de la question 3.

8.	Comment jugez-vous la proposition de simplifier les dispositions d'exécution (<i>P-art. 72 LHID</i>) en prévoyant dorénavant une disposition finale d'ordre général et en abrogeant les dispositions transitoires (<i>art. 72a à 72s et 72u à 72w</i>)?
Réponse	<p>Nous proposons de formuler l'art. 72 al. 1 LHID différemment, comme suit :</p> <p><i>« Les cantons adaptent leur législation aux dispositions de la présente loi pour la date de leur entrée en vigueur. Lors de la détermination de la date d'entrée en vigueur, la Confédération tient compte des cantons et leur aménage en règle générale, un délai d'au moins deux ans pour la mise en œuvre dans le droit cantonal. »</i></p> <p>Motivation : Sans cette adaptation, si le délai usuel d'au moins deux ans pour la procédure législative cantonale n'est plus expressément prévu dans la loi, nous craignons qu'il ne sera plus tenu compte du temps nécessaire aux cantons pour l'élaboration des dispositions de mise en œuvre. Nous avons des raisons fondées de penser que la réglementation vague proposée par le Conseil fédéral ouvrira – de plus en plus – la porte à des délais trop courts pour la mise en œuvre cantonale, même si, juridiquement parlant, il est aujourd'hui déjà possible de réduire le délai de deux ans pour la procédure législative cantonale. Dans ce contexte, on pense notamment à plusieurs « modifications ponctuelles » de la LIFD et de la LHID que l'on a pu constater récemment dans le cadre de procédures législatives portant sur des thématiques n'afférant pas au domaine des impôts (par ex. loi sur l'énergie, FAIF, loi sur les jeux d'argent) et dont la responsabilité ne relevait pas du Département fédéral des finances. On y réduit « en passant » une déduction fiscale pour garantir un contre-financement » ou l'on introduit au contraire un nouvel allègement fiscal pour garantir la majorité politique d'un projet, malgré l'absence d'une quelconque connexité matérielle.</p> <p>Dans beaucoup de cantons la procédure législative ordinaire dure au moins deux ans. Le fait de prévoir expressément le délai de deux ans dans la LHID tient également compte de l'accord passé dans le cadre du Dialogue confédéral entre le Conseil fédéral et la Conférence des Gouvernements cantonaux.</p> <p>Nous sommes d'accord avec les autres adaptations proposées à l'art. 72 al. 2 et aux articles 72a-s et 72 u-w LHID ainsi qu'avec le maintien des articles 72t et 72x LHID qui ne peuvent, à raison, pas (encore) être abrogés.</p> <p>L'art. 72y LHID doit également être abrogé : il se rapporte à la loi sur la réforme fiscale et le financement de l'AVS (RFFA) et est entré en vigueur le 9 juillet 2019. Il y a également lieu d'abroger l'art. 72z LHID concernant la disposition « Too big to fail » pour les banques dans le contexte de l'art. 28 al. 1 quater LHID, entré en vigueur le 1er janvier 2019.</p>

9.	Autres remarques concernant les modifications de la LHID?
Réponse	<p>Nous saluons expressément l'abrogation de l'art. 71 al. 3 LHID, à savoir l'obligation d'utiliser des formulaires identiques dans toute la Suisse ; cette disposition ne tient en effet pas compte des différences qui existent dans les conditions-cadres canto-nales (sociétales, juridiques, organisationnelles, informatiques).</p> <p>Excepté cela, nous n'avons pas d'autres remarques à formuler.</p>

- III. Loi fédérale sur l'impôt anticipé (P-art. 34a et 35a)**
Loi fédérale sur les droits de timbre (P-art. 41a)
Loi fédérale sur la TVA (P-art. 65a)
Loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale (P-art. 4a LAAF)
Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (P-art. 28a LEAR)
Loi fédérale sur l'échange international automatique des déclarations pays par pays des groupes d'entreprises multinationales (art. 22a LEDPP)

10.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut prescrire l'exécution par voie électronique et régler à cet effet les modalités?
Réponse	<p>Compte tenu de la systématique législative et sur la base des renseignements fournis par l'AFC le 11 juillet 2019, la question 10 porte uniquement sur le projet d'art. 34a LIA et donc sur les procédures portant sur les échanges entre les personnes morales et l'AFC. Elle ne concerne ainsi pas le projet d'art. 35a LIA qui règle les nouvelles informations que les personnes privées devront fournir aux autorités fiscales cantonales (ces procédures font l'objet de la question 13). Nous proposons de préciser ce point dans le message au parlement afin d'éviter des confusions.</p> <p>A notre avis, les autres lois fédérales mentionnées dans le ch. III ne concernent pas non plus directement les cantons, étant donné qu'il est partout question des échanges directs entre les contribuables et l'AFC et non pas des informations aux autorités fiscales cantonales.</p> <p>Etant donné que les autorités fiscales cantonales ne sont pas directement touchées, nous renonçons à prendre position de manière approfondie sur chacune des dispositions. Nous nous limitons à relever, de manière générale, que nous saluons expressément les efforts de la Confédération visant à simplifier les échanges par voie électronique entre les autorités et la population ou les entreprises. Il est dans le propre intérêt de la Confédération et du Conseil fédéral de régler les modalités relatives à l'échange électronique avec les autorités fédérales de manière aussi simple et pragmatique que possible, afin que les canaux et les prestations proposés suscitent l'intérêt des administrés et puissent</p>

	être rapidement et largement déployés dans l'activité quotidienne.
--	--

11.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut, en cas de procédures électroniques, fixer les règles relatives à l'observation d'un délai en dérogation à la PA?
Réponse	A l'instar de la question 10, nous partons de l'idée que la question 11 porte exclusivement sur les échanges directs entre les contribuables et l'AFC et que les cantons ne sont dès lors pas directement touchés. Nous renonçons dès lors à une prise de position détaillée sur le contenu.

12.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'AFC doit assurer l'identification des personnes concernées et l'intégrité des données en cas de transmission d'écrits par voie électronique?
Réponse	A l'instar de la question 10, nous partons de l'idée que la question 12 porte exclusivement sur les échanges directs entre les contribuables et l'AFC et que les cantons ne sont dès lors pas directement touchés. Nous renonçons dès lors à une prise de position détaillée sur le contenu.

13.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	La question 13 porte sur le projet d'art. 35a al. 2 LIA et donc sur la transmission électronique (d'informations) des contribuables aux autorités fiscales cantonales. Compte tenu du contexte global du projet de consultation et de la confirmation donnée par l'AFC du 11 juillet 2019, le projet d'art. 35a al. 2 LIA vise à régler la procédure électronique de manière analogue aux dispositions dans la LIFD (questions 1 à 4) et dans la LHID (art. 5 à 9), ce que nous saluons expressément. Il est en effet primordial que les procédures applicables aux fins de la LIFD, de la LHID et de la LIA soient coordonnées, particulièrement pour les requêtes aux autorités fiscale cantonales, et notamment pour les demandes de remboursement de l'impôt anticipé des personnes physiques, qui sont souvent déposées avec les déclarations d'impôt sur le revenu et la fortune.

14.	Autres remarques?
Réponse	Pas d'autre remarque.

IV. Loi fédérale sur l'impôt anticipé

15.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les autorités fiscales de tous les échelons sont habilitées à utiliser systématiquement le numéro AVS (<i>art. 36a, al. 2, LIA</i>) et les compagnies d'assurance sont tenues d'utiliser le numéro AVS lors de la déclaration de prestations en capital (<i>P-art. 38, al. 4, LIA</i>)?
Réponse	Nous saluons la réglementation proposée dans l'avant-projet. Une attribution univoque des annonces et des autres opérations à la bonne personne par le biais du n° d'assuré AVS simplifie la procédure pour toutes les parties et sert les intérêts de la protection des données (évite les attributions manuelles erronées à la mauvaise personne/au mauvais dossier).

16.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle la personne soumise à l'obligation de déclarer au sens de l'art. 19 peut reporter le versement de la prestation d'assurance due contractuellement jusqu'à réception du numéro AVS sans être pour autant en demeure (<i>P-art. 38, al. 5, LIA</i>)?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Le n° d'assuré AVS permet l'attribution univoque des annonces et des autres opérations à la personne ou au dossier concerné. Elle permet de lutter efficacement contre les confusions et les erreurs fâcheuses qui peuvent se produire dans les dossiers de masse malgré tout le soin apporté.

17.	Autres remarques concernant les modifications de la LIA?
Réponse	Pas d'autre remarque.

V. Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

18.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification de l'assujetti et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits par voie électronique (<i>P-art. 30a, al. 1</i>)?
Réponse	Nous sommes favorables à cette mesure pour les raisons déjà évoquées dans les réponses précédentes sur le même sujet.

19.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement par l'assujetti les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature (<i>P-art. 30a, al. 2</i>)?
Réponse	Nous sommes favorables à cette mesure pour les raisons déjà évoquées dans les réponses précédentes sur le même sujet.

20.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux assujettis sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci (<i>P-art. 30a, al. 3</i>)?
Réponse	Nous sommes favorables à cette mesure pour les raisons déjà évoquées dans les réponses précédentes sur le même sujet.

VI. Mise en œuvre

21.	Avez-vous des remarques concernant la mise en œuvre pratique de ces modifications de lois?
Réponse	Pas d'autre remarque.

Interlocuteur en cas de questions concernant le questionnaire complété:

Nom / prénom: Claude Berthouzoz

Numéro de téléphone: 027 606 26 84

Adresse électronique: claude.berthouzoz@admin.vs.ch

Prière d'envoyer le questionnaire complété à: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Le Conseil d'Etat

4539-2019

Département fédéral des finances
Monsieur Ueli MAURER
Conseiller fédéral
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : consultation relative à la loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions d'avoir sollicité l'avis de notre Conseil sur l'objet mentionné sous rubrique et vous faisons volontiers part de notre détermination à son propos.

Notre Conseil soutient ce projet de loi, qui vise principalement à adapter les bases légales fédérales en permettant la mise en place et le développement de moyens de communication électronique entre les autorités fiscales et les contribuables, tout en laissant également, pour les impôts directs devant être prélevés par les cantons, une large marge de manœuvre à ces derniers dans les moyens de mise en œuvre pour atteindre cet objectif. Le projet permet ainsi de respecter l'autonomie et les besoins spécifiques de chaque canton dans ce domaine. A cet égard, les dispositions en la matière déjà introduites dans le canton de Genève sont compatibles avec le projet fédéral et s'inscrivent pleinement dans ce but.

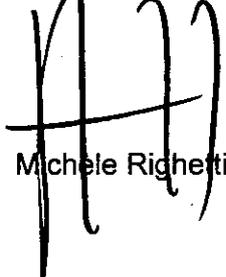
En ce qui concerne la simplification des dispositions de mise en œuvre prévues dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) et l'abrogation des dispositions transitoires devenues obsolètes, nous soutenons également cette simplification de la systématique législative, mais demandons qu'il soit expressément ancré dans la LHID que les cantons disposent en principe d'un délai d'au moins deux ans pour la mise en œuvre du droit fédéral dans le droit fiscal cantonal.

Au surplus, pour des commentaires plus détaillés, notre Conseil se permet de renvoyer au questionnaire de consultation rempli et remis en annexe à la présente.

En vous réitérant nos remerciements de nous avoir offert la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michele Righetti

Le président :



Antonio Hodgers



Avant-projet de la loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Questionnaire de consultation

Position de: Canton de Genève

I. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

1.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons la possibilité de prévoir des solutions qui répondent à leurs besoins et qui tiennent compte des procédures électroniques déjà prévues dans les différents droits cantonaux et mises en œuvre dans leurs pratiques respectives. Dans le canton de Genève, des dispositions légales et réglementaires sont à ce jour déjà en place et le processus a fait ses preuves (plus de 130'000 contribuables identifiés).

2.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons une marge de manœuvre dans la mise en œuvre pratique et technique de la disposition. La confirmation électronique des données, déjà en place à l'Etat de Genève, doit permettre de garantir l'authenticité des données fournies par le contribuable d'une façon équivalente à sa signature. Il est par ailleurs souhaitable que les modalités pratiques de cette confirmation restent de la compétence cantonale.

3.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse en effet la possibilité à chaque canton de décider selon ses propres conditions-cadres et se-

	lon sa propre analyse coût/bénéfice si, quand et pour quels documents il souhaite prévoir une transmission électronique. Le contribuable qui accepte de rentrer dans une relation numérique avec l'administration attend également un retour numérique. A l'Etat de Genève, cette possibilité de notification sous forme électronique est déjà en place et n'a pas posé de problèmes à ce jour.
--	---

4.	Autres remarques concernant les modifications de la LIFD?
Réponse	Pas d'autres remarques.

II. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

5.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique? <i>(Renvoi à la réponse à la question 1 possible)</i>
Réponse	Même réponse que pour la question 1.

6.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature? <i>(Renvoi à la réponse à la question 2 possible)</i>
Réponse	Même réponse que pour la question 2.

7.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci? (<i>Renvoi à la réponse à la question 3 possible</i>)
Réponse	Même réponse que pour la question 3.

8.	Comment jugez-vous la proposition de simplifier les dispositions d'exécution (<i>P-art. 72 LHID</i>) en prévoyant dorénavant une disposition finale d'ordre général et en abrogeant les dispositions transitoires (<i>art. 72a à 72s et 72u à 72w</i>)?
Réponse	<p>Nous souhaitons que l'art. 72 al. 1 LHID soit reformulé dans le sens qu'il y soit expressément précisé que la Confédération tient compte des cantons pour la fixation de la date d'entrée en vigueur et leur laisse généralement un délai d'au moins deux ans pour la mise en vigueur dans le droit cantonal.</p> <p>A défaut de cette précision, il n'est en effet pas certain que les besoins des cantons soient suffisamment pris en compte et le risque est d'ouvrir la porte à des délais trop courts pour la mise en œuvre cantonale, étant précisé qu'un délai inférieur à deux ans serait particulièrement difficile à respecter au vu de la durée habituelle des processus législatifs ordinaires dans notre canton. Le fait d'ancrer expressément le délai de deux ans dans la LHID tient également compte de l'accord passé dans le cadre du Dialogue confédéral entre le Conseil fédéral et la Conférence des gouvernements cantonaux (voir également https://kdk.ch/fr/themes/federalisme-et-droit-public/mise-en-oeuvre-du-droit-federal-par-les-cantons/ document de travail « mise en œuvre coordonnée du droit fédéral » du 28 octobre 2015, ch. 1, p. 1.).</p> <p>Nous sommes d'accord avec les autres adaptations proposées (art. 72 al. 2 LHID) et à l'abrogation des dispositions transitoires devenues inutiles (72a à 72s et 72u à 72w). Les art. 72t et 72x ne peuvent en l'état pas être abrogés dès lors qu'ils renvoient à des montants fixés par défaut dans la LIFD si le droit cantonal n'a pas été adapté dans les délais. Pour le surplus, cette proposition va dans le sens d'une simplification législative et meilleure lisibilité de la loi.</p>

9.	Autres remarques concernant les modifications de la LHID?
Réponse	<p>Nous saluons expressément l'abrogation de l'art. 71 al. 3 LHID à savoir l'obligation d'utiliser des formulaires uniformes de déclaration dans toute la Suisse. Cette exigence, qui n'a par ailleurs jamais pu être réalisée en pratique, ne tient pas compte des différentes conditions cadres cantonales (sociétales, juridiques, organisationnelles, informatiques). Son maintien se justifie d'autant moins avec le développement des procédures électroniques.</p> <p>En dehors de cela, nous n'avons pas d'autres remarques.</p>

- III. **Loi fédérale sur l'impôt anticipé (P-art. 34a et 35a)**
Loi fédérale sur les droits de timbre (P-art. 41a)
Loi fédérale sur la TVA (P-art. 65a)
Loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale (P-art. 4a LAAF)
Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (P-art. 28a LEAR)
Loi fédérale sur l'échange international automatique des déclarations pays par pays des groupes d'entreprises multinationales (art. 22a LEDPP)

10.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut prescrire l'exécution par voie électronique et régler à cet effet les modalités?
Réponse	<p>Selon la systématique législative et sur la base des informations de l'Administration fédérale des contributions (AFC), la question 10 dans le domaine de l'impôt anticipé se réfère exclusivement au projet d'art. 34a LIA et donc aux procédures portant sur les échanges directs entre les personnes morales et l'AFC. Elle ne concerne donc pas le projet d'art. 35a LIA qui règle les nouvelles informations que les personnes privées devront fournir aux autorités fiscales cantonales (ces procédures font l'objet de la question 13). Nous proposons de préciser ce point dans le message au parlement afin d'éviter des confusions.</p> <p>A notre avis, les autres lois fédérales mentionnées dans le titre III de ce questionnaire ne concernent pas non plus directement les cantons, étant donné qu'il est partout question des échanges directs entre les contribuables et l'AFC et non pas des informations aux autorités fiscales cantonales.</p> <p>Étant donné que les autorités cantonales ne sont pas directement touchées, nous renonçons à prendre position approfondie sur chacune des dispositions. D'une façon générale, nous saluons les efforts de la Confédération visant à la simplification des échanges par voie électronique entre les autorités et la population ou les entreprises. Il est dans le propre intérêt de la Confédération de régler les modalités relatives à l'échange électronique avec les autorités fédérales de manière aussi simple et pragmatique que possible, de manière à ce que les canaux et prestations proposés suscitent l'intérêt des administrés et puissent être rapidement et largement déployés dans l'activité quotidienne.</p>

11.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut, en cas de procédures électroniques, fixer les règles relatives à l'observation d'un délai en dérogation à la PA?
Réponse	Comme pour la question 10, nous partons de l'idée que la question 11 porte exclusivement sur les échanges directs entre les contribuables et l'AFC. Les cantons n'étant pas directement touchés, nous renonçons dès lors à une prise de position détaillée sur le contenu.

12.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'AFC doit assurer l'identification des personnes concernées et l'intégrité des données en cas de transmission d'écrits par voie électronique?
Réponse	Comme pour la question 10, nous partons de l'idée que la question 12 porte exclusivement sur les échanges directs entre les contribuables et l'AFC. Les cantons n'étant pas directement touchés, nous renonçons dès lors à une prise de position détaillée sur le contenu.

13.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	<p>La question 13 porte sur le projet d'art. 35a al. 2 LIA, donc sur la transmission électronique (d'informations) des contribuables aux autorités fiscales cantonales.</p> <p>Compte tenu du contexte global du projet de consultation et de la confirmation orale donnée par l'AFC le 11 juillet 2019, le projet d'art. 35a al. 2 LIA vise à régler la procédure électronique de manière analogue aux dispositions dans la LIFD (questions 1 à 4) et dans la LHID (questions 5 à 9), ce que nous saluons explicitement. Il est en effet primordial que les procédures applicables pour la LIFD, la LHID et la LIA soient coordonnées, particulièrement pour les requêtes adressées aux autorités fiscales cantonales, notamment pour les demandes de remboursement de l'impôt anticipé de personnes physiques, qui sont souvent déposées avec les déclarations d'impôt sur le revenu et la fortune.</p>

14.	Autres remarques?
Réponse	<p>La question 14 se réfère au domaine de compétence des cantons, concrètement au projet d'art. 35a, al. 1 et 3, LIA et porte donc sur les transmissions électroniques des contribuables aux autorités fiscales cantonales (al.1) et sur les notifications de l'administration aux contribuables avec le consentement de ces derniers.</p> <p>Compte tenu du contexte global du projet de consultation et de la confirmation orale donnée par l'AFC le 11 juillet 2019, le projet d'art. 35a, al. 1 et 3, LIA vise à régler la procédure électronique de manière analogue aux dispositions dans la LIFD (questions 1 à 4) et dans la LHID (questions 5 à 9), ce que nous saluons expressément. Il est en effet primordial que les procédures applicables pour la LIFD, la LHID et la LIA soient coordonnées.</p>

IV. Loi fédérale sur l'impôt anticipé

15.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les autorités fiscales de tous les échelons sont habilitées à utiliser systématiquement le numéro AVS (<i>art. 36a, al. 2, LIA</i>) et les compagnies d'assurance sont tenues d'utiliser le numéro AVS lors de la déclaration de prestations en capital (<i>P-art. 38, al. 4, LIA</i>)?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Une attribution univoque des annonces et des autres opérations à la bonne personne par le biais du numéro d'assuré AVS simplifie la procédure pour toutes les parties et sert les intérêts de la protection des données (évite les attributions manuelles erronées à la mauvaise personne/au mauvais dossier).
16.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle la personne soumise à l'obligation de déclarer au sens de l'art. 19 peut reporter le versement de la prestation d'assurance due contractuellement jusqu'à réception du numéro AVS sans être pour autant en demeure (<i>P-art. 38, al. 5, LIA</i>)?
Réponse	Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Le numéro d'assuré AVS permet l'attribution univoque des annonces et des autres opérations à la personne ou au dossier effectivement concerné. Elle permet de lutter efficacement contre les confusions et les erreurs fâcheuses qui peuvent se produire dans les dossiers de masse malgré tout le soin apporté.

17.	Autres remarques concernant les modifications de la LIA?
Réponse	Pas d'autres remarques.

V. Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

18.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification de l'assujetti et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits par voie électronique (<i>P-art. 30a, al. 1</i>)?
Réponse	<p>Dans le canton de Genève, c'est actuellement le service de la taxe d'exemption de servir, lequel dépend du Département des finances et des ressources humaines, qui est l'autorité compétente pour la taxation et le recouvrement de la taxe d'exemption de l'obligation de servir (art. 1 du Règlement concernant l'application des prescriptions fédérales et cantonales sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (RaTE)). L'art. 5 al. 1 RaTE prévoit que l'administration fiscale cantonale fournit au service de la taxe d'exemption de l'obligation de servir, par les moyens informatiques mis en place à cet effet, les éléments de revenus propres à fixer la taxe d'exemption de l'obligation de servir.</p> <p>Afin d'assurer une bonne coordination entre les différentes autorités, nous considérons qu'il convient d'appliquer ici les mêmes principes que ceux définis en matière d'impôts directs, à savoir la LIFD (questions 1 à 4) et la LHID (questions 5 à 9). Nous nous permettons ainsi de renvoyer, pour cette question 18, à notre réponse faite à la question 1, respectivement à la question 5, à savoir:</p> <p>Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons la possibilité de prévoir des solutions qui répondent à leurs besoins et qui tiennent compte des procédures électroniques déjà prévues dans les différents droits cantonaux et mises en œuvre dans leurs pratiques respectives.</p>

19.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement par l'assujetti les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature (<i>P-art. 30a, al. 2</i>)?
Réponse	<p>Voir la réponse à la question 2, respectivement la question 6, à savoir:</p> <p>Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse aux cantons une marge de manœuvre dans la mise en œuvre pratique et technique de la disposition. La confirmation électronique des données, déjà en place à l'Etat de Genève, doit permettre de garantir l'authenticité des données fournies par l'assu-</p>

	jetti d'une façon équivalente à sa signature. Il est par ailleurs souhaitable que les modalités pratiques de cette confirmation restent de la compétence cantonale.
--	---

20.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux assujettis sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci (P-art. 30a, al. 3)?
Réponse	<p>Voir réponse à la question 3, respectivement question 7, à savoir:</p> <p>Nous saluons la réglementation prévue dans l'avant-projet. Elle laisse en effet la possibilité à chaque canton de décider selon ses propres conditions-cadres et selon sa propre analyse coût/bénéfice si, quand et pour quels documents il souhaite prévoir une transmission électronique. L'assujetti qui accepte de rentrer dans une relation numérique avec l'administration attend également un retour numérique. A l'Etat de Genève, cette possibilité de notification sous forme électronique est déjà en place et n'a pas posé de problèmes à ce jour.</p>

VI. Mise en œuvre

21.	Avez-vous des remarques concernant la mise en œuvre pratique de ces modifications de lois?
Réponse	Non

Interlocuteur en cas de questions concernant le questionnaire complété:

Nom / prénom: Eichenberger Marc
 Numéro de téléphone: 022 327 81 54
 Adresse électronique: marc.eichenberger@etat.ge.ch

Prière d'envoyer le questionnaire complété à: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t. +41 32 420 51 11
f. +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Par courriel en version PDF et Word

Monsieur le Conseiller fédéral

Ueli Maurer

Chef du Département fédéral des finances DFF

3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Delémont, le 24 septembre 2019

**Loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts :
Ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien a été invité par votre Département à se prononcer au sujet de la procédure de consultation mentionnée en objet et il vous en remercie.

Le Gouvernement jurassien approuve les modifications envisagées quant aux procédures électroniques en matière d'impôt. Il tient, toutefois, à relever que la mise en place de telles procédures au sein des cantons engendrera des travaux informatiques conséquents.

S'agissant de la simplification des dispositions d'exécution, il nous apparaît indispensable de prévoir un délai général de deux ans au minimum pour la transposition dans le droit cantonal.

Pour le surplus, il vous renvoie au questionnaire joint en annexe et dûment complété par ses soins.

Le Gouvernement jurassien vous remercie de lui avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Jacques Gerber
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

Annexe : ment.



Avant-projet de la loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Questionnaire de consultation

Position de: Service des contributions du Canton du Jura.

I. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

1.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique?
Réponse	La liberté accordée à chaque canton de prévoir sa propre méthode d'identification est saluée. Il convient en effet de limiter au maximum les contraintes juridiques pour les cantons dans ce domaine. Pour notre part, nous privilégions pour garantir l'identification des contribuables le système « SwissID » qui est disponible dans notre canton depuis 2010.

2.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	Nous comprenons la nécessité qu'un système de contrôle de l'identification et de l'intégrité des données soit mis en place. Toutefois, il convient de relever qu'un tel système engendrera, pour les cantons, des contraintes techniques importantes qui nécessiteront un certain temps d'adaptation.

3.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci?
Réponse	<p>Il est opportun de prévoir une telle possibilité dans la LIFD. Ceci étant, la notification électronique pourrait engendrer, dans le cadre d'une procédure de réclamation, puis de recours, contre une décision de taxation, un problème de preuve de la date de notification.</p> <p>De plus, la notification électronique de documents nécessitera également un travail informatique conséquent au sein des cantons.</p>

4.	Autres remarques concernant les modifications de la LIFD?
Réponse	-

II. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

5.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique? <i>(Renvoi à la réponse à la question 1 possible)</i>
Réponse	Nous renvoyons à la réponse 1.

6.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature? <i>(Renvoi à la réponse à la question 2 possible)</i>
Réponse	Nous renvoyons à la réponse 2.

7.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci? <i>(Renvoi à la réponse à la question 3 possible)</i>
Réponse	Nous renvoyons à la réponse 3.

8.	Comment jugez-vous la proposition de simplifier les dispositions d'exécution (<i>P-art. 72 LHID</i>) en prévoyant dorénavant une disposition finale d'ordre général et en abrogeant les dispositions transitoires (<i>art. 72a à 72s et 72u à 72w</i>)?
----	---

Réponse	Il convient, à notre sens, d'ajouter à l'article 72, al. 1, LHID qu'un délai général de deux ans au minimum est accordé aux cantons pour la transposition dans leur droit cantonal des modifications législatives.
---------	--

9.	Autres remarques concernant les modifications de la LHID?
Réponse	-

- III. **Loi fédérale sur l'impôt anticipé (P-art. 34a et 35a)**
Loi fédérale sur les droits de timbre (P-art. 41a)
Loi fédérale sur la TVA (P-art. 65a)
Loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale (P-art. 4a LAAF)
Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (P-art. 28a LEAR)
Loi fédérale sur l'échange international automatique des déclarations pays par pays des groupes d'entreprises multinationales (art. 22a LEDPP)

10.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut prescrire l'exécution par voie électronique et régler à cet effet les modalités?
Réponse	Nous saluons cette proposition, sous réserve que les modalités mises en place par le Conseil fédéral soient accessibles pour tous les cantons. En cela, il faut rappeler que les moyens techniques, informatiques et financiers peuvent fortement varier d'un canton à l'autre.

11.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut, en cas de procédures électroniques, fixer les règles relatives à l'observation d'un délai en dérogation à la PA?
Réponse	Nous saluons cette proposition pour autant que les règles choisies conduisent à la fixation de délais réalistes.

12.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'AFC doit assurer l'identification des personnes concernées et l'intégrité des données en cas de transmission d'écrits par voie électronique?
-----	---

Réponse	Nous comprenons la nécessité que l'identification des personnes concernées et l'intégrité des données soient garanties. Toutefois, il convient de relever qu'il est indispensable que l'AFC mette en place des moyens techniques accessibles à l'ensemble des cantons, en particulier dans le cadre de l'impôt anticipé.
---------	--

13.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	Nous renvoyons à la réponse 2.

14.	Autres remarques?
Réponse	-

IV. Loi fédérale sur l'impôt anticipé

15.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les autorités fiscales de tous les échelons sont habilitées à utiliser systématiquement le numéro AVS (<i>art. 36a, al. 2, LIA</i>) et les compagnies d'assurance sont tenues d'utiliser le numéro AVS lors de la déclaration de prestations en capital (<i>P-art. 38, al. 4, LIA</i>)?
Réponse	Un tel système permet d'assurer une harmonisation de l'identification des administrés qui est appréciable.

16.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle la personne soumise à l'obligation de déclarer au sens de l'art. 19 peut reporter le versement de la prestation d'assurance due contractuellement jusqu'à réception du numéro AVS sans être pour autant en demeure (<i>P-art. 38, al. 5, LIA</i>)?
Réponse	Un tel report permet d'assurer la transmission du numéro AVS et ainsi son utilisation. Toutefois, il nous apparaît opportun de prévoir une limite temporelle au-delà de laquelle la prestation doit être versée.

17.	Autres remarques concernant les modifications de la LIA?
Réponse	

V. Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

18.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification de l'assujetti et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits par voie électronique (<i>P-art. 30a, al. 1</i>)?
Réponse	Nous saluons cette proposition.

19.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement par l'assujetti les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature (<i>P-art. 30a, al. 2</i>)?
Réponse	Nous renvoyons à la réponse 2.

20.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux assujettis sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci (P-art. 30a, al. 3)?
Réponse	Nous renvoyons à la réponse 3.

VI. Mise en œuvre

21.	Avez-vous des remarques concernant la mise en œuvre pratique de ces modifications de lois?
Réponse	Comme indiqué précédemment, l'ensemble des modifications prévues engendreront des travaux informatiques conséquents au niveau cantonal et nécessiteront un temps d'adaptation important.

Interlocuteur en cas de questions concernant le questionnaire complété:

Nom / prénom: Etienne Marie Jessica
 Numéro de téléphone: 032.420.55.30
 Adresse électronique: jessica.etienne@jura.ch

Prière d'envoyer le questionnaire complété à: vernehmlassungen@estv.admin.ch

numero

4813

fr

0

Bellinzona

2 ottobre 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Egregio signor Consigliere federale
Ueli Maurer
Direttore del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Procedura di consultazione inerente la Legge federale sulle procedure elettroniche in ambito fiscale

Egregio signor Consigliere federale,

facciamo riferimento alla consultazione indicata a margine e, ringraziandola per averci interpellato, le trasmettiamo il questionario debitamente compilato.

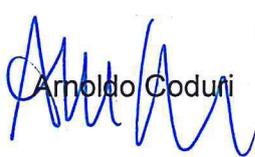
Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Christian Vitta

Il Cancelliere:


Arnoldo Coduri

Allegato:

Questionario

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni (dfc-dc@ti.ch)

Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)

Pubblicazione in internet



Avamprogetto concernente la legge federale sulle procedure elettroniche in ambito fiscale

Questionario per la procedura di consultazione

Parere di: Canton Ticino

I. Legge federale sull'imposta federale diretta (LIFD)

1.	Come giudicate la proposta di garantire, nella trasmissione elettronica di atti scritti (ad es. la dichiarazione d'imposta), l'identificazione del contribuente e l'integrità dei dati secondo la legislazione cantonale?
Risposta	La proposta di legge è soddisfacente in quanto lascia il giusto margine di manovra ai Cantoni in materia di trasmissione di dati per via elettronica, nonché nella conseguente identificazione del contribuente e integrità dei dati.

2.	Come giudicate la proposta di prevedere la conferma elettronica dei dati trasmessi per via elettronica se il diritto vigente prevede la forma scritta o la firma dell'atto scritto?
Risposta	<p>Siamo d'accordo con il principio sancito nel testo di legge, in quanto lascia ai Cantoni la facoltà di decidere se vogliono rinunciare alla firma prescritta dalla LIFD o dalle sue disposizioni di esecuzione e, in sostituzione della firma, prevedere la conferma elettronica dei dati da parte del contribuente. Viene inoltre precisato che è competenza dei Cantoni decidere come ottemperare a quest'ultima esigenza da un punto di vista tecnico.</p> <p>Da un punto di vista prettamente di formulazione del testo, ci chiediamo per quale motivo il nuovo articolo 124 cpv. 2 della LIFD riprenda solo il concetto di firma personale e non preveda espressamente che in caso di invio della dichiarazione di imposta per via elettronica, il contribuente è tenuto a conformarsi alle procedure di conferma dei dati prescritte dai Cantoni, conformemente all'art. 104a cpv. 2 LIFD.</p> <p>Un rimando espresso all'art. 104 a LIFD potrebbe infatti aiutare nella comprensione del testo dell'art. 124 cpv. 2 LIFD.</p>

3.	Come giudicate la proposta secondo cui i Cantoni possono prevedere l'invio di documenti per via elettronica al contribuente, previo suo assenso?
Risposta	<p>La formulazione del testo appare adeguata in quanto lascia la necessaria libertà ai Cantoni nel decidere se e con quali modalità intendono far uso della possibilità di trasmettere dei documenti per via elettronica al contribuente.</p> <p>Anche il fatto di richiedere preventivamente un assenso del contribuente appare giustificato. La norma dovrebbe rimanere sufficientemente vaga affinché sia possibile procedere ad un consenso generale, senza dover andare a richiedere consensi specifici per ogni tipo di documentazione.</p> <p>Sarebbe auspicabile che il consenso del contribuente possa essere dato anche in forma implicita, ad esempio attraverso delle norme cantonali che presumano il consenso alla trasmissione elettronica di determinati dati da parte dell'Autorità cantonale, salvo istruzioni contrarie da parte del contribuente.</p>

4.	Altre osservazioni:
Risposta	<p>Proponiamo che nella legge federale (LAID e LIFD) venga inserito espressamente il principio che quando la dichiarazione fiscale è firmata da uno solo dei coniugi (nelle procedure che prevedono ancora la firma personale), è presunta la rappresentanza contrattuale dell'altro coniuge da parte del firmatario.</p> <p>Questa disposizione appare coerente con le nuove procedure in atto nei Cantoni, le quali prevedono spesso la possibilità di inviare per via elettronica la propria dichiarazione fiscale, senza preoccuparsi del consenso reciproco all'invio tra coniugi.</p>

II. Legge federale sull'armonizzazione delle imposte dirette dei Cantoni e dei Comuni (LAID)

5.	Come giudicate la proposta di garantire, nella trasmissione elettronica di atti scritti (ad es. la dichiarazione d'imposta), l'identificazione del contribuente e l'integrità dei dati secondo la legislazione cantonale? <i>(Rinvio possibile alla risposta della 1ª domanda)</i>
Risposta	Rinviamo alla risposta alla 1. domanda.

6.	Come giudicate la proposta di prevedere la conferma elettronica dei dati trasmessi per via elettronica se il diritto vigente prevede la forma scritta o la firma dell'atto scritto? <i>(Rinvio possibile alla risposta della 2ª domanda)</i>
Risposta	<p>Rinviamo alla risposta alla 2. domanda.</p> <p>Le proposte di modifica del testo di legge di cui alla 2. domanda non riguardano le disposizioni LAID ma unicamente LIFD.</p>

7.	Come giudicate la proposta secondo cui i Cantoni possono prevedere l'invio di documenti per via elettronica al contribuente, previo suo assenso? (<i>Rinvio possibile alla risposta della 3ª domanda</i>)
Risposta	Rinviamo alla risposta alla 3. domanda.

8.	Come giudicate la proposta di semplificare le disposizioni di esecuzione (nuovo art. 72 LAID) prevedendo una disposizione finale valida a livello generale e abrogando le disposizioni transitorie (art. 72a-s e 72u-w)?
Risposta	Siamo d'accordo con le semplificazioni apportate, prediligendo però un periodo determinato in cui i Cantoni possono adeguare la loro legislazione. Di regola 2 anni.

9.	Altre osservazioni:
Risposta	Rinviamo alle osservazioni sulla LIFD.

- III. Legge federale sull'imposta preventiva (LIP, nuovi art. 34a e 35a)**
Legge federale sulle tasse di bollo (LTB, nuovo art. 41a)
Legge federale concernente l'imposta sul valore aggiunto (LIVA, nuovo art. 65a)
Legge federale sull'assistenza amministrativa internazionale in materia fiscale (LAAF, nuovo art. 4a)
Legge federale sullo scambio automatico internazionale delle rendicontazioni Paese per Paese di gruppi di imprese multinazionali (LSRPP, nuovo art. 22a)

10.	Come giudicate la proposta secondo cui il Consiglio federale può prescrivere lo svolgimento di procedure per via elettronica e stabilirne le modalità di svolgimento?
Risposta	In linea generale, consideriamo come positivi gli sforzi effettuati dalla Confederazione per facilitare l'introduzione di procedure per via elettronica. Nella misura in cui si tratta di modifiche che adeguano le basi giuridiche per la procedura elettronica in ambito fiscale tra contribuenti e AFC, non abbiamo a riguardo particolari osservazioni.

11.	Come giudicate la proposta secondo cui il Consiglio federale, nel caso delle procedure elettroniche, può disciplinare le norme sul rispetto del termine in deroga alla PA?
Risposta	Nella misura in cui si tratta di modifiche che adeguano le basi giuridiche per la procedura elettronica in ambito fiscale tra contribuenti e AFC, non abbiamo a riguardo particolari osservazioni.

12.	Come giudicate la proposta secondo cui l'AFC, nella trasmissione per via elettronica degli atti scritti, deve garantire l'identificazione delle persone interessate e assicurare l'integrità dei dati?
Risposta	Vedi risposta 11.

13.	Come giudicate la proposta di prevedere la conferma elettronica dei dati trasmessi per via elettronica se il diritto vigente prevede la forma scritta o la firma dell'atto scritto?
Risposta	Riteniamo importante che le procedure applicabili ai fini LIFD e LAID (v. punti da 1 a 8) siano coordinate con le procedure applicabili ai fini LIP (art. 35 cpv. 2).

14.	Altre osservazioni:
Risposta	Non abbiamo altre osservazioni.

IV. Legge federale sull'imposta preventiva (LIP)

15.	Come giudicate la proposta di autorizzare le autorità fiscali di tutti i livelli a utilizzare sistematicamente il numero d'assicurato AVS (art. 36a cpv. 2) e di obbligare gli assicuratori a utilizzarlo per la notifica di prestazioni in capitale? (<i>nuovo art. 38 cpv. 4 LIP</i>)
Risposta	Siamo d'accordo con la proposta.

16.	Come giudicate la proposta secondo cui l'assoggettato all'obbligo di notifica di cui all'articolo 19 può differire il versamento della prestazione assicurativa dovuta contrattualmente fino all'ottenimento del numero AVS senza peraltro risultare in mora? (<i>nuovo art. 38 cpv. 5 LIP</i>)
Risposta	Siamo d'accordo con la proposta.

17.	Altre osservazioni:
Risposta	Non abbiamo altre osservazioni.

V. Legge federale sulla tassa d'esenzione dall'obbligo militare (LTEO)

18.	Come giudicate la proposta di garantire, nella trasmissione elettronica di atti scritti (ad es. la dichiarazione d'imposta), l'identificazione dell'assoggettato e l'integrità dei dati secondo la legislazione cantonale? (<i>nuovo art. 30a cpv. 1</i>)
Risposta	La proposta appare coerente e in linea con le altre modifiche presenti nel disegno di legge.

19.	Come giudicate la proposta di prevedere la conferma elettronica dei dati trasmessi per via elettronica dall'assoggettato se il diritto vigente prevede la forma scritta o la firma dell'atto scritto? (<i>nuovo art. 30a cpv. 2</i>)
Risposta	Vedi risposta 18.

20.	Come giudicate la proposta secondo cui i Cantoni possono prevedere l'invio di documenti per via elettronica all'assoggettato, previo suo assenso? (<i>nuovo art. 30a cpv. 3</i>)
Risposta	Vedi risposta 18. Importante mantenere una formulazione generica, per permettere ai Cantoni di prevedere le varie forme di consenso (specifico, generale, implicito).

VI. Attuazione

21.	Avete delle osservazioni da fare in merito all'attuazione nella prassi di queste modifiche di legge?
Risposta	Non abbiamo particolari osservazioni.

Persona di contatto per eventuali domande sul questionario compilato

Cognome e nome: Maestrini Anna

Numero di telefono: 091 814 46 85

Indirizzo e-mail: anna.maestrini@ti.ch

Vi invitiamo a spedire il questionario compilato a: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundespräsident
3003 Bern

Frauenfeld, 17. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Der Regierungsrat begrüsst die Gesetzesrevisionen, wobei er punktuell Nachbesserungen im Sinne des beiliegenden Fragebogens als wichtig und hilfreich erachtet.

Wir unterstreichen, dass der schon bei früheren Geschäften gestellte Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer "Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren" für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale Recht berücksichtigt werden sollte. Dies entspräche auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen dem Bundesrat und der Konferenz der Kantonsregierungen (vgl. Arbeitsdokument "Kordinierte Umsetzung von Bundesrecht" vom 28. Oktober 2015, Ziff. I, S. 1).

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber



Beilage erwähnt





Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Kanton Thurgau

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe. Zur Vermeidung von Unklarheiten wird jedoch angeregt, den französischen Wortlaut zu präzisieren und besser auf die eigentlich gemeinte Bedeutung gemäss deutschem Wortlaut auszurichten. Art. 104a Abs. 2 DBG sei somit in der französischen Version wie folgt zu formulieren: "Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de la</u> transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable."
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?

Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
---------	--

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe. Analog Frage 2 und somit analog Art. 104a Abs. 2 DBG sei der französische Wortlaut von Art. 38a Abs. 2 StHG wie folgt zu formulieren:

	"Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de <u>lors de la</u> transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable."
--	---

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren: <p>"Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u>"</p> <p>Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens zweijährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen, bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die zweijährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten "punktuellen Fremdänderungen" von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen "en passant" noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu ma-</p>

	<p>chen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument "Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht" vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>
--	---

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir begrüssen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.</p> <p>Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p>

- III. **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf

	<p>die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>
--	---

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrünnen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrünnen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (E-Art. 38 Abs. 4 VStG).
Antwort	Wir begrünnen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch

	im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).
--	---

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Die kantonalen Steuerbehörden sind in den meisten Kantonen nicht unmittelbar in den Vollzug des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe involviert (abgesehen von der Zurverfügungstellung von Steuerdaten). Daher ist es uns nicht möglich, zur vorliegenden Frage 18 inhaltlich Stellung zu nehmen. Wir gehen davon aus, dass sich die zuständigen kantonalen Behörden, also in der Regel das «Amt für Militär» oder eine Amtsstelle mit ähnlicher Bezeichnung, ebenfalls am Vernehmlassungsverfahren beteiligen, z.B. über eine konsolidierte Eingabe ihres Dachverbandes oder über die Vernehmlassungen der einzelnen Kantone. Sie verfügen dann auch über das notwendige praktische Vollzugswissen etwa zum physischen und elektronischen Verkehr zwischen den Wehrpflichtersatzpflichtigen und den Behörden.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (E-Art. 30a Abs. 2)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (E-Art. 30a Abs. 3)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Rütsche Jakob [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: 058 345 30 00 [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: jakob.ruetsche@tg.ch [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

25. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 21. Juni 2019 zur Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich dafür und nimmt diese Gelegenheit gerne wahr.

Vorbemerkung

Die digitale Transformation hat für den Regierungsrat einen hohen Stellenwert, weil sie bedeutende wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen eröffnet und eine Modernisierung und Vereinfachung der staatlichen Dienstleistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen ermöglicht. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat im Mai 2019 seine Strategie 'SmartAargau' veröffentlicht und die Kantonsverwaltung mit deren Umsetzung beauftragt. Gegen aussen steht der Nutzen für Bevölkerung und Wirtschaft im Zentrum. Nach innen wird die Kantonsverwaltung selbst von schlankeren und einfacheren Prozessen profitieren. Die Schnittstellen zu Bund und Gemeinden sollen medienbruchfrei gestaltet werden. Das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich steht im Einklang mit dieser Strategie.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir stimmen grundsätzlich zu, dass bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung und die Datenintegrität sicherzustellen ist. Eine detaillierte bundesrechtliche Regelung wäre wünschenswert, jedoch darf sich diese nicht nur auf den Steuerbereich beziehen. Die Kantone bieten heute Transaktionsplattformen für E-Government-Leistungen an. Darüber werden auch die elektronischen Dienstleistungen der Steuern abgewickelt. Einwohnerinnen und Einwohner haben somit einen Zugang für sämtliche elektronischen Leistungen ihres Kantons.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu, dass auf die Schriftlichkeit beziehungsweise eine Unterschrift verzichtet werden kann, wenn die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigt werden. Dies ist nämlich eine unabdingbare Voraussetzung, um der elektronischen Einreichung der Steuererklärung zum Durchbruch zu verhelfen. Muss wie nach geltendem Recht eine Freigabequittung unterzeichnet werden, hält dies viele Steuerpflichtige von der elektronischen Einreichung der Steuererklärung ab. Die elektronische Einreichung der Steuererklärung erleichtert den administrativen Aufwand für die Steuerbehörden erheblich.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wir stimmen diesem Vorschlag zu. Auch das ermöglicht einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung und administrative Vereinfachung. Wichtig ist dabei, dass – wie vorgeschlagen – die elektronische Zustellung nur mit Einverständnis der Steuerpflichtigen erfolgen kann.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Nein.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 1. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die beantragte bundesrechtliche Regelung der Vorgaben zur Identifizierung und Datenintegrität faktisch die Kantone daran hindern würde, eigene kantonale Regeln zur Identifizierung und Datenintegrität zu erlassen, weil sie für die direkte Bundessteuer ohnehin die bundesrechtlichen Vorschriften anwenden müssen und aus verwaltungsökonomischen Gründen zwei verschiedene Verfahren für die direkten Steuern nicht sinnvoll sind. Der diesbezüglich faktische Verlust an Autonomie der Kantone wird durch die zur Frage 1 aufgeführten Vorteile (Vereinfachungen im interkantonalen Verhältnis) mehr als kompensiert.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 2.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Wir verweisen auf unsere Antwort zur Frage 3.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir stimmen der vorgeschlagenen Vereinfachung zu. Den Kantonen ist eine Übergangsfrist von mindestens 2 Jahren zu gewähren.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Nein.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Die grösste administrative Entlastung für die Verwaltung wird erreicht, wenn die elektronischen Verfahren vorgeschrieben sind. Von der hier vorgesehenen Möglichkeit die elektronische Durchführung vorzuschreiben, sind mit Ausnahme des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz, StAhiG) nur Unternehmen beziehungsweise Behörden betroffen. Bei diesen ist das Vorschreiben des elektronischen Verfahrens verhältnismässig. Insoweit allerdings Privatpersonen tangiert sind (betroffene Personen bei Amtshilfeersuchen), ist das Vorschreiben des elektronischen Verfahrens wie bei den direkten Steuern nicht zumutbar. Diesbezüglich ist die Kompetenz zum Vorschreiben der elektronischen Durchführung einzuschränken. Im Übrigen begrüsst es die Regierung, dass der Bundesrat über die Durchführung des elektronischen Verfahrens und die Modalitäten entscheiden kann. So bleibt die notwendige Flexibilität, insbesondere auch bezüglich des Zeitpunkts einer Umsetzung zur Pflicht des elektronischen Verfahrens, gewahrt.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Damit wird die notwendige Flexibilität gewährleistet.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Damit wird die notwendige Flexibilität gewährleistet.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antwort zur Frage 2.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Nein.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Ohne AHV-Nummer ist eine effiziente Weiterleitung der Meldungen nicht gewährleistet. Die Pflicht zur Verwendung der AHV-Nummer ermöglicht eine effiziente, digitalisierte Verwaltung.

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Damit erhalten die meldepflichtigen Versicherungen das notwendige Druckmittel, dass die Meldungen auch vollständig erfolgen.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Nein.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu. Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer ist hier die interkantonale Kompatibilität von untergeordneter Bedeutung, womit es bei der kantonalen Autonomie belassen werden kann. Kommt hinzu, dass bei einer einheitlichen Regelung für die direkte Bundessteuer entsprechend dem Antrag der Regierung zur Frage 1, einer kantonalen Autonomie in der Praxis keine Bedeutung zukäme, da wohl alle Kantone die für direkte Bundessteuern geltenden Verfahren anwenden würden.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir stimmen dem Vorschlag zu, dass auf die Schriftlichkeit beziehungsweise eine Unterschrift verzichtet werden kann, wenn die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigt werden.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Wir stimmen diesem Vorschlag zu. Auch das ermöglicht einen weiteren Schritt in Richtung Digitalisierung und administrative Vereinfachung. Wichtig bleibt aber, dass – wie vorgeschlagen – die elektronische Zustellung nur mit Einverständnis der Ersatzpflichtigen erfolgen kann.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Widmer Daniel

Telefon-Nummer: 062 835 43 51

E-Mail-Adresse: daniel.widmer@ag.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Geht per Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

7.10.2019

Vernehmlassung: Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP begrüsst grundsätzlich den vorliegenden Entwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Zwei Ergänzungen sind allerdings vonnöten.

Die Digitalisierung ist in vollem Gang – deshalb muss sich auch die Verwaltung – in diesem Fall der Steuerbereich – fit für die Zukunft machen.

Die im vorliegenden Entwurf präsentierten Massnahmen werden deshalb als wichtiger Schritt für eine moderne und effizient arbeitende Verwaltung betrachtet und werden somit grundsätzlich begrüsst.

Allerdings bedarf der Entwurf zweier Anpassungen:

- Zur Sicherstellung eines schweizweit geltenden, umfassenden Datenschutzes muss folgende Ergänzung in Artikel 38 Absatz 1 StHG vorgenommen werden: Sehen die Kantone die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung von Eingaben der steuerpflichtigen Person vor, so stellen sie deren Identifizierung, die Datenintegrität und die Vertraulichkeit nach kantonalem Recht sicher.
- Bei der Neuregelung der Übergangsbestimmungen im Steuerharmonisierungsgesetz muss den Kantonen genügend Zeit zur Umsetzung eingeräumt werden. Die dazu im vorliegenden Entwurf formulierte «Rücksichtnahme» bedarf einer Präzisierung. Folgender Wortlaut wird als sinnvoll erachtet: Bei der Festsetzung des Inkrafttretens nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Landolt
Parteipräsident BDP Schweiz



Rosmarie Quadranti
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 17. Oktober 2019

Vernehmlassung: Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Schon heute kann man in einer Vielzahl von Kantonen die Steuererklärung digital auszufüllen und grösstenteils online einreichen. Gleichwohl müssen gewisse Dokumente ausgedruckt, unterschrieben und physisch eingesandt werden. Mit der vorliegenden Vorlage soll auf die obligatorische Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung verzichtet werden. Die CVP fordert einen verantwortungsvollen Ausbau des E-Governments zugunsten von Privaten und Unternehmen. Die Anerkennung einer digitalen Signatur im Steuerbereich ist eine sinnvolle Vereinfachung des Alltags und ermöglicht ein medienbruchfreies Verfahren. Es ist wichtig, dass der Datenschutz sichergestellt wird, sowie nicht digitalaffinen Menschen mit den geplanten Änderungen keine Nachteile erwachsen.

Die CVP begrüsst, dass die Vorlage den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis lässt. Zudem kann jeder Kanton nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

Die Vorlage schafft ebenfalls die rechtlichen Voraussetzungen, dass der Bundesrat die elektronische Durchführung von Verfahren vorschreiben kann. Die CVP steht dem kritisch gegenüber. Die technischen Instrumente für die elektronische Abwicklung sollten so ausgestaltet werden, dass der Nutzen für die Steuerpflichtigen gross genug ist, um sie zu einem freiwilligen Beschreiten des digitalen Wegs zu motivieren. Sollte die Verpflichtung trotzdem eingeführt werden, verlangt die CVP, dass vor der Verpflichtung von Unternehmen und Privatpersonen die Konsequenzen genau analysiert werden. Der erläuternde Bericht lässt viele Fragen zu den Auswirkungen eines Zwangs zur elektronischen Einreichung unbeantwortet. Für die CVP ist es wichtig, dass eine staatliche Verpflichtung – sollte diese eingeführt werden – nicht zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führt und keine Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Steuerpolitik
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Bern, 15. Oktober 2019 / AN
VL elektronische Verfahren

Elektronischer Versand: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung der oben genannten Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen begrüsst das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Wir fordern seit längerem, dass die öffentliche Verwaltung die Digitalisierung nutzt, um Verfahren zu vereinfachen und die Effizienz zu steigern. Insbesondere unterstützen wir die Umsetzung der Motion von SR Martin Schmid [17.3371](#) «Streichung der Pflicht, die Steuererklärung zu unterzeichnen». Es ist zentral, dass das elektronische Einreichen von Steuererklärungen medienbruchfrei und somit gesamthaft elektronisch möglich ist.

Wir unterstützen ebenfalls, dass die Zustellung von Unterlagen seitens der Steuerverwaltung auf dem elektronischen Wege möglich sein sollte. Auch sehen wir die Verwendung der AHV-Nummer bei der Meldung von Kapitaleinkünften als einen sinnvollen und lediglich gezielten Datenaustausch, welcher die Auszahlung und Veranlagung der Leistung erleichtert.

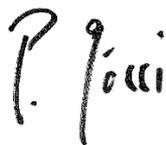
Wir lehnen jedoch die vorgeschlagene Verpflichtung gegenüber Steuerpflichtigen, die elektronischen Verfahren nutzen zu müssen, ab. Über die richtigen Anreize und als natürliche Folge der generellen Digitalisierung werden viele Steuerpflichtige freiwillig elektronisch einreichen und es ist daher nicht notwendig, hier eine gesetzliche Verpflichtung einzuführen.

Schlussendlich möchten wir betonen, dass die Digitalisierung dazu führen muss, dass Ressourcen innerhalb der Verwaltung eingespart werden können. Es ist nicht angezeigt, dass die eingesparten Mittel direkt wieder in neue Kontroll- und Analyseaufgaben investiert werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen
Die Präsidentin

Der Generalsekretär



Petra Gössi
Nationalrätin

Samuel Lanz

Grünliberale Partei Schweiz
Monbijoustrasse 30, 3011 Bern

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

10. Oktober 2019

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich.

Unsere Stellungnahme können Sie dem ausgefüllten Fragebogen auf den folgenden Seiten entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Kathrin Bertschy, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Grünliberale Partei Schweiz (glp)

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	<p>Für die Grünliberalen ist zentral, dass die Identifizierung der steuerpflichtigen Personen und die Datenintegrität sichergestellt sind. Sie bilden die Grundlage für die Zuverlässigkeit der Datenübermittlung und generell in das Vertrauen in das System. Ob die entsprechenden Standards vom Bund oder den Kantonen vorgegeben werden, ist demgegenüber von untergeordneter Bedeutung.</p> <p>Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips darf der Bund nur aus wichtigen Gründen in kantonale Zuständigkeitsbereiche eingreifen. Sollten aber unterschiedliche kantonale Regelungen eine einfache und effiziente Umsetzung elektronischer Verfahren im Steuerbereich behindern, soll der Bund eingreifen und einheitliche Standards vorgeben.</p>

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Einverstanden. Die Grünliberalen setzen sich in allen Bereichen für <u>durchgängig elektronische Behördenleistungen</u> für Bevölkerung, Wirtschaft und Verwaltung ein (siehe 17.4229 Motion Weibel Thomas. Durchgängig elektronische Behördenleistungen). Alle Massnahmen, die der Erreichung dieses Zieles dienen, sind zu begrüssen.</p>

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	<p>Einverstanden.</p>

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Die Grünliberalen beantragen die Kantone zu <u>verpflichten</u> , die elektronische Einreichung der Steuererklärung zu ermöglichen. Unverständlicherweise sind elektronische Steuererklärungen heute nur in der Mehrheit der Kantone, nicht aber in allen möglich (Erläuternder Bericht, Ziff. 1.2). Gemäss Vorentwurf wäre es weiterhin den Kantonen überlassen, ob sie das anbieten möchten. Das genügt nicht und muss geändert werden.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 1.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 2.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 3.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Einverstanden.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 4.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Die Grünliberalen sind offen dafür, die elektronische Durchführung den betroffenen Personen vorzuschreiben und nicht bloss als Möglichkeit anzubieten. Mittel- und langfristig führt kein Weg daran vorbei, und es ist <u>richtig, den Behördenverkehr konsequent auf die digitale Kommunikation auszurichten</u>. Damit die elektronische Durchführung vorgeschrieben werden kann, ist aber vorauszusetzen, dass das elektronische Verfahren für die betroffene Person <u>zumutbar</u> ist (z.B. bezüglich der nötigen Anwenderkenntnisse oder technischen Hilfsmittel). Das wird man für professionelle Akteure (z.B. Banken) durchwegs bejahen können, nicht aber generell für natürliche Personen.</p> <p>Die Grundsätze, in welchen Fällen ein elektronisches Verfahren den betroffenen Personen vorgeschrieben werden kann, sollten <u>im Gesetz</u> festgelegt werden. Dabei könnten beispielsweise Übergangsfristen vorgesehen werden. Auch könnte in einer ersten Phase nach dem Personenkreis differenziert werden (z.B. Verpflichtung zunächst nur für professionelle Akteure sowie für Personen im Ausland).</p>

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	<p>Die Grünliberalen sind einverstanden, dass die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG geregelt werden, soweit dies wegen des Verzichts auf eine (qualifizierte) elektronische Signatur erforderlich ist.</p> <p>Die Grundsätze, aus welchen Gründen bzw. zu welchem Zweck der Bundesrat vom VwVG abweichen kann, sind allerdings <u>im Gesetz</u> zu regeln. Die vollständige Delegation der Regelung an den Bundesrat geht zu weit.</p>

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Einverstanden.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Einverstanden.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Zu Art. 35a VStG und Art. 30a WPEG: Die Grünliberalen beantragen die Kantone zu <u>verpflichten</u> , die elektronische Übermittlung von Eingaben ermöglichen (vgl. Antwort zu Frage 4).

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Keine Stellungnahme.

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Keine Stellungnahme.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Nein.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 1.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Einverstanden.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Einverstanden.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Die elektronischen Verfahren sind so auszugestalten, dass ihre Handhabung für die betroffenen Personen möglichst einfach und unkompliziert ist.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Ahmet Kut, Geschäftsführer der glp-Bundeshausfraktion

Telefon-Nummer: 079 560 56 63

E-Mail-Adresse: ahmet.kut@parl.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Eidgenössische Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Elektronisch an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2019

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen im Rahmen der rubrizierten Vernehmlassung Stellung zur Vorlage. Wir äussern uns dazu wie folgt:

Die SVP steht der Vorlage skeptisch gegenüber, da in der fortschreitenden Digitalisierung im Steuerbereich Chancen und Gefahren liegen. Die Digitalisierung ist zwar der positive Inbegriff für einen möglichen Bürokratieabbau. Gleichzeitig ist Wert auf die Datenintegrität zu legen, wobei die Steuerpflichtigen nicht gezwungen werden sollen, mit den Bundesbehörden ausschliesslich elektronisch zu verkehren.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen zielen darauf ab, die Kommunikation im Steuerbereich – zwischen den Bürgern und den Unternehmen einerseits und dem Bund andererseits - im Bereich der Digitalisierung voranzutreiben. Ziel der Vorlage ist es deshalb, dass «dereinst einzelne oder alle Vorgänge vollständig digital abgewickelt werden». Die Vorlage will deshalb die rechtlichen Grundvoraussetzungen schaffen, um steuerpflichtige Personen zur elektronischen Vorgehensweise zu verpflichten. Diese Verpflichtung gilt es aus heutiger Sicht abzulehnen.

Die Steuerpflichtigen sollen auch künftig die Wahl zwischen einer konventionellen und einer elektronischen Korrespondenz mit den Behörden haben. Es stimmt zwar, dass einige Prozesse wie die Mehrwertsteuer-Anmeldungen heute schon fast zu 100 Prozent online abgewickelt werden. Dies ändert allerdings nichts daran, dass einige Bürger zu Recht kritisch gegenüber elektronischer Übertragung von schützenswerten Daten sind. Insbesondere die systemische Anfälligkeit, welche zum Verlust von elektronisch übermittelten Daten, deren Diebstahl oder widerrechtlicher Abänderung führen kann, sind Befürchtungen, welche es ernst zu nehmen gilt. Den postalischen Sendungen von Steuerdossiers mit der handschriftlichen Unterschrift wird oft ein höheres Vertrauen entgegengebracht; dies, weil dezentrale Verteilsysteme weniger Missbrauchspotential aufweise, als der Verlust der Integ-

rität der elektronischen Korrespondenz durch widerrechtliche, orchestrierte Cyberangriffe aus dem Ausland. Um die Akzeptanz der elektronischen Korrespondenz zwischen den Steuerpflichtigen und den Behörden zu steigern, muss darauf geachtet werden, dass keine zusätzlichen Kosten für diese Art der Korrespondenz (z. Bsp. durch neue Buchhaltungssoftware), insbesondere zu Lasten der Privatpersonen und Unternehmen, entstehen dürfen. Zusätzlich muss grosser Wert auf die Benutzerfreundlichkeit der Kommunikationsportale gelegt werden, damit deren Akzeptanz zusätzlich gesteigert wird.

Gleichzeitig soll es den Bürgern offenstehen, eine medienbruchfreie Kommunikation mit den Steuerbehörden anzustreben. Diese müssen ausdrücklich mittels Warnhinweisen über die Risiken der elektronischen Korrespondenz informiert werden. Die Vorlage möchte diesbezüglich die Verantwortung der Datenintegrität den Kantonen übergeben. Dies ist im Sinne einer föderalistischen Grundhaltung durchaus zu unterstützen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Albert Rösti
Nationalrat

Der Generalsekretär



Emanuel Waeber



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: SVP Schweiz

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Es wird heute in der Praxis bei elektronischer Übermittlungen von schützenswerten Daten, die Identifizierung mit Alternativen zur Papierunterschrift angestrebt. Es ist wichtig herauszustreichen, dass das Missbrauchspotential für elektronische Lösungen höher ist, als mit traditionellen papierbasierter Verifizierung (z. Bsp. handschriftliche Unterschrift). Dies weil die traditionelle Verifizierung erhöhter Schutz durch die dezentrale Handhabung (z. Bsp. postalische Sendung von Freigabequittungen) bietet. Koordinierte Hackerangriffe gegen die Integrität der Daten können relativ einfach mit koordinierten Hackerangriffen, welche durch wenige orchestriert werden können, realisiert werden. Die Datenintegrität soll nach kantonalem Recht sichergestellt werden.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Die voranschreitende Digitalisierung wird durch ein trügerisches Sicherheitsgefühl unweigerlich dazu führen, dass elektronische Bestätigungen vermehrt Einzug finden. Die Benutzer dieser Bestätigungen müssen sich aber den Risiken der Benutzung elektronischer Bestätigungen bewusst sein. Deshalb ist bei jeder möglichen Benutzung einer elektronischen Bestätigung explizit ein Warnhinweis anzubringen, welcher die Nutzer auf die Risiken aufmerksam macht im Sinne von: «Elektronisch übermittelte Daten können mit höherer Wahrscheinlichkeit von unbefugten Dritten gelesen, manipuliert, gestohlen oder anderweitig missbraucht werden, als traditionelle handschriftliche Bestätigungen».
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?

Antwort	Dieser Vorschlag ist zu begrüßen, solange die Steuerpflichtigen die Wahl zwischen elektronischer und Papierform haben.
---------	--

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	-

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich)</i>
Antwort	Die Datenintegrität kann nie komplett garantiert werden, insbesondere wegen der Anfälligkeit der elektronischen Daten auf Hackerangriffe. Die Verantwortung für die Datensicherheit soll nach kantonalem Recht erfolgen.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich)</i>
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 2.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich)</i>
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 3.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Die Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen ist zu begrüßen.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	-

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Grundsätzlich ist jeder Zwang hin zum elektronischen Austausch abzulehnen.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Solange, dass die Fristwahrung nicht zu Ungunsten des Benutzers (Private, Unternehmen) geht, ist dieser zuzustimmen.

--	--

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Die ESTV soll für die Datensicherheit bezüglich der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität die Verantwortung übernehmen.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Solange dem Benutzer/ der Benutzerin die Rechte und Pflichten (Eindeutige Identifikation und Haftung bei inhaltlichen Fehlern betreffend den gelieferten Angaben) ausdrücklich vor jeder Übermittlung erklärt werden, ist dem Vorschlag zuzustimmen.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
-----	---

Antwort	Dieser systematischen Benutzung der AHV-Nummern ist zuzustimmen, falls gleichzeitig zusätzliche Bestrebungen unternommen werden, um Missbrauch mittels der AHV-Nummer zu vermeiden.
---------	---

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Solange dem Benutzer/ der Benutzerin die Rechte und Pflichten (Eindeutige Identifikation und Haftung bei inhaltlichen Fehlern betreffend den gelieferten Angaben) ausdrücklich vor jeder Übermittlung erklärt werden, ist dem Vorschlag zuzustimmen.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Diesem Vorschlag kann zugestimmt werden.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Das Vertrauen in den schrittweisen Wechsel in die digitalisierte Übermittlung der diskutierten Korrespondenz, steht und fällt mit der Benutzerfreundlichkeit und dem Hochhalten der Datenintegrität.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Raphael Vogel

Telefon-Nummer: 031 500 58 51

E-Mail-Adresse: vogel@svp.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 14. Oktober 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP Schweiz erklärt sich einverstanden mit dem vorgeschlagenen Bundesgesetz, das die rechtlichen Grundlagen im Steuerrecht schafft bzw. anpasst, damit die Verfahren im Steuerbereich elektronisch durchgeführt werden können. Die Pflicht zur eigenhändigen Unterzeichnung der Steuererklärung und des Antrags zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer verunmöglicht zum Beispiel eine rein elektronische Einreichung der genannten Unterlagen. Die vorgeschlagenen Änderungen ermöglichen ein rein elektronisches Verfahren (indem etwa an Stelle der Unterschrift die elektronisch gemachten Angaben entsprechend elektronisch bestätigt werden). Ziel sind Verfahren ohne so genannten Medienbruch. Wichtig ist der SP Schweiz, dass bei den entsprechenden Verfahren der Datenschutz gewährt ist, die Beweissicherung garantiert bleibt und die Haftungsfrage geklärt ist.

Die Änderungen in Bezug auf das DBG und das StHG betreffen die Kantone. Im Wesentlichen geht es darum, ihnen bei der Veranlagung und dem Bezug der direkten Bundessteuer die medienbruchfreie Durchführung zu ermöglichen. Bietet ein Kanton elektronische Verfahren bei den Einkommens- und Vermögenssteuern an, gelten die entsprechenden Vorgaben zur Vorgehensweise und zur Identifikation und Datenintegrität auch für die direkte Bundessteuer.

Die Änderungen in Bezug auf die indirekten Steuern (VStG, StG, MWSTG) sowie beim StAhiG, dem AIAG und dem ALBAG betreffen die

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

ESTV. Vorgesehen ist, dass der Bundesrat in einer Verordnung die elektronischen Verfahren und deren Modalitäten regeln kann. Hier wird insbesondere auch die Möglichkeit einer Verpflichtung der betroffenen Personen eingeführt, in einer vorgeschriebenen elektronischen Form mit der ESTV zu verkehren. Der Bundesrat schreibt dazu: Voraussetzung ist, dass die technischen Möglichkeiten vorhanden sind und die Verpflichtung, ausschliesslich elektronisch mit der Verwaltung zu kommunizieren, zumutbar ist. Was darunter zu verstehen ist, umschreibt der Bundesrat folgendermassen: „Zumutbarkeit kann angenommen werden, wenn das elektronische Vorgehen für die Mehrheit der Betroffenen üblich, resp. der Normalfall ist und dadurch kein übermässiger Aufwand oder sonstige erhebliche Nachteile entstehen. Soweit es sich dabei um Unternehmen wie bei der MWST und der VSt oder Banken im Bereich der Stempelabgaben und der internationalen Amtshilfe handelt, ist davon auszugehen, dass die elektronische Abwicklung der Geschäfte für die Betroffenen zumutbar ist.“ Bei natürlichen Personen, ist anzufügen, ist mit entsprechender Umsicht vorzugehen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Erörterungen und verbleiben

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 10. Oktober 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Mit dem vorliegenden Gesetz will der Bundesrat die Voraussetzung schaffen, den Steuerbereich weitgehend zu digitalisieren und elektronische Verfahren zur Abwicklung der Geschäftsfälle einzuführen. Zum einen sollen Steuerpflichtige im Bereich der indirekten Steuern auf eidgenössischer Ebene sowie bei der internationalen Amtshilfe verpflichtet werden, ausschliesslich elektronisch mit den Bundesbehörden zu verkehren. Zum andern soll bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen auf Kantons- und auf Bundesebene keine Unterschrift mehr notwendig sein.

Der Schweizerische Städteverband begrüsst die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen. Unsere Mitglieder sind überzeugt, dass die Möglichkeit der medienbruchfreien elektronischen Kommunikation mit den Steuerbehörden einem Bedürfnis der Steuerpflichtigen entspricht. Aus unserer Sicht ist es jedoch wichtig, dass die neuen elektronischen Verfahren einfach und mit allgemein gebräuchlichen IT-Applikationen umsetzbar sind, damit die geplanten Digitalisierungsschritte auf Akzeptanz stossen. Ausserdem sollte die Möglichkeit bestehen, in begründeten Ausnahmefällen auf die Durchführung des elektronischen Verfahrens zu verzichten, damit Personen bzw. Unternehmen, für die beispielsweise aus finanziellen Gründen eine Umstellung auf das elektronische Verfahren eine grosse Belastung darstellt, in keiner Weise benachteiligt werden.

Einzelne unserer Mitglieder regen überdies an, den Kantonen im Bereich der direkten Steuern sowie der Wehrpflichtersatzabgabe ebenfalls die Möglichkeit einzuräumen, zur elektronischen Kommunikation mit den Steuerbehörden und zur Nutzung bestimmter Portale verpflichtet zu können, wie dies bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung der Fall sein wird – unter der Voraussetzung der Zumutbarkeit einer solchen Pflicht für die Betroffenen. Damit könnte ein jeder Kanton gemäss seinem Bedarf die



Abläufe im Steuerbereich ebenfalls vollständig digitalisieren, ohne dass ein weiteres Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene notwendig würde. Ausserdem wäre es wünschenswert, wenn eine Bestimmung aufgenommen würde, wonach die ESTV bzw. die Kantone neben der Identifizierung der Steuerpflichtigen und der Datenintegrität auch zur Sicherstellung der Datenvertraulichkeit verpflichtet würden.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Städtischen Steuerkonferenz.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Steuergesetzgebung
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

14. Oktober 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich: Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Frau Bischoff

Mit Schreiben vom 21. Juni 2019 laden Sie uns ein zur Stellungnahme zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und nehmen diese gerne wahr.

economiesuisse begrüsst das Ziel, dass alle Daten bei der ESTV online eingereicht und die ESTV online verlassen können. Wir unterstützen entsprechend auch die Schaffung der dafür notwendigen rechtlichen Voraussetzungen. Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen soll bei elektronischer Einreichung der Einkommen- und Vermögensteuerdeklaration auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichtet werden.

Der Vorentwurf sieht Anpassungen im VStG, StG, MWSTG, StAhiG, AIAG und ALBAG vor, die dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, steuer- oder meldepflichtigen Personen bzw. Institute zu verpflichten, rein elektronisch mit der ESTV zu verkehren. Unklar bleibt, inwiefern eine solche Delegationsnorm wirklich notwendig ist. Die elektronischen Verfahren sollten technisch so ausgestaltet werden, dass der Nutzen für die Steuerpflichtigen gross genug ist, um sie zu einem freiwilligen Beschreiten des digitalen Wegs zu motivieren. Soweit es sich um Unternehmen wie bei der MWSt und der VSt oder Banken im Bereich der Stempelabgaben und der internationalen Amtshilfe handelt, gehen wir davon aus, dass der elektronische Weg aufgrund der vorschreitenden Digitalisierung in der Wirtschaft ohnehin klar bevorzugt wird. Dies geht aus den Rückmeldungen unserer Mitglieder hervor. Werden die elektronischen Verfahren in einer Art und Weise implementiert, dass sie den Steuerpflichtigen administrative Vorteile bringen, so erscheint eine entsprechende Delegationsnorm nicht notwendig und es könnte darauf verzichtet werden.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Bestimmung im Steuerharmonisierungsgesetz über die Verwendung einheitlicher Formulare für die Steuerklärungen aufzuheben (Art. 71 Abs. 3 StHG).

Begründet wird dies u.a. damit, dass die Vorgabe nie vollständig umgesetzt werden konnte, da StHG-konforme kantonale Eigenheiten zu 100 Prozent einheitliche Formulare verhindern. Zudem würde die Verwendung einheitlicher Formulare durch die Einführung von elektronischen Verfahren zunehmend obsolet. Wir teilen die Ansicht, dass mit Einführung elektronischer Verfahren Anpassungsbedarf hinsichtlich Art. 71 Abs. 3 StHG gegeben ist. Mit einer vollständigen Streichung der Bestimmung würde allerdings jegliche Rechtsgrundlage für eine zukünftige Harmonisierung und Standardisierung der Prozesse entfallen. Anstelle einer Streichung sollte Art. 71 Abs. 3 StHG vielmehr angepasst werden, damit die Bestimmung mit den Herausforderungen der Einführung elektronischer Verfahren im Einklang zu steht. Weiterhin notwendig erscheint eine Rechtsgrundlage für eine technische Standardisierung etwa der elektronischen Formate, der Schnittstellen und der Portale, z.B. um die Datenportabilität sicherzustellen. Für konkrete Anpassungsvorschläge verweisen wir auf die Stellungnahme von Expertsuisse vom 9. Oktober 2019.

Gemäss dem erläuternden Bericht führt die Erhöhung des Anteils des elektronischen Verkehrs mit Steuerzahlern zu einer Vereinfachung der Abwicklung der Geschäftsgänge bei den betreffenden Steuern. Dies wird günstige Bedingungen für die Automatisierung bestimmter Prozesse schaffen. Vorgesehen ist offenbar, die dabei freiwerdenden Ressourcen zugunsten neuer Kontroll- und Analyseaufgaben einzusetzen. Diesbezüglich erwartet die Wirtschaft, dass die im Rahmen der Informatikprojekte eingeplanten Effizienzgewinne bzw. Ressourceneinsparungen transparent dokumentiert werden. Insofern eingesparte Ressourcen in der Steuerverwaltung verbleiben, fordern wir, dass diese zu Gunsten der Steuerpflichtigen eingesetzt werden. Dies könnte etwa in der Form benutzerfreundlicher Dokumentationen erfolgen, um den Initialaufwand für die erstmalige Anwendung elektronischer Verfahren zu verringern, oder auch in Form eines telefonischen Kundendienstes zur unmittelbaren Klärung von konkreten Umsetzungsfragen von Steuerpflichtigen. Sinnvoll wäre zudem, freiwerdende Ressourcen im Bereich der Verrechnungspreise etwa bei den vermehrt auftretenden und an Komplexität zunehmenden internationalen Verständigungsverfahren einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung



Christian Frey
Projektleiter Finanzen & Steuern

Département fédéral des finances DFF
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par e-mail à : vernehmlassungen@estv.admin.ch

Berne, le 14 octobre 2019 usam-Kr/nf

Réponse à la consultation **Loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d impôts**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Plus grande organisation faïtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faïtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

I. Appréciation générale du projet

Aujourd'hui, dans de nombreux cantons, les déclarations d'impôt peuvent être remplies directement en ligne ou transmises électroniquement à l'Administration fédérale des contributions (AFC). L'envoi électronique des pièces justificatives se répand également. Cependant, l'obligation de signer encore à la main la déclaration fiscale ou la demande de remboursement de l'impôt anticipé constitue une rupture de support et nuit au progrès numérique. De plus, cette incohérence crée de la surcharge administrative. En effet, malgré la transmission de la déclaration fiscale par voie électronique, le contribuable se retrouve à envoyer une version par voie électronique et une autre signée à la main. La motion 17.3371 « Levée de l'obligation de signer la déclaration d'impôt » demande au Conseil fédéral de modifier la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD), la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID) et la loi fédérale sur l'impôt anticipé (LIA) de telle sorte que les déclarations d'impôt et les demandes de remboursement de l'impôt anticipé ne doivent plus être signées. La signature électronique permettrait de simplifier la procédure.

En proposant un projet de loi sur les procédures électroniques en matière d'impôts, le Conseil fédéral répond à la motion 17.3371 « Levée de l'obligation de signer la déclaration d'impôt » du Conseiller aux États Martin Schmid. Toutefois, en voulant adapter et créer les bases légales afin d'accélérer le processus de numérisation globale du domaine fiscal, le Conseil fédéral va plus loin que le but de la motion susmentionnée. Il vise par ce projet la numérisation du domaine fiscal. Pour le Conseil fédéral, il doit être possible de « contraindre les contribuables à communiquer à l'AFC par voie électronique et à utiliser à cet effet des portails déterminés ».

L usam soutient la motion 17.3371 « Levée de l'obligation de signer la déclaration d'impôt » du Conseiller aux États Martin Schmid. Toutefois, l usam émet quelques réserves sur le projet du Conseil fédéral qui va bien au-delà de la simple suppression de l'obligation de signer la main la déclaration d'impôt ou la demande de remboursement de l'impôt anticipé (voir ci-dessous dans Remarques particulières). Dans son futur message adressé au Parlement, le Conseil fédéral devra impérativement tenir compte de l'analyse des risques éventuels demandée par le motionnaire Schmid (17.3371), des réserves de la CER-N, et des réserves quant aux remarques formulées dans les points sur la procédure électronique contraignante et la charge administrative des contribuables.

II. Remarques particulières

Procédure électronique contraignante

La motion Schmid (17.3371) a été soutenue par l'usam puisqu'elle permet d'uniformiser la pratique et de la simplifier. Le Conseil fédéral est plus ambitieux, puisqu'il ouvre la porte à la numérisation de toutes les procédures fiscales et entend, au nom de la numérisation, pouvoir à terme contraindre les contribuables à n'utiliser plus que la procédure électronique. Ainsi, comme le relève le rapport explicatif, les « nouveautés apportées à la LIA, à la LT, à la LTVA, à la LAAF, à la LEAR et à la LEDPP permettent d'obliger les contribuables ou les personnes et établissements tenus de déclarer à communiquer avec l'AFC par voie électronique ». Ces nouvelles dispositions concernent avant tout des contribuables personnes morales disposant de moyens électroniques nécessaires pour mettre en place la procédure électronique. Le Conseil fédéral peut définir dans une ordonnance quels contribuables doivent, à partir d'une date précise, communiquer avec l'AFC par voie électronique dans certains domaines ou de manière globale.

L'usam est de l'avis que tant le contribuable *personne physique* que le contribuable *personne morale* ne doivent pas être contraints à ne devoir utiliser que la procédure électronique. Dans ce contexte, l'usam attend du Conseil fédéral qu'il permette le choix pendant une phase de transition au contribuable entre la procédure électronique et la procédure écrite. Ce point devra figurer dans le futur message.

LIFD

Les modifications de la LIFD permettent de préserver le fédéralisme fiscal. Les cantons sont souverains dans la création de leurs bases légales dans le domaine fiscal afin de faciliter les procédures électroniques et de notifier les documents aux contribuables sous forme électronique qu'avec leur accord.

L'usam est favorable aux modifications relatives à la LIFD et n'a pas de commentaire particulier.

LHID

Les modifications apportées à la LHID permettent aux cantons de transposer dans leur droit fiscal cantonal les nouvelles dispositions.

L'usam est de l'avis qu'une clarification devrait être faite dans la loi en ce qui concerne le délai de mise en œuvre de la transposition dans le droit fiscal cantonal.

Garantie de la conservation des preuves et questions de responsabilité

La motion Schmid demande explicitement que les « risques éventuels pourront être analysés au cours de la procédure législative ». Dans son rapport explicatif, le Conseil fédéral ne fait mention à aucune analyse portant sur les risques mentionnés. De plus, la Commission de l'économie et des redevances du Conseil national (CER-N) avait demandé que ses réserves soient prises en compte et

approfondies, à savoir la garantie de la conservation des preuves et la clarification des questions de responsabilité.

Dans ce contexte, l'usam attend du Conseil fédéral qu'il analyse ces questions fondamentales dans le futur message qu'il adressera au Parlement.

Modifications de la LIA - utilisation systématique du numéro AVS

Les institutions de prévoyance et d'assurance sont tenues d'utiliser le numéro AVS lorsqu'elles déclarent des prestations en capital. Le numéro AVS permet à l'AFC d'affecter et de transmettre la déclaration au canton compétent qui peut, à son tour, attribuer celle-ci au dossier fiscal approprié.

L'usam n'est pas opposé à une utilisation systématique du numéro AVS.

Charge administrative pour les contribuables

La numérisation dans le domaine fiscal doit être un progrès et non un prétexte à la surréglementation. Elle ne doit en aucun cas être une contrainte pour les entreprises, les personnes physiques et les cantons, un prétexte de demandes de données supplémentaires ou de charges financières auprès des contribuables. La motion 17.3371 répond à une logique d'adaptation de la législation aux usages actuels et se veut un moyen d'uniformiser la pratique et de la simplifier.

L'usam est de l'avis que les procédures mises en place ne doivent pas porter sur une multitude de plateformes / portails, elles doivent tendre au maximum à être unifiées, simples d'utilisation et accessibles avec un seul et unique identifiant. La charge administrative pour le contribuable en sera réduite.

III. Conclusion

En résumé, l'usam est favorable à la levée de l'obligation de signer la déclaration d'impôt (motion Schmid), à ce que les autorités fiscales puissent notifier des documents aux contribuables sous forme électronique, et à ce que le numéro d'AVS soit dorénavant systématiquement utilisé pour la déclaration des prestations en capital. Toutefois, la numérisation dans le domaine fiscal doit être un progrès et non un prétexte à la surréglementation / un prétexte de demandes de données supplémentaires ou de charges financières auprès des contribuables. Le projet du Conseil fédéral ne dit rien sur la garantie de la conservation des preuves ni encore sur les questions de responsabilités, ni même ne fait état d'une analyse des risques éventuels demandée dans le cadre de la motion Schmid. Dans ce contexte l'usam attend du Conseil fédéral qu'il revoie impérativement ces points dans le message qu'il adressera au Parlement.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à la présente et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Union suisse des arts et métiers usam



Hans-Ulrich Bigler
Directeur, conseiller national



Alexa Krattinger
Responsable du dossier

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 5. September 2019

Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum obengenannten Gesetz.

Heute ist es zwar möglich, die Steuererklärung digital auszufüllen und mehrheitlich online zu übermitteln, gleichwohl müssen dann aber Unterlagen ausgedruckt, handschriftlich unterzeichnet und postalisch eingereicht werden. Es findet also ein ineffizienter Medienbruch statt. Der Bundesrat setzt mit dem vorliegenden Bundesgesetz die Motion Schmid (17.3371) um. Neu soll die Möglichkeit bestehen, statt der Unterzeichnung nur eine elektronische Bestätigung der Angaben zu verlangen. Der Bundesrat erhält mit der vorliegenden Umsetzung zusätzlich auch die Möglichkeit, die Unternehmen zur elektronischen Abwicklung von Verfahren zu verpflichten.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) begrüsst diese Schritte zur digitalen Verwaltung. Sie scheinen besonders im Bereich der Steuererklärung als sinnvolle Vereinfachung. Eine allfällige Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung von Verfahren für Unternehmen scheint zumutbar. Die Voraussetzungen bleiben, dass die entsprechenden Onlineportale verfügbar sind, der Datenschutz sichergestellt wird, sowie dass keine Personen zur elektronischen Vorgehensweise verpflichtet werden, bei welchen diese nicht zumutbar wäre. In diesem Sinne unterstützt der SGB das Bundesgesetz.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Herr Bundespräsident
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 27. September 2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich. Vernehmlassungsstellungnahme.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Unterlagen vom 21. Juni 2019 zu randvermerkter Vernehmlassungsvorlage. Die FDK-Plenarversammlung befasste sich am 27. September 2019 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Wir stimmen der Vorlage zu, beantragen jedoch Art. 72 Abs. 1 E-StHG wie folgt zu ergänzen: "Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht."

Begründung: Wir begrüßen und unterstützen den Vorschlag des Bundesrats, die rechtlichen Grundlagen im Steuerbereich anzupassen oder neu zu schaffen, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu erleichtern und zu unterstützen. Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuerdeklaration und weiterer Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Bei den indirekten Steuern sollen die Steuerpflichtigen zudem verpflichtet werden können, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Zudem soll die Vorlage genutzt werden, um Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) zu vereinfachen.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich der **elektronischen Verfahren im Steuerbereich** nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
T +41 31 320 16 30 / www.fdk-cdf.ch

190927 el Einreichung StE VI-Stn FDK_DEF_D.docx

Bei den **Durchführungsbestimmungen** begrüßen wir die gesetzessystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir erneuern und bekräftigen aber ausdrücklich den schon bei früheren Geschäften und Anlässen gestellten **Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren»** für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale (Steuer-)Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht (vgl. <https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/>, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28. Oktober 2015, Ziff. I, S. 1). Ohne die beantragte Ergänzung von Art. 72 Abs. 1 E-StHG sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist nicht mehr explizit im Gesetz steht. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements. Die Verankerung der Frist ist notwendig. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2 Jahre.

Abschliessend verweisen wir auf die in der Stellungnahme der Schweizerischen Steuerkonferenz enthaltenen Hinweise, namentlich auf die Angleichung der französischen Fassung von Art. 104a Abs. 2 E-DBG und von Art. 38a Abs. 2 E-StHG an die deutsche Fassung sowie die zusätzliche Aufhebung von Art. 72y und Art. 72z StHG.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNE N UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:

Charles Juillard

Der Sekretär:

Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (per E-Mail)

- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Geschäftsstelle SIK

Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundespräsident Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Frauenfeld, 29. August 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung zur Vernehmlassung vom 21. Juni 2019 zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich.

1. Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage

Der Bundesrat schlägt vor, die rechtlichen Grundlagen im Steuerbereich anzupassen oder neu zu schaffen, um die Digitalisierung im Steuerbereich zu erleichtern und zu unterstützen. Für die direkten Steuern und den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer von natürlichen Personen sollen die Kantone bei elektronischer Einreichung der Einkommens- und Vermögenssteuerdeklaration und weiterer Eingaben auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift verzichten können. Bei den indirekten Steuern soll die Steuerkundschaft zudem verpflichtet werden können, mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Zudem soll die Vorlage genutzt werden, um Durchführungsbestimmungen im Bundesgesetz über die Steuerharmonisierung (StHG) zu vereinfachen.

2. Grundsätzliche Unterstützung der Vorlage

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) begrüsst und unterstützt die in der Vorlage vorgesehenen rechtlichen Neuerungen und Anpassungen grundsätzlich, wobei wir punktuelle Nachbesserungen im Sinne des ausgefüllten Fragebogens als wichtig und hilfreich erachten.

Die Neuerungen und Anpassungen bezüglich *der elektronischen Verfahren im Steuerbereich* nehmen das wichtige Anliegen der Vereinfachung des Kontakts zwischen der Steuerkundschaft und den Steuerbehörden über elektronische Kanäle auf und lassen den Kantonen in

ihrem Zuständigkeitsbereich Freiraum für sachgerechte und bürgerfreundliche Lösungen, die Rücksicht nehmen auf in der Praxis bereits erfolgreich etablierte elektronische Verfahren.

Bei den *Durchführungsbestimmungen* begrüßen wir die gesetzssystematischen Vereinfachungen und die Aufhebung von nicht mehr benötigten Übergangsbestimmungen. Wir erneuern und bekräftigen aber ausdrücklich den schon bei früheren Geschäften und Anlässen gestellten Antrag nach expliziter gesetzlicher Verankerung einer «Frist von in der Regel mindestens 2 Jahren» für die Umsetzung von Bundesrecht ins kantonale (Steuer-)Recht, wie es auch der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen entspricht (vgl. <https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/>, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28. Oktober 2015, Ziff. I, S. 1).

3. Antworten auf den detaillierten Fragebogen in der Beilage

In der Beilage erhalten Sie den ausgefüllten Fragebogen, in welchem in strukturierter Weise auf die technischen, organisatorischen und rechtlichen Detailfragen rund um die geplanten elektronischen Verfahren im Steuerbereich und die Vereinfachung der Durchführungsbestimmungen im StHG eingegangen wird.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und für die Berücksichtigung unserer Anträge und Anliegen gemäss ausgefülltem Fragebogen.

Freundliche Grüsse



Jakob Rütsche
Präsident SSK

Beilage: Ausgefüllter Fragebogen



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: Schweizerische Steuerkonferenz

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe.</p> <p>Zur Vermeidung von Unklarheiten wird jedoch angeregt, den französischen Wortlaut zu präzisieren und besser auf die eigentlich gemeinte Bedeutung gemäss deutschem Wortlaut auszurichten. Art. 104a Abs. 2 DBG sei somit in der französischen Version wie folgt zu formulieren:</p> <p>«Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de de lors de la transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»</p>

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
----	--

Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.
---------	--

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 1, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum für eine auf ihre Bedürfnisse und ihre bereits bestehenden elektronischen Angebote ausgerichtete Umsetzung im kantonalen Recht und in der kantonalen Vollzugspraxis.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 2, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Sie lässt den Kantonen Freiraum bei der praktischen bzw. technischen Umsetzung der Vorgabe. Analog Frage 2 und somit analog Art. 104a Abs. 2 DBG sei der französische Wortlaut von Art. 38a Abs. 2 StHG wie folgt zu formulieren:

	«Si une signature de l'écrit est prescrite par la loi, l'autorité cantonale peut, en cas de de <u>lors de la</u> transmission par voie électronique, prévoir en lieu et place de la signature une confirmation électronique des données par le contribuable.»
--	---

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Stellungnahme analog Frage 3, d.h. wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Aus Sicht der Kantone ist insbesondere zu begrüßen, dass sie elektronische Zustellungen vorsehen <i>können</i> , aber nicht <i>müssen</i> . Jeder Kanton kann nach seinen eigenen Rahmenbedingungen und entsprechend seiner eigenen Kosten-Nutzen-Analyse entscheiden, ob, ab wann und für welche Dokumente er eine elektronische Übermittlung anbieten möchte.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir beantragen, Art. 72 Abs. 1 StHG abweichend vom Vorschlag des Bundesrats wie folgt zu formulieren: «Die Kantone passen ihre Gesetzgebung den Bestimmungen dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt von deren Inkrafttreten an. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung nimmt der Bund Rücksicht auf die Kantone <u>und lässt ihnen in der Regel eine Frist von mindestens zwei Jahren für die Umsetzung ins kantonale Recht.</u> » Begründung: Ohne diese Anpassung sind grosse Zweifel angebracht, dass auf die Zeitbedürfnisse der Kantone für kantonale Umsetzungsbestimmungen künftig ausreichend Rücksicht genommen wird, wenn die bisher für Gesetzgebungsverfahren üblicherweise eingehaltene mindestens 2-jährige Anpassungsfrist einmal nicht mehr explizit im Gesetz steht. Es bestehen berechtigte Bedenken, dass mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen bloss vagen Regelung die Tür für zu knappe kantonale Umsetzungsfristen noch weiter aufgestossen wird, auch wenn es rein juristisch natürlich schon heute möglich ist, die 2-jährige Frist im Gesetzgebungsverfahren bewusst zu unterschreiten. Zu denken ist dabei etwa an die in jüngerer Zeit vermehrt festgestellten «punktuellen Fremdänderungen» von DBG und StHG bei thematisch ganz anderen Gesetzgebungsverfahren (z.B. Energiegesetz, FABI, Geldspielgesetz) mit Federführung ausserhalb des Eidg. Finanzdepartements, bei denen «en passant » noch ein Steuerabzug gekürzt wird, um etwas gegenzufinanzieren, oder eine neue Steuerentlastung eingeführt wird, um eine Vorlage trotz fehlendem Sachkonnex politisch mehrheitsfähig zu machen. In vielen Kantonen dauert ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren mindestens 2

	<p>Jahre. Die Verankerung der Frist von 2 Jahren im StHG trägt ausserdem der Verständigung im Rahmen des föderalistischen Dialogs zwischen Bundesrat und Konferenz der Kantonsregierungen Rechnung (vgl. https://kdk.ch/de/themen/foederalismus-und-staatsrecht/umsetzung-von-bundesrecht-durch-die-kantone/, Arbeitsdokument «Koordinierte Umsetzung von Bundesrecht» vom 28.10.2015, Ziff. I, S. 1).</p> <p>Mit den übrigen vorgeschlagenen Anpassungen in den Art. 72 Abs. 2 und Art. 72a-s und 72u-w StHG sind wir einverstanden, ebenso mit der Beibehaltung der bisherigen Art. 72t und 72x StHG, welche zu Recht nicht aufgehoben werden.</p> <p>Aufzuheben ist des Weiteren Art. 72y StHG, welcher sich auf die Steuer- und AHV-Reform (STAF) bezieht und der seit 9. Juli 2019 in Kraft ist. Ebenfalls aufzuheben ist Art. 72z StHG bezüglich Too-big-to-fail-Regelung für Banken im Kontext von Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG, welcher am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.</p>
--	--

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung von Art. 71 Abs. 3 StHG, also der Vorgabe zu gesamtschweizerisch einheitlichen Formularen, die den unterschiedlichen kantonalen Rahmenbedingungen (gesellschaftlich, rechtlich, organisatorisch, IT-technisch) nicht gerecht wird.</p> <p>Abgesehen davon haben wir keine weiteren Bemerkungen.</p>

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	<p>Aufgrund des gesetzessystematischen Zusammenhangs und gemäss Auskunft der ESTV vom 11. Juli 2019 bezieht sich die Frage 10 im Bereich der Verrechnungssteuern ausschliesslich auf E-Art. 34a VStG und somit ausschliesslich auf die Verfahren im direkten Verkehr zwischen den juristischen Personen und der</p>

	<p>ESTV, also nicht auf die in E-Art. 35a VStG neu zu regelnden verrechnungssteuerlichen Eingaben von Privatpersonen an die kantonalen Steuerbehörden (diese letzteren Verfahren sind Gegenstand von Frage 13). Wir regen an, dies in der Botschaft ans Parlament zur Vermeidung von Unklarheiten zu präzisieren.</p> <p>Auch die anderen in der Überschrift III. dieses Fragebogens genannten Bundesgesetze betreffen die Kantone nach unserer Beurteilung nicht unmittelbar, da es überall um den direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV, nicht aber um Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden geht.</p> <p>Mangels direkter Betroffenheit der kantonalen Steuerbehörden verzichten wir daher auf eine vertiefte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen und halten stattdessen in allgemeiner Weise fest, dass die Bestrebungen des Bundes zur Vereinfachung des elektronischen Verkehrs zwischen den Behörden und der Bevölkerung bzw. den Unternehmen ganz grundsätzlich zu begrüßen sind. Es wird im ureigenen Interesse des Bundes bzw. Bundesrats liegen, die Modalitäten für den elektronischen Verkehr mit den Bundesbehörden so einfach und pragmatisch wie möglich zu formulieren, damit die angebotenen Kanäle und Dienstleistungen effektiv auf Kundeninteresse stossen und rasch eine grosse Verbreitung im Tagesgeschäft finden.</p>
--	--

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 11 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 11 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Analog der Antwort auf Frage 10 gehen wir davon aus, dass es bei der Frage 12 ausschliesslich um Verfahren im direkten Verkehr zwischen der Steuerkundschaft und der ESTV geht und die Kantone somit von der Frage 12 nicht direkt betroffen sind. Wir verzichten daher analog Frage 10 auf eine detaillierte inhaltliche Stellungnahme.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	<p>Die Frage 13 bezieht sich konkret auf E-Art. 35a Abs. 2 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden.</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es bei E-Art. 35a Abs. 2 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke gerade bei den Eingaben an die kantonalen Steuerbehörden, namentlich bei den Verrechnungssteueranträgen von natürlichen Personen, die zumeist zusammen mit den Steuererklärungen für Einkommens- und Vermögenssteuerzwecke eingereicht werden, eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	<p>Die Frage 14 bezieht sich im Zuständigkeitsbereich der Kantone konkret auf E-Art. 35a Abs. 1 und Abs. 3 VStG, also auf die elektronischen Eingaben der Steuerkundschaft an die kantonalen Steuerbehörden (Abs. 1) und auf Zustellungen in die umgekehrte Richtung mit Einverständnis der Betroffenen (Abs. 3).</p> <p>Aus dem Gesamtzusammenhang der Vernehmlassungsvorlage und gemäss Bestätigung der ESTV vom 11. Juli 2019 ist es auch bei diesen Bestimmungen in E-Art. 35a Abs. 1 und 3 VStG die Idee, das elektronische Verfahren analog den Bestimmungen im DBG (Fragen 1 bis 4) und im StHG (Fragen 5 bis 9) zu regeln. Wir begrüssen dies, weil es von grosser Wichtigkeit ist, dass die elektronischen Verfahren für DBG-, StHG- und VStG-Zwecke eng aufeinander abgestimmt sind.</p>

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüssen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Eine eindeutige Zuordnung der Meldungen und weiteren Vorgänge auf die effektiv betroffenen Personen via AHV-Nummer vereinfacht das Verfahren für alle Beteiligten und liegt auch

	im Interesse des Datenschutzes (Schutz vor fehlerhaften manuellen Zuordnungen an die falschen Personen/Dossiers).
--	---

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir begrüßen die im Vorentwurf vorgesehene Regelung. Die AHV-Nummer erlaubt die eindeutige Zuordnung von Meldungen und weiteren Vorgängen auf die effektiv betroffenen Personen/Dossiers. Sie dient als wirksamer Schutz vor ärgerlichen Verwechslungen und Irrläufern, wie sie sonst im grossen Massengeschäft trotz grosser Sorgfalt vorkommen können.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine weiteren Bemerkungen.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Die kantonalen Steuerbehörden sind in den meisten Kantonen nicht unmittelbar in den Vollzug des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe involviert (abgesehen von der Zurverfügungstellung von Steuerdaten). Daher ist es uns nicht möglich, zur vorliegenden Frage 18 inhaltlich Stellung zu nehmen. Wir gehen davon aus, dass sich die zuständigen kantonalen Behörden, also in der Regel das «Amt für Militär» oder eine Amtsstelle mit ähnlicher Bezeichnung, ebenfalls am Vernehmlassungsverfahren beteiligen, z.B. über eine konsolidierte Eingabe ihres Dachverbandes oder über die Vernehmlassungen der einzelnen Kantone. Sie verfügen dann auch über das notwendige praktische Vollzugswissen etwa zum physischen und elektronischen Verkehr zwischen den Wehrpflichtersatzpflichtigen und den Behörden.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Bemerkungen analog Frage 18.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Guido Jud [bitte ausfüllen]

Telefon-Nummer: [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse: guido.jud@zg.ch [bitte ausfüllen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Eidg. Steuerverwaltung ESTV

Zürich, 1. Oktober 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Städtische Steuerkonferenz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung und äussert sich zum vorgelegten Entwurf wie folgt:

I. Vorbemerkungen

Der Vernehmlassungsentwurf sieht in Umsetzung der Motion Schmid (17.3371) zunächst vor, dass sowohl auf Kantons- als auch auf Bundesebene bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen auf die Unterzeichnung verzichtet werden kann.

Darüber hinaus möchte der Bundesrat die Möglichkeit erhalten, im Bereich der indirekten Steuern auf eidgenössischer Ebene (Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, Mehrwertsteuer) sowie im Bereich der internationalen Amtshilfe die betroffenen Personen bzw. Unternehmen zur elektronischen Einreichung der Unterlagen verpflichtet zu können.

Die Städtische Steuerkonferenz begrüsst die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, im Rahmen der elektronischen Einreichung von Steuererklärungen auf die Unterzeichnung zu verzichten und ist der Ansicht, dass damit wesentliche Vereinfachungen im Verfahrensablauf erzielt werden können. Trotzdem erlaubt sie sich, auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

II. Zu Art. 104a DBG / Art. 124 DBG

1. Formular

Während Art. 124 Abs. 1 Satz 2 DBG in der geltenden Fassung die Verpflichtung einer steuerpflichtigen Person festhält, das Formular für die Steuererklärung im Falle einer fehlenden Aufforderung anzufordern, findet sich in der Neufassung in Art. 124a Abs. 1 Satz 2 DBG neu bereits die Verpflichtung, die Steuererklärung auch im Falle einer fehlenden persönlichen Aufforderung bzw. einer Aufforderung durch Zustellung des Formulars einzureichen. Grundsätzlich begrüsst die Städtische Steuerkonferenz, dass mit dieser Neufassung die Subsidiarität von Zustellung des Formulars und persönlicher (schriftlicher oder elektronischer) Mitteilung gegenüber der allgemeinen Aufforderung zum Einreichen der Steuererklärung klar festgehalten wird. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz wäre es jedoch aus Klarstellungsgründen wünschenswert, den Begriff der Steuererklärung zumindest um den Terminus „ausgefüllte“ zu ergänzen.

Die in Art. 124 DBG vorgesehenen Änderungen sollen die neu zulässige elektronische Einreichung der Steuererklärung ermöglichen. So wurde zunächst die (subsidiäre) Möglichkeit der Aufforderung zum Einreichen der Steuererklärung durch Zustellung des Formulars um die Möglichkeit der Aufforderung durch persönliche Mitteilung ergänzt. Beim Terminus der persönlichen Mitteilung handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen Begriff. Während der Erläuternde Bericht den Begriff der persönlichen Mitteilung durch den in Klammern gesetzten Zusatz „elektronisch oder schriftlich“ ergänzt, lässt der Gesetzesentwurf die Form der Mitteilung offen, so dass auch telefonische Mitteilungen unter diesen Artikel subsumiert werden könnten, was nicht zielführend erscheint. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz wäre eine Beschränkung entsprechend dem Erläuternden Bericht um den Zusatz „elektronische oder schriftliche“ Mitteilung wünschenswert.

Art. 124 DBG verzichtet in Abs. 2 neu entgegen der geltenden Fassung auf den Begriff des *Formulars* für die Steuererklärung und spricht nur noch von der einzureichenden *Steuererklärung*. Dies wird mit dem Umstand begründet, dass bei elektronischen Verfahren kein Formular mehr verwendet wird. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist die Streichung des Begriffs „Formular“ aus Art. 124 Abs. 2 DBG nicht ganz unproblematisch. Es ist unerlässlich, dass für die Steuererklärung dann, wenn sie in Papierform eingereicht wird, das amtliche Formular verwendet und für die elektronische Form ein entsprechendes Substitut geschaffen wird. Es wird angeregt, in Art. 124 Abs. 2 DBG weiterhin den Begriff des *Formulars* zu verwenden und eine Ausnahmenvorschrift betreffend ein Substitut für das elektronische Verfahren zu implementieren.

2. Unterzeichnung der Steuererklärung

Des Weiteren hält die Neufassung von Art. 124 Abs. 2 DBG nach wie vor fest, dass die Steuererklärung zu unterzeichnen sei. Die entsprechende Regelung für das elektronische Verfahren findet sich nicht in Art. 124 DBG, sondern im neu eingeführten Art. 104a Abs. 2 DBG, welcher vorsieht, dass den Kantonen neu die Möglichkeit gegeben wird, bei elektronischer Übermittlung der Eingabe anstelle der Unterzeichnung eine elektronische Bestätigung der Angaben durch die steuerpflichtige Person vorzusehen. Die Städtische Steuerkonferenz weist darauf hin, dass Art. 104a DBG ganz allgemein für das elektronische Verfahren gilt, jedoch keine spezifische Regelung für die Steuererklärung enthält. Nach Auffassung der Städtischen Steuerkonferenz ist der systematische Aufbau der neuen Regelung nicht optimal gewählt. Es wäre wünschenswert, in Art. 124 beispielsweise eine konkrete Regelung zum fehlenden Unterschriftserfordernis im Rahmen der elektronischen Einreichung der Steuererklärung zu implementieren oder zumindest einen Verweis auf die Regelung von Art. 104a DBG einzuführen.

III. Zum elektronischen Verfahren (Art. 43a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer, Art. 41a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben sowie zu Art. 65a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer) erlaubt sich die Städtische Steuerkonferenz die folgenden Anmerkungen:

Die gesetzlichen Grundlagen zur elektronischen Durchführung von Verfahren im Bereich der Stempelabgaben, der Mehrwertsteuer sowie der Verrechnungssteuer sehen vor, dass der Bundesrat die Möglichkeit erhält, die elektronische Durchführung von Verfahren vorzuschreiben. Anders als es der Erläuternde Bericht suggeriert, halten die Bestimmungen jedoch keine Möglichkeit zum Schaffen von Ausnahmeregelungen für jene Betroffene, für welche der elektronische Weg zu aufwändig oder nicht möglich ist, vor. Dies birgt die Gefahr, dass auch solche Personen bzw. Unternehmen zum elektronischen Verfahren verpflichtet werden, für die beispielsweise finanziellen Gründen oder aus Altersgründen eine Umstellung des Verfahrens hin zum elektronischen Verfahren eine grosse Belastung darstellt. Nach Dafürhalten der Städtischen Steuerkonferenz darf diesen Menschen mit der vorgesehenen Gesetzesänderung kein Nachteil erwachsen. Der Zugang zum Verfahren muss auch für diese Zielgruppe zwingend gewährleistet sein. Die Städtische Steuerkonferenz regt daher an, eine Verpflichtung des Bundesrats in den Gesetzentwurf einzubauen, in begründeten Ausnahmefällen auf die Durchführung des elektronischen Verfahrens zu verzichten.

Im Rahmen des Automatischen Informationsaustausches ist im AIAG bereits heute vorgesehen, dass die meldenden schweizerischen Finanzinstitute die Informationen elektronisch an die ESTV übermitteln. Hinsichtlich der Regelungen zum Automatischen Informationsaustausch erscheint eine solche Ausnahmebestimmung indes nicht notwendig.

IV. Sonstiges

Hinsichtlich der weiteren vorgesehenen Anpassungen hat die Städtische Steuerkonferenz keine Anmerkungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Bruno Fässler
Präsident Städtische Steuerkonferenz

Monsieur Ueli Maurer
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Paudex, le 8 octobre 2019
JHB/dv

Loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d impôts

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous donnons suite à votre courrier du 21 juin dernier relatif à l'ouverture de la procédure de consultation relative à l'objet mentionné sous rubrique. Nous vous faisons part de nos remarques et commentaires.

1. Remarques générales

L'évolution des techniques rend le recours aux procédures électroniques de plus en plus fréquent, voire commun, lorsqu'il ne devient pas la règle. Dès lors, il convient d'aménager et d'encadrer les procédures, notamment fiscales, non seulement dans un but de simplification administrative, mais aussi dans le respect de l'autonomie de décision des contribuables, qui doivent autant que faire se peut pouvoir gérer de façon simple leurs relations avec l'autorité fiscale, sans que ce commerce leur impose des frais ou des complications.

Nous relevons cependant d'emblée que les nouvelles dispositions trouvent leur origine dans une motion Schmid qui visait à supprimer l'obligation de signer la déclaration d'impôt. Or, le projet mis en consultation va bien au-delà de la simple suppression de la signature physique, puisqu'il propose notamment que le Conseil fédéral puisse contraindre certains contribuables à n'utiliser plus que la voie électronique dans leurs rapports avec l'autorité fiscale. Cet élément sera abordé plus en détail ci-dessous.

Nous relevons également que le rapport à l'appui de la consultation est particulièrement lacunaire, voire muet, sur la question de la gestion des risques de la transmission électronique, sur sa protection contre un usage abusif, sur celle de la conservation des données dans le temps ainsi que sur les responsabilités en cas d'erreur ou de dysfonctionnements dans la communication. Or, la motion Schmid demandait expressément que la question des risques soit analysée lors de la procédure législative.

Compte tenu de ce qui précède, nous pouvons cependant entrer en matière sur ce projet qui, dans ses grandes lignes, se révèle porteur d'éléments de simplification.

2. Remarques particulières

Nous relevons en particulier les éléments suivants :

LIFD

S'agissant de la loi sur l'impôt fédéral direct, nous considérons qu'il y a lieu de préserver le fédéralisme fiscal et donc que les cantons continuent à régler les dispositions qui concernent les contribuables domiciliés sur leur territoire, qu'il s'agisse de l'exécution de l'impôt fédéral direct ou de la perception des impôts cantonaux. Cela comporte également les normes procédurales en la matière.

Nous sommes également favorables à ce que les cantons ne notifient des documents aux contribuables sous forme électronique qu'avec l'accord de ceux-ci. Il ne saurait être question de le leur imposer.

LHID art 72

Il ne nous paraît pas déraisonnable que le législateur continue à s'interroger sur le moment où l'entrée en vigueur de nouvelles dispositions doit intervenir dans les cantons. En effet, selon les dispositions, un délai plus ou moins long peut être nécessaire. Nous ne sommes dès lors pas favorables à unifier à deux ans le délai avec possible dérogation.

LIA, LT, LTVA, LAAF, LEAR et LEDPP

Nous relevons que les nouvelles dispositions concernent avant tout, sinon exclusivement, des contribuables dont on doit attendre qu'ils disposent déjà des moyens électroniques nécessaires à une transmission dématérialisée de documents. Leur imposer dès lors de communiquer par voie électronique uniquement ne nous paraît pas disproportionné et peut raisonnablement être exigé. Il n'en serait pas de même si les contribuables visés étaient des personnes physiques auxquelles on ne peut à notre sens imposer d'effectuer les transactions par voie électronique.

Nous relevons aussi avec satisfaction que le rapport expose expressément que la procédure électronique ne doit pas instaurer des exigences plus élevées que celles du droit en vigueur. Cela doit être valable tant sur le plan des programmes utilisés, de la configuration technique requise ou du niveau de détail des données exigées.

LIA art 36a et 38 al.4

Lors de la consultation relative à la modification de la loi fédérale sur l'assurance vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités), nous nous sommes opposés à une telle utilisation systématique, notamment du fait d'absence de garantie suffisantes sur le plan de la protection des données et au motif que le contrôle démocratique serait quasiment vidé de sa substance.

Dès lors, si nous pouvons comprendre et approuver l'introduction de l'article 38 al.4 LIA qui porte sur l'utilisation du numéro AVS lors de la déclaration de prestations en capital, ce qui est de nature à améliorer l'identification du bénéficiaire, il ne nous paraît pas souhaitable d'autoriser de manière systématique, par les autorités fiscales, l'usage du numéro AVS.

3. Conclusions

Bien que les aspects liés à la sécurité ne puissent pas forcément être inclus dans les dispositions légales mises en consultation, nous regrettons que le rapport à l'appui des modifications soit muet sur les questions pourtant fondamentales de la gestion des risques de la transmission électronique, sur sa protection contre un usage abusif, sur celle de la conservation des données dans le temps ainsi que sur les responsabilités en cas d'erreur ou de dysfonctionnements dans la communication.

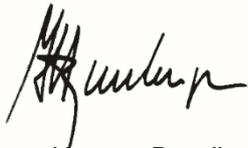
Or, la motion Schmid demandait expressément que la question des risques soit analysée lors de la procédure législative.

Cela étant, nous entrons cependant en matière en insistant sur le fait que la présente loi ne doit pas écorner le fédéralisme fiscal et donc doit respecter les compétences et l'autonomie des cantons, y compris sur le plan procédural.

En outre, nous attachons une grande importance à ce que l'introduction de procédures électroniques n'instaure pas d'exigences plus élevées que celles demandées par le droit en vigueur et que l'accord du contribuable à la transmission électronique soit autant que possible recherché, hormis lorsqu'il s'agit d'intermédiaires professionnels ou d'assujettis disposant déjà des structures informatiques nécessaires.

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez prêtée à nos lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Centre Patronal



Jean-Hugues Busslinger
Directeur du département
de la politique générale



Avant-projet de la loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Questionnaire de consultation

Position du: Centre Patronal

Remarque préliminaire : Si, dans l'ensemble, nous pouvons entrer en matière sur le projet, nous relevons que le rapport à l'appui de la consultation est particulièrement lacunaire sur la question de la gestion des risques de la transmission électronique, sur leur protection contre un usage abusif, sur celle de la conservation des données dans le temps ainsi que sur les responsabilités en cas d'erreur ou de dysfonctionnements dans la communication. Or, la motion Schmid demandait expressément que la question des risques soit analysée lors de la procédure législative. Pour le surplus, nous renvoyons à notre prise de position écrite.

I. Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct (LIFD)

1.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique?
Réponse	Nous y sommes favorables. En effet, du fait du fédéralisme fiscal qu'il convient de préserver, nous considérons que les cantons doivent continuer à régler les dispositions qui concernent les contribuables domiciliés sur leur territoire, qu'il s'agisse de l'exécution de l'impôt fédéral direct ou de la perception des impôts cantonaux. Cela comporte également les normes procédurales en la matière.

2.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	Nous y sommes favorables

3.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci?
Réponse	Nous y sommes favorables. Il nous paraît en effet essentiel que l'accord du contribuable soit recherché pour que la notification de documents soit effectuée par voie électronique. Il ne saurait être question de le leur imposer.

4.	Autres remarques concernant les modifications de la LIFD?
Réponse	Pas d'autre remarque.

II. Loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes (LHID)

5.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification du contribuable et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits (par ex. la déclaration d'impôt) par voie électronique? (<i>Renvoi à la réponse à la question 1 possible</i>)
Réponse	Voir notre réponse à la question 1

6.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature? (<i>Renvoi à la réponse à la question 2 possible</i>)
Réponse	Voir notre réponse à la question 2

7.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux contribuables sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci? (<i>Renvoi à la réponse à la question 3 possible</i>)
----	---

Réponse	Voir notre réponse à la question 3
---------	------------------------------------

8.	Comment jugez-vous la proposition de simplifier les dispositions d'exécution (<i>P-art. 72 LHID</i>) en prévoyant dorénavant une disposition finale d'ordre général et en abrogeant les dispositions transitoires (<i>art. 72a à 72s et 72u à 72w</i>)?
Réponse	Il ne nous paraît pas déraisonnable que le législateur continue à s'interroger sur le moment où l'entrée en vigueur de nouvelles dispositions doit intervenir dans les cantons. En effet, selon les dispositions, un délai plus ou moins long peut être nécessaire. Nous ne sommes dès lors pas favorables à unifier à deux ans le délai avec possible dérogation.

9.	Autres remarques concernant les modifications de la LHID?
Réponse	Pas d'autre remarque

- III. Loi fédérale sur l'impôt anticipé (P-art. 34a et 35a)**
Loi fédérale sur les droits de timbre (P-art. 41a)
Loi fédérale sur la TVA (P-art. 65a)
Loi fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale (P-art. 4a LAAF)
Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (P-art. 28a LEAR)
Loi fédérale sur l'échange international automatique des déclarations pays par pays des groupes d'entreprises multinationales (art. 22a LEDPP)

10.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut prescrire l'exécution par voie électronique et régler à cet effet les modalités?
Réponse	Nous relevons que les nouvelles dispositions concernent avant tout, sinon exclusivement, des contribuables dont on doit attendre qu'ils disposent déjà des moyens électroniques nécessaires à une transmission dématérialisée de documents. Leur imposer dès lors de communiquer par voie électronique uniquement ne nous paraît pas disproportionné et peut raisonnablement être exigé. Il n'en se-

	rait pas de même si les contribuables visés étaient des personnes physiques auxquelles on ne peut à notre sens imposer d'effectuer les transactions par voie électronique.
--	--

11.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle le Conseil fédéral peut, en cas de procédures électroniques, fixer les règles relatives à l'observation d'un délai en dérogation à la PA?
Réponse	Nous pouvons soutenir cette proposition mais nous nous demandons s'il ne serait pas plus adéquat de la prévoir dans la PA plutôt que dans la Loi sur les droits de timbre.

12.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'AFC doit assurer l'identification des personnes concernées et l'intégrité des données en cas de transmission d'écrits par voie électronique?
Réponse	Nous soutenons cette proposition.

13.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature?
Réponse	Nous soutenons cette proposition.

14.	Autres remarques?
Réponse	Pas d'autre remarque.

IV. Loi fédérale sur l'impôt anticipé

15.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les autorités fiscales de tous les échelons sont habilitées à utiliser systématiquement le numéro AVS (art. 36a,
-----	---

	<i>al. 2, LIA) et les compagnies d'assurance sont tenues d'utiliser le numéro AVS lors de la déclaration de prestations en capital (P-art. 38, al. 4, LIA)?</i>
Réponse	<p>Lors de la consultation relative à la modification de la loi fédérale sur l'assurance vieillesse et survivants (utilisation systématique du numéro AVS par les autorités), nous nous sommes opposés à une telle utilisation systématique, notamment du fait d'absence de garantie suffisant sur le plan de la protection des données et que le contrôle démocratique serait quasiment vidé de sa substance.</p> <p>Dès lors, si nous pouvons comprendre et approuver l'introduction de l'article 38 al.4 LIA qui porte sur l'utilisation du numéro AVS lors de la déclaration de prestations en capital, ce qui est de nature à améliorer l'identification du bénéficiaire, il ne nous paraît pas souhaitable d'autoriser de manière systématique, par les autorités, l'usage du numéro AVS.</p>

16.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle la personne soumise à l'obligation de déclarer au sens de l'art. 19 peut reporter le versement de la prestation d'assurance due contractuellement jusqu'à réception du numéro AVS sans être pour autant en demeure (<i>P-art. 38, al. 5, LIA</i>)?
Réponse	Nous pouvons approuver cette disposition.

17.	Autres remarques concernant les modifications de la LIA?
Réponse	Pas d'autre remarque.

V. Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir

18.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle l'identification de l'assujetti et l'intégrité des données doivent être assurées conformément au droit cantonal en cas de transmission d'écrits par voie électronique (<i>P-art. 30a, al. 1</i>)?
Réponse	Nous approuvons cette proposition.

19.	Comment jugez-vous la proposition de faire confirmer électroniquement par l'assujetti les données transmises par voie électronique lorsque le droit en vigueur exige la forme écrite ou une signature (<i>P-art. 30a, al. 2</i>)?
Réponse	Nous approuvons cette proposition.

20.	Comment jugez-vous la proposition selon laquelle les cantons peuvent prévoir la notification de documents aux assujettis sous forme électronique avec l'accord de ceux-ci (<i>P-art. 30a, al. 3</i>)?
Réponse	L'accord du contribuable est essentiel. Dès lors, nous pouvons approuver cette proposition.

VI. Mise en œuvre

21.	Avez-vous des remarques concernant la mise en œuvre pratique de ces modifications de lois?
Réponse	

Interlocuteur en cas de questions concernant le questionnaire complété:

Nom / prénom: Busslinger Jean-Hugues [prière de compléter]
 Numéro de téléphone: 058 796 33 65 [prière de compléter]
 Adresse électronique: jbusslinger@centrepatronal.ch [prière de compléter]

Prière d'envoyer le questionnaire complété à: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Département fédéral des Finances

A l'att. de Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Genève, le 14 octobre 2019
3414/KE - FER N°37-2019

Loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Monsieur le Conseiller fédéral,

La Fédération des Entreprises Romandes (FER) a pris connaissance avec intérêt du projet susmentionné, et vous prie de trouver ci-après sa position d'ordre général.

En préambule, nous tenons à exprimer notre soutien de principe aux efforts menés par l'administration fédérale pour faciliter les échanges par voie électronique entre les autorités, la population, et les entreprises.

Pour l'administration fiscale (AFC), la numérisation vise à améliorer la qualité des écrits émanant des clients et du travail de l'AFC, à décharger les collaborateurs des tâches répétitives, à accroître la convivialité de l'AFC, et à moderniser les relations de cette dernière avec la clientèle. Si ces objectifs méritent d'être soutenus, il convient toutefois de rappeler que les projets de numérisation doivent impérativement prendre en compte les besoins et les attentes réels des contribuables. L'administration se doit de proposer des outils numériques de qualité, de sorte que les contribuables choisiront spontanément de les utiliser.

Avec ce projet, le Conseil fédéral crée les conditions juridiques pour que l'AFC puisse envoyer et recevoir les données nécessaires en ligne. Nous apportons de manière générale notre soutien à ce projet, qui apporte une certaine simplification et laisse une large marge de manœuvre aux cantons, dans leurs domaines de compétence. Nous rappelons cependant les éléments susmentionnés, s'agissant des avantages que le contribuable doit retirer de tels projets. Nous tenons par ailleurs à rappeler l'importance de maîtriser les éventuels risques inhérents à une transmission électronique, et la nécessité pour l'administration fédérale de documenter les gains d'efficacité qu'elle compte retirer de ces changements.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre très haute considération.


Blaise Matthey
Secrétaire général


Catherine Lance Pasquier
Directrice adjointe, Dpt Politique générale
FER Genève

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Steuergesetzgebung
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 10. Oktober 2019

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrte Frau Bischoff

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 21. Juni 2019 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum ausgearbeiteten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

1. Einleitung

Unserem Verband gehören neben den grossen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen rund 850 mittelgrosse und kleine Treuhand- und Revisionsunternehmen an. Unsere Mitglieder pflegen in ihrer Beratungstätigkeit für ihre Kunden einen regelmässigen Kontakt zu den kantonalen Steuerbehörden wie auch zur ESTV, weshalb sie durch die vorgesehenen Gesetzesänderungen in ihrer Tätigkeit unmittelbar betroffen sind. Wir unterstützen in diesem Zusammenhang die generelle Stossrichtung zur Digitalisierung der Prozesse.

In der Beilage senden wir Ihnen gerne den Fragebogen zur Vernehmlassung mit unseren Antworten und erlauben uns, weitere Anmerkungen zur Gesetzesvorlage wie folgt zu unterbreiten:

2. Grundsätzliche Vorbemerkung

Generell sind wir bestrebt, die Digitalisierung des gesamten Interaktionsprozesses zwischen Steuerpflichtigen und den von ihnen bevollmächtigten Beratern wie Treuhänder, Steuerberater usw. und den Steuerbehörden zu unterstützen und dabei schweizweit einheitlich zu gestalten. Dabei soll die Autonomie der Kantone in der Ausgestaltung des Steuersystems (Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge etc.) gewahrt bleiben. Der Vorschlag zielt auf eine Vereinheitlichung der Prozesse ab und erfordert in den Kantonen demzufolge keine substanziellen Regelungen mehr.

3. Beibehaltung des Artikel 71 Absatz 3 StHG

Eine Harmonisierung wie in diesem Absatz festgehalten, wurde in der Praxis zwar bis heute nicht umgesetzt. Die Streichung ist trotzdem sehr problematisch, da dadurch auch jegliche Rechtsgrundlage für eine zukünftige Harmonisierung und Standardisierung der formellen Prozesse entzogen würde. Die Bestimmung sollte entsprechend ergänzt werden, um den Herausforderungen der Digitalisierung gerecht zu werden:

- Einheitliche Formulare resp. einheitliche elektronische Formate
- Einheitliche Schnittstellen
- Einheitliche Verfahrensabläufe bei einem Beizug von beauftragten Beratern
- Erweiterung der Anwendbarkeit nebst Steuererklärungen um Veranlagungsverfügungen, Fristenmanagement und der Verwaltung von Vollmachten.

Um auf Gesetzesebene eine Technologieneutralität sicherzustellen, sollte nebst der Möglichkeit der standardisierten Einreichung von Steuerdaten bei den Steuerbehörden auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Steuerpflichtige und deren Berater die Daten über anerkannte Plattformen (wie z.B. Swisdec) den Steuerbehörden zur Verfügung stellen können.

4. Generelle Regelung der Verfahrensabläufe im Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Gesetzesvorlage sieht Anpassungen im VStG, StG, MWSTG, StAhiG, AIAG und ALBAG vor, die die steuerpflichtigen Personen verpflichten sollen, mit den Bundesbehörden ausschliesslich elektronisch zu verkehren, was wir sehr begrüssen. Die erwähnten Bundesgesetze verweisen für die weiteren Verfahrensvorschriften auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Deshalb sollten auch die neuen Regelungen in diesem Sinne direkt im VwVG geregelt werden.

5. Einheitliche Lösung der Verfahrensabläufe und deren Regelung auf Bundesebene (Artikel 38a Absatz 1 StHG)

In der aktuellen Situation haben Anbieter von Software und Clouddienstleistungen ihre Lösungen auf die einzelnen Kantone individuell anzupassen. Eine effiziente Bearbeitung, der Aufbau und die Entwicklung von entsprechenden Schnittstellen lohnt kaum und Innovationen werden gehemmt. Das Ziel sollte sein, dass es nur einen Prozess in der gesamten Schweiz für alle Steuerarten gibt, nicht hingegen kantonale unterschiedliche. Dies sollte auf Bundesebene geregelt werden und Artikel 38a Absatz 1 StHG des Vorentwurfs entsprechend umformuliert werden. Die Autonomie der Kantone über die materiellen Aspekte der Steuergesetzgebung soll gewahrt bleiben; betreffend Verfahren und elektronische Prozesse soll jedoch eine bundesweit einheitliche Lösung für verbindlich erklärt werden.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachbereich Steuern



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: EXPERTsuisse

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	<p>In Übereinstimmung mit Artikel 102 Absatz 2 DBG sorgt die ESTV für die einheitliche Anwendung dieses Gesetzes. Sie erlässt die Vorschriften für die richtige und einheitliche Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer. Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.</p> <p>Das erklärte Ziel des Vorentwurfs ist die Einführung durchgehender Prozesse, die die Abwicklung von Geschäftsfällen ohne manuellen Eingriff über die ganze Prozesskette erlauben und auch als Standardvorgehen eingeführt sind.</p> <p>Zur Erreichung dieses Ziels sind wir der Meinung, dass es Sache des Bundes sein müsste, in den Kantonen allgemeine technische und organisatorische Standards festzulegen, um eine einheitliche "elektronische Verwaltungslandschaft" zu schaffen.</p> <p>Die Identifizierung der Mitwirkenden und die Datenintegrität sind daher nach Bundesrecht und nicht nach kantonalem Recht zu gewährleisten. Dies entzieht den kantonalen Steuerbehörden nicht die Kompetenzen, gleichgültig, ob es sich um die Vollstreckung der direkten Bundessteuer oder die Erhebung der direkten kantonalen Steuern handelt. Diese technische Standardisierung ist auch für die Kantone von Vorteil, die einen gemeinsamen Standard anwenden können, um so Informationen über Steuerzahler mit steuerlichen Anknüpfungspunkten in mehreren Kantonen besser zu übermitteln und auszutauschen.</p>
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wie oben erwähnt, sind wir der Meinung, dass es die Bundes- und nicht die kantonale Behörde sein sollte, die bei elektronischer Übermittlung eine elektronische Bestätigung der Daten vom Steuerpflichtigen anstelle der Signatur vorsehen kann.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wie oben erwähnt, sind wir der Ansicht, dass es Sache des Bundes ist, einheitliche Regeln zu erlassen, die es der Steuerbehörden ermöglichen, dem Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine zusätzliche Bemerkung.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 1.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 2.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Siehe Antwort zu Frage 3.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir begrüßen diese Vereinfachung.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir sind entschieden gegen die Aufhebung von Artikel 71 Absatz 3 StHG.</p> <p>Es ist in der Tat bedauerlich, dass die Verwendung schweizweit einheitlicher Formulare für Steuererklärungen und deren Anhänge ungeachtet der Gründe nie vollständig umgesetzt wurde.</p> <p>Wir sind der festen Meinung, dass elektronische Verfahren in allen Schweizer Kantonen und auf der Ebene des Bundes einheitlich sein sollten. Es ist daher erforderlich, Artikel 71 Absatz 3 StHG zu ergänzen, in dem dort darauf hingewiesen wird, dass die Steuererklärungen und ihre Anhänge auf der Grundlage eines einheitlichen digitalen Formats erstellt werden, das in den E-Government-Standards festgelegt ist. In der Tat vereinfacht die Standardisierung den Datenaustausch.</p> <p>Wir stellen fest, dass einige Standards bereits genehmigt und veröffentlicht wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eCH-0119: E-Tax Filing, der das Austauschformat für die Steuermeldung der natürlichen Personen, basierend auf dem vereinheitlichten Satz von Musterformularen der Schweizerischen Steuerkonferenz, beschreibt. Für die Anpassung an die kantonalen Gegebenheiten sind klare Vorgaben enthalten. - eCH-0196: E-Steuerauszug, der das Austauschformat zum elektronischen Steuerauszug beschreibt. Dieser wird den natürlichen Personen mit Steuerdomizil Schweiz von den Finanzinstituten für die Zwecke des Privatvermögens zur Verfügung gestellt. - eCH-0229: Steuerdeklarationsdaten juristische Personen, der das Austauschformat für die Steuermeldung der juristischen Personen, basierend auf dem vereinheitlichten Satz von Musterformularen der Schweizerischen Steuerkonferenz, beschreibt. Für die Anpassung an die kantonalen Gegebenheiten sind klare Vorgaben enthalten. <p>Die Verpflichtung der Kantone und des Bundes zur Anwendung von elektronischen Standardformularen ermöglicht es, die notwendigen Voraussetzungen für die Digitalisierung im Steuerbereich zu schaffen. Es erlaubt auch einen Arbeitsmodus, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es vereinfacht Prozesse und steigert die Effizienz der Steuerverwaltungen in unserem Land. Es verbessert die Rahmenbedingungen für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle im Kontext der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft, insbesondere für Steuerpflichtige (natürliche oder juristische Personen) und deren Beauftragte, die diese bei der Einhaltung der Steuervorschriften unterstützen.</p>

- III. **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Wir stimmen diesem Vorschlag zu. Es ist notwendig, so bald wie möglich eine Arbeitsmethode einzurichten, die dem gegenwärtigen Stand der Technik entspricht. Durch die Digitalisierung im Steuerbereich können sowohl im Interesse der Steuerbehörden als auch der Steuerpflichtigen bzw. ihrer Beauftragten einfachere und effizientere Prozesse definiert werden.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Wir unterstützen diesen Vorschlag. Vom Standpunkt der Gesetzgebungstechnik aus muss diese Frage jedoch direkt in Artikel 21a Absatz 4 VwVG behandelt werden, der sich auf die Bereiche bezieht, in denen der Bundesrat die Modalitäten von Artikel 21a Absätze 1 bis 3 VwVG regelt. Die vom Bundesrat verabschiedeten Ausführungsbestimmungen werden dann in die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV) aufgenommen.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Siehe Antwort auf Frage 1.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Siehe Antwort auf Frage 2. Jede Abweichung von der Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Signatur gemäss Artikel 21a Absatz 2 VwVG muss unserer Meinung nach in Artikel 21a Absatz 4 VwVG aufgenommen werden, wie in Antwort zu Frage 11 erwähnt.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Der Vorentwurf sieht ferner vor, dass der Bundesrat im Falle der elektronischen Eröffnung einer Verfügung abweichend von Artikel 34 Absatz 1bis VwVG den Zeitpunkt regeln kann, in dem diese als eröffnet gilt. Aus Sicht der Gesetzgebungstechnik ist dieser Punkt unserer Meinung nach direkt in Art. 34 Absatz 1bis VwVG zu behandeln, der sich insbesondere auf die Regeln bezieht, die der Bundesrat in Bezug auf die elektronische Eröffnung einer Verfügung erlassen kann. Die Implementierung sollte in VeÜ-VwV erfolgen. Art. 65a Abs. 4 MWSTG ist insbesondere im Zusammenhang mit Steuerstellvertretungen gemäss Art. 67 MWSTG sehr zu begrüessen. Sie ermöglicht ihnen bei der Abwicklung ihrer Mandate mühelos die Zustimmung der vertretenen Steuerpflichtigen einzuholen. Allenfalls wäre die Bestimmung gesetzgebungstechnisch in Art. 21a Absatz 4 VwVG als Ausnahme aufzunehmen.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir unterstützen diesen Vorschlag.

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir unterstützen diesen Vorschlag.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Im Übrigen verweisen wir auf die bisherigen Fragen, insbesondere die Bestätigung der elektronisch übermittelten Angaben durch den Steuerpflichtigen oder den Antragsteller und die Identifizierung des Antragstellers bzw. die Datenintegrität. Auch an dieser Stelle ist anzumerken, dass es Sache des Bundes und nicht der Kantone ist, die Identifikation und Integrität zu gewährleisten.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Siehe Antwort auf Frage 1.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Siehe Antwort auf Frage 2.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Siehe Antwort auf Frage 3.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	<p>Die Digitalisierung im Steuerbereich muss gefördert werden, damit einfachere und effizientere Prozesse definiert werden können. Dies liegt sowohl im Interesse der Steuerbehörden als auch der Steuerpflichtigen, einschliesslich deren Beauftragten.</p> <p>Es ist daher wichtig, dass den Kantonen eine angemessene Frist eingeräumt wird, um die E-Government-Standards in Bezug auf Steuererklärungen und deren Anhänge anzuwenden.</p>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Cousins-Leuker Christiana

Telefon-Nummer: 058 206 05 23

E-Mail-Adresse: Christiana.Cousins-Leuker@expertsuisse.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 14.10.2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21.06.2019 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich eröffnet. Wir nehmen im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Bestrebungen, Verfahren und Prozesse im Steuerbereich vermehrt elektronisch abzuwickeln. Entscheidend muss sein, dass die elektronische Abwicklung im Vergleich zur heutigen Situation zu einer wesentlichen administrativen Vereinfachung und Entlastung sowohl auf Seiten der Steuerbehörden wie auch auf Seiten der Steuerpflichtigen führt. Ferner dürfen die elektronischen Verfahren nicht zu höheren Kosten und/oder Gebühren führen. Ansonsten ist auf elektronische Verfahren zu verzichten.

Bei der heutigen Abwicklung haben es die Steuerpflichtigen weitgehend in der Hand, ihre administrativen Pflichten zu erfüllen. Bei einer elektronischen Abwicklung sind die Steuerpflichtigen darauf angewiesen, dass die Systeme auch einwandfrei funktionieren. Wie die Erfahrung zeigt, ist dies nicht immer der Fall. Ferner bedürfen elektronische Verfahren einer gewissen Standardisierung, was Spezialfällen nicht gerecht wird. Auch diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

2. Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

2.1. DBG und StHG

Es ist zu begrüßen, dass für den Bereich der direkten Steuern im Wesentlichen auf die bestehenden kantonalen Regelungen betreffend das elektronische Verfahren verwiesen bzw. abgestützt wird. Nur schon gestützt auf die Tatsache, dass die von den Kantonen eingesetzten Systeme unterschiedlich sind, bedingen einen Verweis auf die kantonalen Regelungen.

2.2. Verpflichtung im Bereich der indirekten Steuer

TREUHAND|SUISSE lehnt es ab, dass im Bereich der indirekten Steuern die Verpflichtung eingeführt werden kann, mit der Eidg. Steuerverwaltung elektronisch zu kommunizieren. Dies stellt einen zu weitgehenden Eingriff in die Handlungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen dar. Ferner ist damit die Gefahr verbunden, dass von Seiten der Verwaltung Standards und Systeme vorausgesetzt werden, welche die Wirtschaft mit weiterem administrativen Aufwand und Kosten belasten.

Die Erfahrung in den Kantonen zeigt, dass die elektronischen Systeme verwendet werden, wenn diese in der Handhabung überzeugen. Dies muss das oberste Ziel von elektronischen Verfahren sein, ansonsten ist auf diese zu verzichten. Dieses Ziel ist nicht nur die oberste Maxime, sondern soll für die Verwaltung auch Antrieb und Motivation sein, die elektronischen Systeme benutzerfreundlich auszugestalten. Auch diesbezüglich zeigt es sich leider, dass bei der Konzeption solcher Systeme nicht konsequent auf die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen geachtet wird, sondern Bedürfnisse der Verwaltung in den Vordergrund gestellt werden. Bei einem Zwang zur Benutzung der elektronischen Verfahren könnten die Steuerpflichtigen dieser Problematik nicht ausweichen, und die Verwaltung könnte veranlasst sein, am unbefriedigenden Zustand nichts zu ändern.

Es ist eine Tatsache, dass die elektronischen Systeme nicht immer einwandfrei funktionieren. Falls eine Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Systeme vorgeschrieben werden sollte, so muss konsequenterweise auch geregelt werden, wie Steuerpflichtige in solchen Situationen ihre Verfahrensrechte wahren und ihre Verfahrenspflichten erfüllen können, wenn die Systeme nicht funktionieren. Solche Regelungen wären wohl kompliziert, was ein weiterer Grund dafür ist, auf die Verpflichtungen zur Nutzung der elektronischen Kanäle zu verzichten.

Wenn wider Erwarten an der Einführung einer Verpflichtung festgehalten wird, so kann aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Handlungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen nicht der Bundesrat mittels Verordnung dafür zuständig sein, sondern eine Verpflichtung müsste vom Gesetzgeber explizit und in sachlicher Hinsicht klar statuiert werden.

2.3. Identifikation der Steuerpflichtigen

Was die Identifikation der Steuerpflichtigen im elektronischen Verfahren anbelangt, so ist es wichtig, die Prozesse auf das Wesentliche zu beschränken und kostengünstig auszugestalten.

TREUHAND|SUISSE ist entschieden dagegen, das für Zwecke der Identifikation bei den Steuerpflichtigen Kosten oder Gebühren anfallen. Bestehenden Lösungen in den Kantonen sind heute kostenneutral ausgestaltet.

3. Weitere Ausführungen

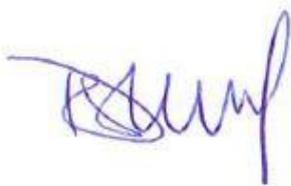
Wie bereits eingangs erwähnt, begrüsst TREUHAND|SUISSE die Bestrebungen, die Prozesse mit elektronischen Verfahren zu vereinfachen und zu optimieren. Dies kann jedoch nicht nur auf den Steuerbereich beschränkt bleiben.

Jedes Jahr gegen das Jahresende werden die Unternehmen mit verschiedenen Formularen für die Lohndeklarationen von den Ausgleichskassen, Unfallversicherungen, etc. bedient. Bei einer Vereinheitlichung der Formulare und der elektronischen Abwicklung könnte viel Aufwand eingespart werden. Seit einigen Jahren bietet SWISSDEC eine Möglichkeit den administrativen Aufwand zu minimieren. Diese Software ist jedoch kostenpflichtig und nicht mit allen Herstellern von Lohnbuchhaltungsprogrammen kompatibel.

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Erwägungen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: TREUHAND|SUISSE

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Zu begrüßen

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Das geltende Recht betreffend Unterschrift, etc. muss angepasst werden. Es kann, wie kantonalen Lösungen zeigen, mit Eingangsbestätigungen und dgl. gearbeitet werden. Ferner gilt es zu vermeiden, dass für die Erfüllung von formellen Kriterien die Systeme kompliziert ausgestaltet werden. Schliesslich stellt sich die Frage, wie heute die Echtheit von Unterschriften überprüft werden soll – unseres Erachtens ist dies im Massenverfahren gar nicht möglich.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Zu begrüßen

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Soweit notwendig muss das DBG i.S. Unterschrift, etc. angepasst werden, um einfache Prozesse im elektronischen Verkehr zu ermöglichen. Kantonale Beispiele bzw. Vorlagen bestehen.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Verweis Antwort zu Frage 1

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Verweis auf Antworten zu Fragen 2 und 4

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Verweis auf Antwort zu Frage 3

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Es ist wichtig, dass den Kantonen Übergangsfristen eingeräumt werden.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Keine

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)
 Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
 Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
 Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)**

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Dieser Vorschlag wird abgelehnt. Zur Begründung wird auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Das Gebot der Einheit der Rechtsordnung ist einzuhalten. Es darf nicht zu Unklarheiten und Abweichung bei den Fristen kommen. Zudem kann dazu nicht der Bundesrat bevollmächtigt sein – dies wäre Sache des Gesetzgebers.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den direkten Steuern verwiesen.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den direkten Steuern verwiesen.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Keine

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitalleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Möglich.

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Abgelehnt

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Keine

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den direkten Steuern verwiesen.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den direkten Steuern verwiesen.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Zu begrüssen

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Es wird auf die schriftliche Stellungnahme verwiesen.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Balaban Branko

Telefon-Nummer: 041 544 91 43

E-Mail-Adresse: branko.balaban@tax-team.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: . Piratenpartei Schweiz

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Da es bei den direkten Steuern um eine Staatliche Aufgabe handelt so ist dies legitim. Wir fordern eine Mindestanforderung der Verschlüsselung und der Authentifizierung direkt im Bundesgesetz.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Es muss hier sichergestellt werden das die Übermittlung mit einer Digitalen Signatur erfolgt welche den Sender anstelle der Unterschrift klar identifiziert. Eine Verschlüsselung ist zu prüfen.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Dies ist ein Bedürfnis der Bevölkerung. Wir fordern hier jedoch die Einschränkung dass dies nur Verschlüsselt (Serverlogin, Verschlüsselung via E-Mail) und nicht offen und unverschlüsselt versandt werden darf.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Es braucht zusätzlich ein Gesetz welches den Betrieb der Dienstleistung auf Servern der entsprechenden Ebene Hoheitlich vorsieht.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich)</i>
Antwort	Es muss hier festgehalten werden dass diese nur Verschlüsselt übermittelt werden dürfen.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich)</i>
Antwort	Es muss hier sichergestellt werden das die Übermittlung mit einer Digitalen Signatur erfolgt welche den Sender anstelle der Unterschrift klar Identifiziert. Eine Verschlüsselung ist zu prüfen.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich)</i>
Antwort	Dies ist ein Bedürfnis der Bevölkerung. Wir fordern hier jedoch die Einschränkung dass dies nur Verschlüsselt (Serverlogin, Verschlüsselung via E-Mail) und nicht offen und unverschlüsselt versandt werden darf.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)
 Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
 Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
 Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)**

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	gut

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	gut

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Gut, solange dies in staatlicher Hoheit bleibt. Die weitere Frage ist, wie es genau sichergestellt wird.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Grundsätzlich gut, jedoch müssen dort Fragen der digitalen Signatur und deren Sicherheit gelöst werden.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Sehr gut, das schafft mehr Transparenz

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	gut

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	gut

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Grundsätzlich gut, jedoch müssen dort Fragen der digitalen Signatur und deren Sicherheit gelöst werden.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	gut

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Verschlüsselung der Daten sowie Identitäten muss sichergestellt sein!

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname:Steffen Oldenburg.

Telefon-Nummer: [bitte ausfüllen]

E-Mail-Adresse:Steffen.Oldenburg@piratenpartei.chen]

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Schweizerischer Städteverband
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Monbijoustrasse 8
Postfach
3001 Bern

25. September 2019 SR.19.580-2

Vernehmlassung betreffend Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrte Frau Amstutz

Wir danken Ihnen für Möglichkeit, zur Vernehmlassungsvorlage des Bundes betreffend Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Stellung nehmen zu können. Der Stadtrat begrüsst und unterstützt die Stossrichtung der Vernehmlassungsvorlage. Die Möglichkeit der medienbruchfreien elektronischen Kommunikation mit den Steuerbehörden entspricht bereits seit einiger Zeit einem Kundenbedürfnis. Die Schaffung der Möglichkeit, dass die Steuerbehörden der Kundin / dem Kunden mit deren / dessen Einverständnis Dokumente, insbesondere auch Verfügungen und Entscheide, in elektronischer Form zustellen, ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Ebenso die Möglichkeit des Verzichts auf eine handschriftliche Unterzeichnung der Steuererklärung.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Änderungen und Anregungen vorzulegen:

1. Im Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG), im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), im Verrechnungssteuergesetz sowie im Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe soll eine Delegationsnorm zu Gunsten der Kantone geschaffen werden, wonach jene in ihren Steuergesetzen die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Steuerbehörden und der Verwendung bestimmter Portale vorsehen können. Voraussetzungen hierzu wären kumulativ das Vorhandensein der notwendigen IT auf Kantonsebene und der Zumutbarkeit der Pflicht zur vollständigen oder teilweisen elektronischen Vorgehensweise für die Betroffenen.

Aus Sicht des Stadtrates wäre wünschenswert, wenn auch im Bereich der direkten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern, Verrechnungssteuer) sowie der Wehrpflichtersatzabgabe eine Delegationsnorm festgeschrieben würde, aufgrund derer die Kantone die Möglichkeit erhalten, eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Steuerbehörden und der Verwendung bestimmter Portale zu statuieren, wie dies im Zuständigkeitsbereich der ESTV neu der Fall sein soll. Der Vorteil einer solchen Regelung läge darin, dass die Kantone den E-Weg ohne ein weiteres, zusätzliches Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene einführen könnten, wenn die Zeit hierzu reif ist; ein jeder Kanton in seinem Tempo. Hinzu käme die Signalwirkung einer solchen Regelung, nämlich das Bekenntnis zu einem E-Weg im Steuerbereich in der Schweiz.

2. Neben «Identifizierung» und «Datenintegrität» ist eine Regelung zur Sicherstellung der Datenvertraulichkeit durch die ESTV bzw. die Kantone in die einzelnen Steuererlasse aufzunehmen.

Wird der E-Weg im Steuerbereich forciert, so ist wichtig, dass der Urheber / die Urheberin bzw. der Absender / die Absenderin einer Eingabe zweifelsfrei feststeht (Identifizierung) und die Gewissheit besteht, dass die Daten vom Absender / von der Absenderin bis zum Empfänger / zu der Empfängerin nicht verändert wurden (Datenintegrität). Beides ist in der Gesetzesvorlage vorgesehen. Darüber hinaus ist aus Sicht des Stadtrates entscheidend, dass auch die Vertraulichkeit der Daten im elektronischen Verfahren durch die ESTV bzw. die Kantone sichergestellt ist. Eine solche Bestimmung fehlt in der Gesetzesvorlage.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Stadtrates

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

M. Künzle

A. Simon

Beilage: Fragebogen

Mailkopie an:

- info@staedteverband.ch
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: **Stadt Winterthur / ZH** (bitte Kanton/Organisation angeben)

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Da die direkte Bundessteuer von den Kantonen – teilweise in Zusammenarbeit mit den Gemeinden – veranlagt und bezogen wird, erachten wir es als sinnvoll, den Kantonen zu überlassen, sich für eine technische Umsetzung zu entscheiden und ihnen seitens des Bundes lediglich Minimalstandards wie «Identifizierung», «Datenintegrität» sowie zusätzlich - aus unserer Sicht zwingend - «Datenvertraulichkeit» vorzuschreiben.

2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir erachten den Vorschlag als sinnvoll.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	<p>Wir begrüßen die neu geschaffene Möglichkeit und sind überzeugt, dass diese einem Kundenbedürfnis entspricht.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es überdies wünschenswert, die Kundschaft – wie bei den im Zuständigkeitsbereich des Bundes liegenden Steuerverfahren – zu verpflichten, mit den Steuerbehörden elektronisch zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden. Als Voraussetzung hierzu würden wir ebenfalls das Vorliegen der notwendigen IT und die Zumutbarkeit der Pflicht zur vollständigen oder teilweisen elektronischen Vorgehensweise für die Betroffenen vorsehen.</p>

	Der Vorteil einer Regelung, welche die Kantone ermächtigt, in ihren Steuergesetzen eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Steuerbehörden und zur Nutzung bestimmter Portale zu statuieren, läge darin, dass die Kantone den E-Weg ohne ein weiteres – zusätzliches – Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene einführen könnten, wenn die Zeit hierzu reif ist. Hinzu käme die Signalwirkung einer solchen Regelung, nämlich das Bekenntnis zu einem E-Weg im Steuerbereich in der Schweiz.
4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Nein.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Hierzu verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 1.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Hierzu verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 2.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Hierzu verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 3.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir erachten den Vorschlag als sinnvoll.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	Nein.

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Wir begrüßen den Vorschlag.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Wir erachten es als sinnvoll, dass bei Bedarf andere technische Lösungen als die vom VwVG vorgesehenen realisiert werden können, auch wenn es uns wenig elegant erscheint, auf dem Verordnungsweg abweichende Bestimmungen zu einem Bundesgesetz zu erlassen. Allenfalls könnte es sinnvoll sein, im Rahmen dieser Gesetzesvorlage auch das VwVG anzupassen und darin die Regelungskompetenz an den Bundesrat zu delegieren.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Wir begrüßen den Vorschlag. Aus unserer Sicht ist darüber hinaus zwingend nötig, die ESTV zu verpflichten, auch die «Datenvertraulichkeit» sicherzustellen.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wir erachten den Vorschlag als sinnvoll.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Nein.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir erachten den Vorschlag als sinnvoll.

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir erachten den Vorschlag als sinnvoll.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Nein.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Da die Wehrpflichtersatzabgabe von den Kantonen erhoben wird, erachten wir es als sinnvoll, den Kantonen zu überlassen, sich für eine technische Umsetzung zu entscheiden und ihnen seitens des Bundes lediglich Minimalstandards wie «Identifizierung», «Datenintegrität» sowie zusätzlich - aus unserer Sicht zwingend - «Datenvertraulichkeit» vorzuschreiben.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Wir erachten den Vorschlag als sinnvoll.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Hierzu verweisen wir auf unsere Antwort zu Frage 3.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Nein

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Dr. Caroline Lüthi, Vorsteherin Steueramt

Telefon-Nummer: 052 267 52 41

E-Mail-Adresse: caroline.luethi@win.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Steuergesetzgebung
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Freiburg, 14. Oktober 2019
DBO/tho

Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrte Frau Bischoff

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Herr Bundesrat Ueli Maurer vom 21. Juni 2019 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zum ausgearbeiteten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

1 Einleitung

In der Beilage senden wir Ihnen gerne den Fragebogen zur Vernehmlassung mit unseren Antworten und erlauben uns, weitere Anmerkungen zur Gesetzesvorlage wie folgt zu unterbreiten:

2 Grundsätzliche Vorbemerkung

Generell sind wir bestrebt, die Digitalisierung des gesamten Interaktionsprozesses zwischen Steuerpflichtigen und den von ihnen bevollmächtigten Beratern wie Treuhänder, Steuerberater usw. und den Steuerbehörden zu unterstützen und dabei schweizweit einheitlich zu gestalten. Dabei soll die Autonomie der Kantone in der Ausgestaltung des Steuersystems (Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge etc.) gewahrt bleiben. Der Vorschlag zielt auf eine Vereinheitlichung der Prozesse ab und erfordert in den Kantonen demzufolge keine substanziellen Regelungen mehr.

3 Beibehaltung des Art. 71 Abs. 3 StHG

Eine Harmonisierung wie in diesem Absatz festgehalten, wurde in der Praxis bis heute nicht umgesetzt. Die Streichung ist nicht akzeptabel, da dadurch auch jegliche Grundlage für eine zukünftige Harmonisierung und Standardisierung der formellen Prozesse entzogen würde. Die Bestimmung soll jedoch an die Herausforderungen der Digitalisierung entsprechend erweitert werden:

- Einheitliche Formulare resp. einheitliche elektronische Formate
- Einheitliche Schnittstellen
- Einheitliche Verfahrensabläufe bei einem Beizug von beauftragten Beratern
- Erweiterung der Anwendbarkeit nebst Steuererklärungen auf Veranlagungsverfügungen, Fristenmanagement und der Beauftragung von Beratern (Vollmacht).

Um auf Gesetzesebene eine Technologieneutralität sicherzustellen, soll nebst der Möglichkeit der standardisierten Einreichung von Steuerdaten bei den Steuerbehörden auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass Steuerpflichtige und deren Berater die Daten über anerkannte Plattformen wie z.B. Swisdec den Steuerbehörden zur Verfügung stellen können.

4 Generelle Regelung der Verfahrensabläufe im Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Gesetzesvorlage sieht Anpassungen im VStG, StG, MWSTG, StAhiG, AIAG und ALBAG vor, die die steuerpflichtigen Personen verpflichten sollen, mit den Bundesbehörden ausschliesslich elektronisch zu verkehren, was wir sehr begrüßen. Alle diese Bundesgesetze verweisen für die weiteren Verfahrensvorschriften auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG). Deshalb sollten auch die neuen Regelungen in diesem Sinne direkt im VwVG geregelt werden.

5 Einheitliche Lösung der Verfahrensabläufe und deren Regelung auf Bundesebene (Art. 38a Abs. 1 StHG)

Das Ziel sollte sein, dass es nur einen Prozess in der gesamten Schweiz für alle Steuerarten gibt und nicht kantonal unterschiedliche. Dies sollte auf Bundesebene geregelt werden und der neue Art. 38a Abs. 1 StHG entsprechend umformuliert werden. Die Autonomie der Kantone über die materiellen Aspekte der Steuergesetzgebung soll gewahrt bleiben; betreffend Verfahren und elektronischen Prozessen soll jedoch eine bundesweit einheitliche Lösung für verbindlich erklärt werden. In der aktuellen Situation haben Anbieter von Software und ähnlichen Dienstleistungen ihre Lösungen auf die einzelnen Kantone individuell anzupassen. Eine effiziente Bearbeitung, der Aufbau und die Entwicklung von entsprechenden Schnittstellen lohnt kaum und Innovationen werden ausgebremst.

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BDO AG

Werner Schiesser
CEO

Denis Boivin
Leiter Steuern & Recht



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: BDO AG

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	<p>In Übereinstimmung mit Artikel 102 Absatz 2 DBG sorgt die ESTV für die einheitliche Anwendung dieses Gesetzes. Sie erlässt die Vorschriften für die richtige und einheitliche Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer. Sie kann die Verwendung bestimmter Formulare vorschreiben.</p> <p>Das erklärte Ziel des Vorentwurfs ist die Einführung durchgehender Prozesse, die die Abwicklung von Geschäftsfällen ohne manuellen Eingriff über die ganze Prozesskette erlauben und auch als Standardvorgehen eingeführt sind.</p> <p>Wir sind daher der Meinung, dass es Sache des Bundes ist, in den Kantonen allgemeine technische und organisatorische Standards festzulegen, um eine einheitliche "elektronische Verwaltungslandschaft" zu schaffen.</p> <p>Die Identifizierung der Mitwirkenden und die Datenintegrität sind daher nach Bundesgesetz und nicht nach kantonalem Recht zu gewährleisten. Dies entzieht den kantonalen Steuerbehörden nicht die Kompetenzen, gleichgültig, ob es sich um die Vollstreckung der direkten Bundessteuer oder die Erhebung der direkten kantonalen Steuern handelt. Diese technische Standardisierung ist auch für die Kantone von Vorteil, die einen gemeinsamen Standard anwenden, um Informationen über Steuerzahler in mehreren Kantonen besser zu übermitteln und auszutauschen.</p>
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Wie oben erwähnt, sind wir der Meinung, dass es die Bundes- und nicht die kantonale Behörde ist, die bei elektronischer Übermittlung eine elektronische Bestätigung der Daten vom Steuerpflichtigen anstelle der Signatur vorsehen kann.

3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Wie oben erwähnt, sind wir der Ansicht, dass es Sache des Bundes ist, einheitliche Regeln zu erlassen, die es der Steuerbehörden ermöglichen, dem Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	Keine zusätzliche Bemerkung.

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich)</i>
Antwort	Siehe Antwort 1

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich)</i>
Antwort	Siehe Antwort 2

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? <i>(Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich)</i>
Antwort	Siehe Antwort 3

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	Wir begrüßen diese Vereinfachung.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	<p>Wir sind entschieden gegen die Aufhebung von Artikel 71 Absatz 3 StHG.</p> <p>Es ist in der Tat bedauerlich, dass die Verwendung schweizweit einheitlicher Formulare für Steuererklärungen und deren Anhänge ungeachtet der Gründe nie vollständig umgesetzt wurde.</p> <p>Wir sind der festen Meinung, dass die Einführung elektronischer Verfahren in allen Schweizer Kantonen und auf der Ebene des Bundes einheitlich sein sollte. Es ist daher erforderlich, Artikel 71 Absatz 3 StHG zu vervollständigen, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Steuererklärungen und ihre Anhänge auf der Grundlage eines einheitlichen digitalen Formats erstellt werden, das in den E-Government-Standards festgelegt ist. In der Tat vereinfacht die Standardisierung den Datenaustausch.</p> <p>Wir stellen fest, dass einige Standards bereits genehmigt und veröffentlicht wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eCH-0119: E-Tax Filing, der das Austauschformat für die Steuermeldung der natürlichen Personen basierend auf dem vereinheitlichten Satz von Musterformularen der Schweizerischen Steuerkonferenz beschreibt. Für die Anpassung an die kantonalen Gegebenheiten sind klare Vorgaben enthalten. - eCH-0196: E-Steuerauszug, der das Austauschformat zum elektronischen Steuerauszug beschreibt. Dieser wird den natürlichen Personen mit Steuerdomizil Schweiz von den Finanzinstituten für die Zwecke des Privatvermögens zur Verfügung gestellt. - eCH-0229: Steuerdeklarationsdaten juristische Personen, der das Austauschformat für die Steuermeldung der juristischen Personen basierend auf dem vereinheitlichten Satz von Musterformularen der Schweizerischen Steuerkonferenz beschreibt. Für die Anpassung an die kantonalen Gegebenheiten sind klare Vorgaben enthalten. <p>Die Verpflichtung der Kantone und des Bundes zur Anwendung von elektronischen Standardformularen ermöglicht es, die notwendigen Voraussetzungen für die Digitalisierung im Steuerbereich zu schaffen. Es erlaubt auch einen Arbeitsmodus, der dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Es vereinfacht Prozesse und steigert die Effizienz der Steuerverwaltungen in unserem Land. Es verbessert die Rahmenbedingungen für die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle im Kontext</p>

	der zunehmenden Digitalisierung der Wirtschaft, insbesondere für Steuerpflichtige, natürliche oder juristische Personen, und deren Beauftragte, die für die Einhaltung der Steuervorschriften deren Kunden zuständig sind.
--	--

- III. **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	Wir stimmen diesem Vorschlag zu, in der Hoffnung, dass der Bundesrat die elektronische Durchführung so schnell wie möglich vorschreibt. Es ist in der Tat notwendig, so bald wie möglich eine Arbeitsmethode einzurichten, die dem gegenwärtigen Stand der Technik entspricht. Durch die Digitalisierung im Steuerbereich können sowohl im Interesse der Steuerbehörden als auch der Steuerpflichtigen bzw. ihrer Beauftragten einfachere und effizientere Prozesse definiert werden.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	Wir unterstützen diesen Vorschlag. Vom Standpunkt der Gesetzgebungstechnik aus muss diese Frage jedoch direkt in Artikel 21a Absatz 4 VwVG behandelt werden, der sich auf die Bereiche bezieht, in denen der Bundesrat die Modalitäten von Artikel 21a Absätze 1 bis 3 VwVG regelt. Die vom Bundesrat verabschiedeten Ausführungsbestimmungen werden dann in die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens (VeÜ-VwV) aufgenommen.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	Siehe Antwort 1

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Siehe Antwort 2 Jede Abweichung von der Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Signatur gemäss Artikel 21a Absatz 2 VwVG muss unserer Meinung nach in Artikel 21a Absatz 4 VwVG aufgenommen werden, wie in Antwort 11 erwähnt.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	Der Vorentwurf sieht ferner vor, dass der Bundesrat im Falle der elektronischen Eröffnung einer Verfügung abweichend von Artikel 34 Absatz 1bis VwVG den Zeitpunkt regeln kann, in dem diese als eröffnet gilt. Aus Sicht der Gesetzgebungstechnik ist dieser Punkt unserer Meinung nach direkt in Art. 34 Absatz 1bis VwVG zu behandeln, der sich insbesondere auf die Regeln bezieht, die der Bundesrat in Bezug auf die elektronische Eröffnung einer Verfügung erlassen kann. Die Implementierung sollte in VeÜ-VwV erfolgen.

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	Wir unterstützen diesen Vorschlag.

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	Wir unterstützen diesen Vorschlag.

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	Im Übrigen verweisen wir auf die bisherigen Fragen, insbesondere die Bestätigung der elektronisch übermittelten Angaben durch den Steuerpflichtigen oder den Antragsteller und die Identifizierung des Antragstellers bzw. die Datenintegrität. Auch an dieser Stelle ist anzumerken, dass es Sache des Bundes und nicht der Kantone ist, die Identifikation und Integrität zu gewährleisten.

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Siehe Antwort 1

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Siehe Antwort 2

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Siehe Antwort 3

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	<p>Die Digitalisierung im Steuerbereich muss gefördert werden, damit einfachere und effizientere Prozesse definiert werden können. Dies liegt sowohl im Interesse der Steuerbehörden als auch der Steuerpflichtigen, einschliesslich deren Beauftragten.</p> <p>Es ist daher wichtig, dass den Kantonen eine angemessene Frist eingeräumt wird, um die E-Government-Standards in Bezug auf Steuererklärungen und deren Anhänge anzuwenden.</p>

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Boivin Denis (Leiter Steuern & Recht)

Telefon-Nummer: 026 435 33 01

E-Mail-Adresse: denis.boivin@bdo.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Forum PME

KMU-Forum

Forum PMI

CH-3003 Berne, Forum PME

Par courriel

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Administration fédérale des contributions
Eigerstrasse 65
3003 Berne

Spécialiste: mup
Berne, 14.10.2019

Projet de loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts

Madame, Monsieur,

Notre commission extraparlamentaire s'est penchée, lors de sa séance du 5 septembre 2019, sur l'avant-projet de loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts. Nous remercions Mmes Isabelle Blättler et Simone Bischoff d'avoir participé à cette séance et d'y avoir présenté le projet mis en consultation.

Le Forum PME soutient dans son ensemble les mesures prévues dans le projet, car elles permettront de promouvoir la numérisation et de ce fait de réduire les charges administratives des contribuables. Nous sommes en particuliers favorables à la levée de l'obligation de signer la déclaration d'impôt (mise en œuvre de la motion Schmid 17.3371). Il doit en effet, à notre avis, être possible d'y renoncer en cas de procédure électronique. Les données ainsi transmises devront alors faire l'objet d'une confirmation électronique, l'administration s'assurera quant à elle de l'identité du contribuable et de l'intégrité des données. Nous sommes également favorables à ce que les autorités fiscales puissent notifier des documents aux contribuables sous forme électronique (avec l'accord de ces derniers) et à ce que le numéro AVS soit dorénavant systématiquement utilisé pour la déclaration des prestations en capital.

Plusieurs de nos membres redoutent par contre que la création de bases légales permettant de contraindre les contribuables à utiliser des procédures électroniques ne génère à l'avenir une augmentation de leur charge administrative. Il s'agira pour cette raison, à notre avis, de veiller à ce que les procédures mises en place soient unifiées, simples d'utilisation et accessibles avec un seul et unique login (« Single Sign-on ») ou avec une identité reconnue par la loi fédérale sur les moyens d'identification électronique. Une solution avec différentes plateformes, nécessitant plusieurs procédures d'authentification, ne serait à notre avis pas acceptable, car elle pourrait induire pour les contribuables concernés des charges supplémentaires. Or la cyberadministration doit à notre avis apporter des bénéfices aussi bien pour les administrations que pour les administrés et ne pas consister en un report de charges.

Forum PME

Holzikofenweg 36, 3003 Berne
Tél. +41 58 464 72 32, Fax +41 58 463 12 11
kmu-forum-pme@seco.admin.ch
www.forum-pme.ch

Nous estimons qu'il serait souhaitable d'examiner si les différents services pourraient à l'avenir être mis à disposition sur le portail EasyGov.swiss. Ce guichet unique, très pratique pour les entreprises, est soutenu par l'organisation tripartite « Cyberadministration suisse », qui est pilotée par des délégués du Conseil fédéral, de la Conférence des gouvernements cantonaux, de l'Union des villes et de l'Association des communes suisses.

La commission de l'économie et des redevances du Conseil national a demandé, dans son rapport du 09.01.2018 (relatif à la motion Schmid 17.3371), que les questions de conservation des preuves et de responsabilité soient traitées dans la future réglementation. Tel n'est malheureusement pas le cas dans le projet qui a été mis en consultation. Des dispositions et informations y-relatives devront à notre avis figurer dans le message à l'attention du Parlement.

Espérant que nos recommandations seront prises en compte, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos meilleures salutations.



Jean-François Rime
Co-Président du Forum PME
Conseiller national



Dr. Eric Jakob
Co-Président du Forum PME
Ambassadeur, Chef de la promotion
économique du Secrétariat d'Etat à l'économie

Copie à: Commissions de l'économie et des redevances du Parlement



Vorentwurf zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Fragebogen zur Vernehmlassung

Stellungnahme von: EIT.swiss

I. Bundesgesetz über die direkte Steuer (DBG)

1.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen?
Antwort	Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip ist es richtig, dass das kantonale Recht Identifizierung und Datenintegrität sicherstellen muss. Es muss aber garantiert sein, dass diese Kompetenz nicht dazu führt, dass mehrere inkompatible Systeme entwickelt werden. Insbesondere ist ein gemeinsamer Standard an die Datensicherheit zu garantieren, der mindestens den Vorgaben im Bundesgesetz über den Datenschutz entspricht.
2.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	EIT.swiss befürwortet jegliche Schritte hin zu mehr digitalen Lösungen im Umgang mit den Behörden. Um den entsprechenden Bestrebungen mehr Moment zu verschaffen, sollte die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung nicht fakultativ, sondern obligatorisch sein.
3.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen?
Antwort	Grundsätzlich muss garantiert werden, dass alle steuerpflichtigen Personen ihre Dokumente in einer lesbaren Form erhalten. Hingegen befürwortet EIT.swiss auch hier, dass die elektronische Zustellung über kurz oder lang zum Regelfall und deshalb nicht einfach als blosse Option für die Kantone eingeführt wird.

4.	Weitere Bemerkungen zu den DGB-Änderungen?
Antwort	-

II. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)

5.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben (z.B. der Steuererklärung) die Identifizierung und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 1 möglich</i>)
Antwort	Für EIT.swiss ist eine kantonale Lösung denkbar, solange dadurch nicht zueinander inkompatible Systeme entwickelt werden und dafür ein gemeinsamer Standard bzgl. Datensicherheit eingehalten wird.

6.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 2 möglich</i>)
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Übermittlung den Regelfall darstellen, die Möglichkeit zur Schriftlichkeit für steuerpflichtige Personen ohne die entsprechende IT-Infrastruktur ist jedoch weiterhin zu garantieren.

7.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Steuerpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>Verweis zur Antwort auf Frage 3 möglich</i>)
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Zustellung der Regelfall sein und nur bei steuerpflichtigen Personen, die nicht über die entsprechende IT-Infrastruktur verfügen oder den expliziten Wunsch zur physischen Zustellung äussern, durch die analoge Zustellung ersetzt werden.

8.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die Durchführungsbestimmungen (E-Art. 72 StHG) zu vereinfachen, indem neu eine allgemein gültige Schlussbestimmung vorgesehen wird und die Übergangsbestimmungen (72a-s und 72u-w) aufgehoben werden?
Antwort	EIT.swiss befürwortet den Vorschlag.

9.	Weitere Bemerkungen zu den StHG-Änderungen?
Antwort	-

- III. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-Art. 34a und 35a)**
Bundesgesetz über die Stempelabgaben (E-Art. 41a)
Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (E-Art. 65a)
Bundesgesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (E-Art. 4a StAhiG)
Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (E-Art. 28a AIAG)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte internationaler Konzerne (Art. 22a ALBAG)

10.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat die elektronische Durchführung vorschreiben und dabei die Modalitäten regeln kann?
Antwort	EIT.swiss erachtet es als zweckdienlicher, die elektronische Durchführung zum Regelfall zu erklären und nur in Ausnahmefällen die analoge Bearbeitung vorzusehen.

11.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach der Bundesrat bei elektronischen Verfahren die Regeln zur Fristwahrung abweichend vom VwVG regeln kann?
Antwort	EIT.swiss erachtet den Vorschlag als richtig.

12.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die ESTV bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung der betroffenen Personen und die Datenintegrität sicherzustellen hat?
Antwort	EIT.swiss erachtet den Vorschlag als richtig. Eine Koordination mit den Kantonen ist dabei, wenn nötig, sicherzustellen.

13.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt?
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Zustellung der Regelfall sein und nur bei steuerpflichtigen Personen, die nicht über die entsprechende IT-Infrastruktur verfügen oder den expliziten Wunsch zur physischen Zustellung äussern, durch die physische Zustellung ersetzt werden.

14.	Weitere Bemerkungen?
Antwort	-

IV. Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

15.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Steuerbehörden aller Stufen die AHV-Nummer systematisch verwenden dürfen (Art. 36a Abs. 2) und dass die Versicherungsorganisationen verpflichtet werden, bei der Meldung von Kapitaleistungen die AHV-Nummer zu verwenden? (<i>E-Art. 38 Abs. 4 VStG</i>).
Antwort	-

16.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, wonach die nach Art. 19 meldepflichtige Person ihre nach Vertrag geschuldete Versicherungsleistung bis zum Erhalt der AHV-Nummer aufschieben darf ohne damit in Verzug zu geraten? (<i>E-Art. 38 Abs. 5 VStG</i>).
Antwort	-

17.	Weitere Bemerkungen zu den VStG-Änderungen?
Antwort	-

V. Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe

18.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, bei der elektronischen Übermittlung von Eingaben die Identifizierung des Ersatzpflichtigen und die Datenintegrität gemäss kantonalem Recht sicherzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 1</i>)
Antwort	Für EIT.swiss ist eine kantonale Lösung denkbar, solange dadurch nicht zueinander inkompatible Systeme entwickelt werden und dafür ein gemeinsamer Standard bzgl. Datensicherheit eingehalten wird.

19.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die elektronisch übermittelten Angaben durch den Ersatzpflichtigen elektronisch bestätigen zu lassen, sofern das geltende Recht die Schriftlichkeit bzw. eine Unterschrift verlangt? (<i>E-Art. 30a Abs. 2</i>)
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Übermittlung den Regelfall darstellen, die Möglichkeit zur Schriftlichkeit für Ersatzpflichtige ohne die entsprechende IT-Infrastruktur ist jedoch weiterhin zu garantieren.

20.	Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Kantone vorsehen können, den Ersatzpflichtigen mit deren Einverständnis Dokumente in elektronischer Form zuzustellen? (<i>E-Art. 30a Abs. 3</i>)
Antwort	Für EIT.swiss soll die elektronische Zustellung der Regelfall sein und nur bei Ersatzpflichtigen, die nicht über die entsprechende IT-Infrastruktur verfügen oder den expliziten Wunsch zur analogen Zustellung äussern, durch die physische Zustellung ersetzt werden.

VI. Umsetzung

21.	Haben Sie Bemerkungen zur praktischen Umsetzung dieser Gesetzesänderungen?
Antwort	Aufgrund des Entwicklungsaufwands und des Koordinationsaufwands zwischen Bund und den Kantonen erachtet es EIT.swiss als wichtig, dass eine ausreichend lange Übergangsfrist gewährt wird.

Ansprechperson für Rückfragen zum ausgefüllten Fragebogen:

Name / Vorname: Rupp Michael

Telefon-Nummer: 044 444 17 06

E-Mail-Adresse: michael.rupp@eitswiss.ch

Bitte den ausgefüllten Fragebogen senden an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Per E-Mail:
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Abteilung Steuergesetzgebung
Frau Simone Bischoff
Eigerstrasse 65
3003 Bern

E-Mail-Adresse: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2019

Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf eines Bundesgesetzes über elektronische Verfahren im Steuerbereich

Sehr geehrte Frau Bischoff

Wir wurden von unserem befreundeten Verband EXPERTsuisse über das Schreiben von Herrn Bundesrat Ueli Maurer vom 21. Juni 2019 in rubrizierter Angelegenheit informiert.

swissICT ist mit über 2'500 Mitgliedern der mitgliederstärkste Fachverband zu ICT- und Digitalisierungsthemen der Schweiz. Insbesondere sind wir der Hauptorganisator des Digital Economy Awards, an dem dieses Jahr auch Bundesrat Guy Parmelin die Eröffnungsrede halten wird.

Wir unterstützen die Argumente und Anpassungsvorschläge von EXPERTsuisse und verweisen auf deren Stellungnahme vom 10. Oktober 2019.

Ergänzend dazu möchten wir zwei Anliegen in die Diskussion einbringen:

- Erst kürzlich haben National- und Ständerat ein Gesetz verabschiedet, welches eine staatlich anerkannte und geprüfte elektronische Identität (E-ID) ermöglicht. Entsprechend soll die Identifizierung der Mitwirkenden wo immer möglich durch die Nutzung einer solchen E-ID geschehen.
- Der Vorentwurf sieht Anpassungen im VStG, StG, MWSTG, StAhiG, AIAG und ALBAG vor, die dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, steuer- oder meldepflichtigen Personen bzw. Institute zu verpflichten, rein elektronisch mit der ESTV zu verkehren. Für Kleinunternehmen – gerade in der Gründungsphase – haben Erfahrungen gezeigt, dass die aktuellen elektronischen Abläufe zu kompliziert sind. Daher würden wir es begrüßen, wenn diese Verpflichtung erst in einer späteren Phase für Klein- und Kleinunternehmen Anwendung findet.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme der Stellungnahme von EXPERTsuisse und unseren obigen Anliegen im Rahmen der weiteren Arbeiten.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Hunziker', written in a cursive style.

Christian Hunziker
Geschäftsführer swissICT

Per Email an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2019

BG über elektronische Verfahren im Steuerbereich – Stellungnahme von Swiss Fintech Innovations

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 21. Juni 2019 eröffnete Vernehmlassung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich.

Der Verband **Swiss Fintech Innovations** (SFTI, www.swissfintechinnovations.ch) vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Digitalisierung und Innovation in der Finanzindustrie. Die Arbeitsgruppe „Regulations“ beschäftigt sich mit Gesetzgebung und Regulation rund um Innovation und Digitalisierung in der Finanzindustrie. Da die eingangs erwähnte Vorlage unsere Kernthemen „Innovation“ und „Digitalisierung“ betrifft, nehmen wir hiermit gerne die Gelegenheit wahr, zur Vorlage kurz Stellung zu nehmen.

Der SFTI befürwortet grundsätzlich die beabsichtigten Änderungen im DBG und StHG, welche es den Kantonen ermöglichen sollen, die Veranlagung und den Bezug der direkten Bundessteuer in Zukunft rein elektronisch, d.h. ohne Medienbruch (etwa durch handschriftliche Unterzeichnung einer Freigabequittung) durchzuführen. Bei der konkreten Ausgestaltung der „elektronischen Bestätigung“ (als Alternative zur handschriftlichen Unterzeichnung) durch die Kantone wird selbstverständlich sicherzustellen sein, dass diese Bestätigung der betreffenden Person eindeutig zugeordnet werden kann (möglich wäre ggf. der Einsatz der neuen E-ID).

Der SFTI befürwortet grundsätzlich auch die geplante Schaffung gesetzlicher Grundlagen, um die steuerpflichtigen Personen in den jeweiligen Steuerbereichen verpflichten zu können, ausschliesslich elektronisch mit den Bundesbehörden zu verkehren und dafür bestimmte Portale zu verwenden, damit künftig einzelne oder alle Vorgänge vollständig elektronisch bzw. digital abgewickelt werden können. Allerdings ist den betroffenen Personen ausreichend Zeit einzuräumen, um sich auf eine solche Verpflichtung entsprechend vorbereiten und ihre Infrastrukturen und Prozesse ggf. anpassen zu können. Dies ist vom Bundesrat im Rahmen einer (stufenweisen) Festlegung einer solchen Verpflichtung und der entsprechenden Modalitäten auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auch die Frage nach dem Kriterium der „Zumutbarkeit“ zentral. Die diesbezüglichen Ausführungen im Erläuternden Bericht sind relativ offen gehalten. Zumutbarkeit wird demnach angenommen, „wenn das elektronische Vorgehen für die Mehrheit der Betroffenen üblich, resp. der Normalfall ist und ihnen dadurch kein übermässiger Aufwand oder sonstige erhebliche Nachteile entstehen“. Auch wenn der SFTI der Auffassung ist, dass grundsätzlich alle betroffenen Personen (soweit es sich um Unternehmen handelt) einen elektronischen Verkehr

mit den Behörden gewährleisten können, sollte nicht per se von der Mehrheit auf alle betroffenen Personen geschlossen werden. Gegebenenfalls müssten hier daher – wie im Erläuternden Bericht angedeutet – Ausnahmen oder zumindest einzelfallbezogene Umsetzungsfristen für die betroffenen Personen möglich sein. Auch dieser Aspekt ist vom Bundesrat bei der Festlegung der Pflicht zum elektronischen Verkehr bzw. der Modalitäten auf Verordnungsstufe zu berücksichtigen.

Der SFTI weist abschliessend darauf hin, dass elektronische bzw. digitale Verfahren nicht nur mit Chancen, sondern stets auch mit gewissen (Sicherheits-)Risiken verbunden sind. Da es sich bei Steuerangaben um äusserst sensible Daten der betroffenen Personen handelt, gilt es von den zuständigen Stellen auf kantonaler bzw. Bundesebene deshalb ein nachhaltiges – und zugleich anwendungsfreundliches – Sicherheitskonzept in Bezug auf den elektronischen Datenverkehr zu erarbeiten und sicherzustellen. Nur wenn der Datensicherheit bei der Implementierung und Umsetzung von digitalen Prozessen oberste Priorität eingeräumt wird, kann die hierfür notwendige Vertrauensgrundlage bei den Normadressaten geschaffen und aufrechterhalten werden.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und freundliche Grüsse,

Sig. Werner W. Wyss
Leiter der AG Fintech Regulations

Sig. Dr. Cornelia Stengel
Mitglied der AG Fintech Regulations